

**58. Verhandlungstag
am 05.02.1993**

**Tagesordnungspunkt 5a:
Störfälle und Unfälle**

**Tagesordnungspunkt 6:
Katastrophenschutz**

Erörterungstermin Schacht Konrad

58. Tag, 5. Februar 1993

Rednerverzeichnis

Name	Seite
Dr. Beckers	24, 40
Dr. Binas	12, 13, 17, 18, 21, 22, 42
Chalupnik	9, 11 - 14, 36, 38, 40, 59
Dube	22
Frau Fink von Rabenhorst	15, 16, 18
Frau Free	50 - 53, 55, 56
Dr. Göhring	1, 4, 8, 9, 12, 14, 39, 42, 45, 55
Gresner	2
Gressmann	27, 29, 31, 32, 35, 57
Heis	24, 32, 44, 45
Dr. Illi	4, 16, 19
Frau Krebs	34, 35, 46, 47
Dr. Lange	30, 32, 33, 35, 38, 58
Münch	26, 32, 39, 43, 54, 55, 60
Musiol	23
Neumann	1, 2, 6 - 9, 14, 15
Dr. Rinkleff	6, 8, 11, 17, 20, 22, 37, 38, 41, 48, 49, 54, 57
Schaper	26, 28, 39 - 41, 46 - 48, 51 - 53
Scheuten	4 - 6, 8, 9, 11 - 16, 19, 20, 24, 39
Dr. Schober	14, 18 - 20, 32, 40, 54
Dr. Schorr	50, 54
Frau Streich	32, 33, 41, 42, 44, 46 - 50, 53
Woitschützke	59, 60

(Beginn: 10.13 Uhr)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Meine Damen und Herren, ich eröffne den 58. Verhandlungstag im Planfeststellungsverfahren Schacht Konrad. Nachdem wir gestern den Tagesordnungspunkt 4 abgeschlossen und den Tagesordnungspunkt 5 a begonnen haben, möchten wir heute mit Tagesordnungspunkt 5 a

Störfälle, Unfälle

fortfahren. Wir haben gestern mit der Darlegung der Einwendungen der Städte Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel aufgehört. Herr Neumann, ich erteile Ihnen gleich das Wort. Vorher möchte ich aber noch darauf hinweisen, daß wir gedenken, den Tagesordnungspunkt 5 a heute abzuschließen und den Tagesordnungspunkt 6 - Katastrophen- und Zivilschutz - vorzuziehen und heute zu behandeln. - Herr Neumann, ich nehme an, daß Sie das Wort wünschen. Sie haben das Wort.

Neumann (EW-SZ):

Ich habe zunächst eine Nachfrage zur gestrigen Diskussion, weil mir ein Thema etwas zu kurz abgehandelt worden ist. Der Antragsteller hat dazu keine Aussagen gemacht. Nur vom TÜV wurde dazu einiges gesagt. Ich möchte gern eine Stellungnahme. Es geht um die Mischabfälle, die unter Tage anfallen. Unter dem Gesichtspunkt des Brandschutzes halten wir die uns gestern gegebenen Auskünfte für nicht ausreichend. Ich möchte gern genauer wissen, in welchen Grubennebenräumen - wenn denn nicht in der Werkstatt - diese Mischabfälle gesammelt werden und um welche Mengen es sich dabei handelt. Wieviel wird dort jährlich schätzungsweise anfallen? Wie oft sollen die gesammelten Abfälle nach über Tage gebracht werden? Ich nehme an, daß sie in den Sonderbehandlungsraum gebracht werden sollen. Diese Frage stellt sich insbesondere auch aus folgendem Grund: Wenn ich in die Planunterlagen schaue, um zu sehen, welche Grubennebenräume dort angegeben worden sind, dann finde ich bloß Nutzungen, die unter brandschutztechnischen Gesichtspunkten problematisch wären. Von daher meine Nachfrage.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank, Herr Neumann. - Dazu erteile ich das Wort dem Antragsteller. Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Zu der Frage, welche Abfälle unter Tage anfallen können, wird Herr Göhring Stellung nehmen.

Göhring (AS):

In der Nähe des Schachtes befinden sich mehrere

Grubennebenräume. Einer dieser Grubennebenräume ist gekennzeichnet als Elektrowerkstatt und als mechanische Werkstatt. In diesem Bereich - als gesonderte Grubennebenräume, aber zusammenhängend mit diesen - gibt es Bereiche für die Lagerung von flüssigen Betriebsabfällen und sogenannten Mischabfällen. Das sind feste Betriebsabfälle. Ein Teil dieser festen Betriebsabfälle ist brennbar. Die Menge der dort zu lagernden Abfälle ist begrenzt. Die genauen Mengen kann ich in dieser Minute nicht angeben. Ich bitte deshalb um Zurückstellung der Beantwortung dieser Frage. Ich werde die Mengen unmittelbar im Anschluß an die Pause eruiieren. Die Mengen sind in unseren Unterlagen natürlich enthalten. Ich kann sie Ihnen dann bekannt geben.

Die Mengen sind selbstverständlich auf die brandschutztechnischen Anforderungen ausgerichtet, mit den dort vorgesehenen Maßnahmen - Handfeuerlöscher und ähnliches - eine Entstehung eines Brandes zu ersticken. Es gibt keinen Zweifel an der Sicherheit dieses untertägigen Bereiches. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank.

Neumann (EW-SZ):

Dazu habe ich eine Nachfrage.

stellv. VL Dr. Biedermann:

An den Antragsteller?

Neumann (EW-SZ):

Ja, an den Antragsteller.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Sonst können wir dazu auch noch unseren Gutachter befragen.

Neumann (EW-SZ):

Vielleicht erst einmal eine kurze Nachfrage.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Neumann (EW-SZ):

Mir ist das nicht ganz einleuchtend. Meiner Ansicht nach müßten sich die Brandschutzmaßnahmen nach dem richten, was anfällt. Man kann nicht umgekehrt sagen: "Die Brandschutzmaßnahmen sind da. Mehr darf nicht anfallen." Das ist für mich irgendwie ein Aufzäumen von hinten.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Dazu möge der Antragsteller, falls er es für notwendig hält, Stellung nehmen.

Dr. Thomauske (AS):

Die Brandschutzmaßnahmen richten sich nach dem, was an Abfällen vorhanden ist. Dies ist die Aussage, die mir eben mein Fachkollege gegeben hat. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Da diese Angelegenheit auch unter bergrechtlicher Sicht abläuft, möchte ich zunächst das Oberbergamt zu Rate ziehen. - Herr Gresner, Sie haben das Wort.

Gresner (GB):

Herr Neumann, wenn Sie sich zu diesem Aspekt die erläuternden Unterlagen ansehen, dann wird Ihnen einiges wahrscheinlich klarer. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf die erläuternde Unterlage 422. Diese Unterlage beschäftigt sich mit der Abfallbeseitigung aus dem Kontrollbereich, in dem ein großer Teil der Abfallbehandlung dargestellt wird.

Unsere Stellungnahme aus der technischen Sicht der Bergbehörde ist die folgende: Die geschilderten Brandschutzvorsorge- und -bekämpfungsmaßnahmen des Antragstellers mögen für kerntechnische Anlagen sehr wohl geeignet sein. Gleichwohl darf man nicht verhehlen, daß ein Endlager anders aussieht. Brandschutzeinrichtungen zur Brandbekämpfung und zur Brandbeherrschung sind ohne Zweifel sinnvoll, unseres Erachtens aber nur als sekundäre Maßnahmen anzusehen. Im Zusammenhang mit Fahrzeugbränden habe ich schon einmal ausgeführt, daß die Bergbehörde hier eine etwas andere Auffassung vertritt. Wir haben aufgrund der Erfahrungen, die wir mit Brandschutzmaßnahmen und der Brandbekämpfung in Bergwerken in der Vergangenheit gemacht haben, eine andere Philosophie entwickelt. Danach geht es uns zunächst einmal darum, nach Möglichkeit die Voraussetzungen, die überhaupt zu einem Brand führen können, auszuschließen, nicht aber so sehr darum, derartige Brände zu beherrschen. Hierzu zählen unserer Auffassung nach zunächst einmal in erster Linie die Vermeidung der Ansammlung brennbaren Materials, soweit dies möglich ist, und die regelmäßige und auch kurzfristige Beseitigung dieses Materials aus dem Grubenbereich nach über Tage. Der Antragsteller hat - wenn ich richtig informiert bin - in der schon zitierten erläuternden Unterlage vorgesehen, auch brennbare Mischabfälle über einen Zeitraum - diesbezüglich möge er mich jetzt bitte korrigieren - von bis zu maximal sechs Monaten unter Tage in nicht erheblichen Mengen zu lagern. Wir halten dieses Vorgehen aufgrund der bereits zitierten Erfahrungen für recht problematisch. Wir haben uns bereits entsprechend geäußert und würden in diesem Sektor gegenüber den Vorgaben des Antragstellers unabhängig davon, was hier im atomrechtlichen Verfahren geschieht, Bedenken anmelden, wenn es darum geht, daß der Antragsteller - dazu ist er ja verpflichtet - einen bergrechtlichen Betriebsplan hierfür vorlegt. Den

Folgerungen, die der Antragsteller hier gezogen hat, würden wir nicht in diesem Umfang entsprechen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Noch Nachfragen?

Neumann (EW-SZ):

Keine Nachfragen, sondern nur die Feststellung, daß wir versucht haben, diese Philosophie, nicht herzugehen und zu sagen, es könne nichts passieren, weil Brandschutzmaßnahmen vorhanden seien, die 100 %ig funktionierten --- Statt dessen sollte eher versucht werden, an den Ursachen anzupacken. Diese Philosophie haben wir für die Störfälle insgesamt als unsere Meinung darzustellen versucht.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Okay.

Neumann (EW-SZ):

Ich möchte fortfahren mit den mechanischen Lastannahmen. In den Planunterlagen werden für einen eventuellen Aufprall durch Absturz oder ähnliches nur ebene Flächen betrachtet. Es wird nicht berücksichtigt, daß ein Abfallgebilde auch auf Kanten, Ecken, Spitzen oder dornartige Gebilde abstürzen kann. In solchen Fällen wäre der Energieeintrag aus gleicher Höhe wie bei ebenen Flächen lokal möglicherweise höher, so daß es auch eher zu Integritätsverlusten des Behälters kommen könnte. Wir sehen hier nicht - auch im Gegensatz zu dem, was der TÜV gestern kurz angeführt hat -, daß durch Auslegungsmaßnahmen grundsätzlich zu verhindern ist, daß sowohl ober- wie auch untertägig beim Betrieb eines Endlagers vermieden werden kann, daß irgendwelche Kanten, Ecken oder dornartige Gebilde in dem Bereich, in dem Behälter gehandhabt werden, vorzufinden sind. Wenn man sich die Abbildungen im Plan ansieht - auch wenn die Fahrzeuge dort nur sehr schematisch dargestellt worden sind -, kann deutlich erkannt werden, daß Kanten mit Sicherheit vorhanden sein werden.

Ferner wird im Plan der Aufprall durch Kollision betrachtet. Hier wird z. B. für den Untertagebereich gesagt, daß die Geschwindigkeit auf maximal 4 m/s begrenzt ist. Das ist die Lastannahme, von der der Antragsteller ausgeht. Nicht zu erkennen ist aus den Planunterlagen allerdings, wie diese Begrenzung erfolgen soll. Handelt es sich dabei um eine technische Maßnahme an den Fahrzeugen, oder handelt es sich um ein Verkehrsschild? Oder welche Maßnahmen sind dort sonst vorgesehen? Wir möchten hierzu zu bedenken geben --- Ach so, folgendes wäre noch wichtig: Wenn es sich um eine technische Begrenzung handeln sollte, dann möchte ich wissen, wer diese Begrenzung entriegeln könnte? Wäre der Fahrer dazu selbst in der Lage?

Wir geben zu bedenken, daß die 4 m/s nur für beladene Fahrzeuge angenommen werden. Für Leerfahrten ist ein Wert von 6 m/s angegeben worden.

Wenn man sich ansieht, was heutzutage im Schacht Konrad möglich ist, so sind das, wenn ich recht informiert bin, 10 m/s, mit denen die Fahrzeuge unter Tage fahren können. Das heißt, es ist äußerst fraglich, ob die Begrenzung von 4 m/s auf jeden Fall eingehalten wird.

Darüber hinaus ist unserer Auffassung nach bei konservativer Vorgehensweise zu unterstellen, daß es unter Tage zu Kollisionen von zwei Fahrzeugen kommen kann, wodurch sich höhere Relativgeschwindigkeiten ergeben würden. Diese Kollision ist unserer Meinung nach nicht dadurch auszuschließen, nicht in die Störfallklasse 1 einzuordnen, weil eine Lichtzeichenanlage existiert oder weil Ausweichnischen vorhanden sind. Ich glaube, das Erlebnis, daß Herr Nümann gestern hier geschildert hat, ist ein sehr praktisches und auch realitätsnahes Beispiel.

Jetzt komme ich noch einmal auf den Übertagebereich zurück. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal einen Hinweis an die Genehmigungsbehörde geben, nämlich eine Auflage - oder in welcher Form auch immer -, um auszuschließen, daß es in der Pufferhalle zur Stapelung von Gebinden kommt. Im Rahmen der Diskussion über den Einlagerungsablauf wurde von seiten des BfS gesagt, daß eine solche Stapelung nicht vorgesehen sei. Aber dennoch steht die Möglichkeit der Stapelung ausdrücklich in den Planunterlagen darin. Von daher müßte sie durch Auflagen ausdrücklich unterbunden werden.

Als weiterer Punkt zu den mechanischen Belastungen, der in den Planunterlagen unserer Meinung nach vernachlässigt worden ist, sind die Quetschbelastungen zu nennen. Es gibt mehrere mögliche Störfälle, die zu Belastungen dieser Art für die Behälter führen können; so z. B. das Aufschieben von Waggons oder der Rangierlok sowohl auf dem Anlagengelände selbst als auch direkt davor. In diesem Zusammenhang möchte ich eine Nachfrage zu dem stellen, was gestern schon gesagt worden ist. Gestern wurde gesagt, die Rangierlok, die innerhalb des Anlagengeländes verwendet werden soll, besitze einen Geschwindigkeitsbegrenzer. In diesem Zusammenhang stellt sich für mich die Frage, ob diese Begrenzung sowohl im Schub- als auch im Zugbetrieb funktioniert und ob überhaupt diese beiden Betriebsarten vorgesehen sind.

Ein weiterer möglicher Störfall, der zu Quetschbelastungen führt, ist der Absturz von Lasten auf ein Abfallgebände. In den Planunterlagen wird berücksichtigt, daß möglicherweise eine Haube von Transportfahrzeugen auf das Abfallgebände herunterfallen kann. Die Masse dieser Haube beträgt etwa eine Tonne. Wir gehen aber davon aus, daß ein Abfallgebände auf ein anderes Abfallgebände nicht nur unter Tage, sondern auch über Tage herunterstürzen kann. Dann würde sich die Masse des herabfallenden Körpers bis zu maximal 20 Tonnen drastisch erhöhen.

Damit wäre unserer Meinung nach nicht mehr so ohne weiteres gewährleistet, daß eine solche Quetschbelastung durch den Aufprallunfall, der hier als abdeckender Störfall vom BfS herangezogen wird, tatsächlich abgedeckt wird.

Ferner muß hinterfragt werden, inwieweit es zu Abstürzen von Kranteilen kommen kann, wodurch die Masse durch die eine Tonne vielleicht abgedeckt wäre, dann aber nicht mehr die Absturzhöhe, so daß auch hier - zumindest dann, wenn man die Planunterlagen zu Rate zieht - für über Tage der dort genannte Aufprallstörfall nicht abdeckend sein muß.

Ich glaube, es ist klar, daß auf jeden Fall für bestimmte Behältertypen mit bestimmten Abfallprodukten die Quetschbelastung --- Ich glaube, daß diese Behälter für Quetschbelastungen empfindlicher sind als für Aufprallbelastungen. - Das waren zunächst einmal unsere Punkte zu den mechanischen Lastannahmen, zu denen wir gerne Stellungnahmen hören möchten.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut, ich versuche, das noch einmal zusammenzufassen. - Sie sprachen anfangs davon, daß die mechanischen Lastannahmen immer von einem Aufprall auf ebene Flächen ausgingen. Ihnen scheint in den Unterlagen eine Vorkehrung nicht ausreichend dargelegt worden zu sein, daß nämlich möglicherweise glatte Flächen auf Kanten, Ecken auf Ecken oder Ecken auf Kanten abstürzen könnten, wodurch diese Lastannahmen überschritten werden könnten. Dann sprachen Sie von der Kollision von Fahrzeugen. Sie gingen davon aus, daß die zulässige Maximalgeschwindigkeit dieser Fahrzeuge 4 m/s oder 14,4 km/h betrage. Wie wird dies kontrolliert? Gibt es technische Begrenzungen? Sind diese entriegelbar? Oder gibt es nur administrative Maßnahmen, die die Einhaltung dieser Geschwindigkeit gewährleisten? Sie haben auch gesagt, daß man unter Tage 10 m/s oder 36 km/h erzielen könnte. Die Abgrenzung scheint Ihnen in der Planunterlagen nicht deutlich zu sein. Ferner haben Sie angesprochen, daß die Kollision von zwei Fahrzeugen nicht in die Störfallklasse 2, sondern in die Störfallklasse 1 eingeordnet werden müßte. Dann haben Sie einen Auflagenvorschlag an die Behörde gerichtet. Ich bitte unsere Gutachter, zur Vermeidung der Stapelung von Gebinden in der Pufferhalle Stellung zu nehmen. Dann haben Sie von Crash-Belastungen gesprochen. Sie haben das Aufschieben von Waggons und der Rangierlok angesprochen. Sie haben auch die Geschwindigkeitsbegrenzungen erwähnt und gefragt, ob die bei der Rangierlok bauartbedingt sind. Sie wollten außerdem wissen, ob sie für Vorwärts- und auch für Rückwärtsfahrten gegeben ist. Schließlich haben Sie die sogenannten Quetschbelastungen angesprochen. Sie haben gesagt, daß eine Haube eines Transportbehälters auf den Behälter fallen und bei diesem zu einer Quetschbelastung führen könnte. Das ist in den Unterlagen nicht ausreichend dargelegt. Sie

haben auch noch dargelegt, daß ein Behälter vor einen Behälter oder ein Kranteil vor einen Behälter fallen könnte. Derartige Ereignisse sind in den Unterlagen nicht ausreichend dargelegt. - Habe ich Sie so richtig verstanden? - Gut. Dann gebe ich das so zunächst einmal weiter an den Antragsteller. Danach an unseren Gutachter, den TÜV.

Scheuten (AS):

Herr Vorsitzender, Herr Göhring wird zunächst zur technischen Begrenzung der Geschwindigkeit unter Tage Stellung nehmen; sodann zur Frage der Möglichkeit des Aufschiebens von Waggons unter Tage. Daraufhin wird Herr Dr. Illi die Fragen nach dem Absturz auf ebene Flächen beantworten und die Konservativität der Lastannahmen darstellen. Ebenso die Frage des Absturzes von Lasten auf Gebinde. Herr Neumann hatte insbesondere die Möglichkeit des Absturzes eines Gebindes auf ein Gebinde angesprochen. Dann weiterhin die Frage des Absturzes von Kranteilen. - Ich darf zunächst Herrn Dr. Göhring bitten.

Göhring (AS):

Aus der Störfallanalyse haben wir als Planer feste Vorgaben für die Begrenzung der kinetischen Energien erhalten, die sich durch die Begrenzung von Geschwindigkeiten ausdrücken. Wir schöpfen diese uns vorgegebenen Geschwindigkeiten nicht aus. Für den Untertagebereich bedeutet das speziell, daß wir die Geschwindigkeit der Transportfahrzeuge auf 10 km/h begrenzen. Das stellen wir über Drehzahlbegrenzer konstruktiv sicher. Damit ist die Sicherheit dafür gegeben, daß mit den Transportwagen durch manuelle Eingriffe nicht eine höhere Geschwindigkeit gefahren wird, als durch die Störfallanalyse vorgegeben wird. Es gibt für den Untertagebereich keine Unterscheidung für beladene oder volle Transportfahrzeuge, so daß auch hier kein Mißgriff möglich ist. Der Transport unter Tage ist sicher. Die Transportsicherung unter Tage ist gegeben.

Zur Frage hinsichtlich der Rangierlokomotive über Tage haben wir gestern schon ausführlich Stellung genommen. Wir haben gesagt, daß die Geschwindigkeit durch die konstruktiven Maßnahmen begrenzt wird.

Zu der Nachfrage, ob gleichermaßen im Zug- und Schubbetrieb gefahren werden soll und ob diese Vorgaben gleichermaßen gelten, ergänze ich, daß wir im Zug- und Schubbetrieb fahren werden. Aus den Abläufen ist das leicht nachvollziehbar, um überhaupt die einzelnen Abläufe gewährleisten zu können. Die Begrenzungen der Fahrzeuggeschwindigkeiten gelten für beide Betriebsarten. Auch hier haben wir ein optimales Maß an Sicherheit vorgegeben, um Unfälle zu vermeiden.

Auch zur Frage des Auffahrens wurde schon gestern gesagt, daß die Wagen mit Distanzkontrollen ausgestattet werden, so daß sich die Fahrgeschwindigkeit der Rangierlok bei Annäherung an irgendwelche Gegenstände automatisch verringert. Auch dies ist eine

konstruktive Vorgabe, die von Hand aus nicht beeinflusst werden kann. - Danke.

Dr. Illi (AS):

Ich möchte zunächst auf das Ereignis eingehen, das vom Sachbeistand der vereinigten Städte unter dem Begriff "nicht abgedeckte Punktbelastung" angesprochen worden ist. - Zunächst eine Richtigstellung: Wir haben in unseren Planaussagen in diesem Zusammenhang nicht den Begriff der ebenen Fläche verwendet, sondern wir haben von einer unnachgiebigen Unterlage gesprochen. Das ist durchaus ein Unterschied.

In der Störfallanalyse werden mechanische Einwirkungen auf die Abfallgebinde behandelt. Der Absturz von Abfallgebinden bei der Handhabung ist grundsätzlich möglich. Diese Störfallgruppe ist sowohl für die über- als auch für die untertägige Anlage im Plan angegeben worden. Bei den Abstürzen von Abfallgebinden wird eine Aktivitätsfreisetzung in die Umgebung unterstellt. Für Abfallverpackungen mit Qualitätsmerkmalen der Abfallbehälterklasse 1 werden ein vollständiges Versagen der Behälterintegrität angenommen und eine freisetzungsmindernde Wirkung der Verpackung bei der Bestimmung der störfallerzeugten Aerosole nicht berücksichtigt. Im Fall der Behälterklasse 2 muß für einen Fall aus 5 m Höhe die Verpackung vorgeschriebene Qualitätsmerkmale einhalten. Zum Beispiel darf eine bestimmte Leckrate nicht überschritten werden. Die Behälter müssen die geforderten Qualitätsmerkmale in Typprüfungen nachweisen. Dabei muß in der Fallprüfung der Behälter aus 5 m Höhe auf eine unnachgiebige Unterlage fallen.

Die Randbedingungen für die Typprüfungen der Behälter orientieren sich an den Gegebenheiten des Endlagers. Sie werden so durchgeführt, daß die dabei jeweils zu berücksichtigenden Einwirkungsmöglichkeiten abgedeckt sind. Das heißt, mögliche Punktbelastungen müßten berücksichtigt werden, wenn sie vorkommen können.

Zu dem skizzierten Szenario, daß ein Abfallgebinde eine starke Punktbelastung erfahren könnte, wenn es vom Lkw abgehoben wird und dabei auf irgendwelche Kanten des Lkw fällt, ist zu sagen, daß wir das Abfallgebinde bei diesem Vorgang natürlich nicht extrem hoch abheben. Das kann man nicht daraus schließen, daß wir für den Umladevorgang einen Absturz aus 3 m Höhe unterstellt haben. Wir haben das vielmehr getan, um konservativ zu sein. Die Hubhöhenbegrenzungen sind so, daß wir diesen Fall theoretisch unterstellen müssen. In Wirklichkeit wird das Gebinde bei diesem Vorgang, den ich angesprochen habe, natürlich nicht soweit angehoben, daß wir die maximale Hubhöhe mit dem Kran ausnützen. Das wäre ja unsinnig. Hierbei wird das Gebinde nur relativ wenig über die Ladefläche des Lkw gehoben und dann auf den Plateauwagen umgesetzt. Das heißt, wenn es hierbei zu einem Absturz käme, wäre die Punktbelastung sehr

gering. Man darf die Punktbelastung für das von Ihnen unterstellte Szenario nicht so ansetzen, daß man dabei einen Sturz aus 3 m Höhe unterstellen muß.

Noch einmal zusammengefaßt: Im Rahmen der Störfallanalyse sind die störfallerzeugten Aerosole auch für Abfallgebindeabstürze konservativ bestimmt worden. Qualitätsmerkmale für die Abfallbehälterauslegung werden in Typprüfung nachgewiesen. Hierbei werden auch Punktbelastungen berücksichtigt werden, wenn durch sie der größtmögliche Schaden zu erwarten ist und wenn es die Gegebenheiten in der Anlage hergeben, daß hier Punktbelastungen auftreten können.

Ich möchte jetzt auf die von dem Sachbeistand der vereinigten Kommunen angesprochenen Abstürze von schweren Massen auf Abfallgebinde eingehen. In der Störfallanalyse werden mechanische Einwirkungen auf die Abfallgebinde und dabei auch Abstürze von Lasten auf Abfallgebinde betrachtet. In der Störfallanalyse sind die an verschiedenen Stellen der übertägigen Anlage möglichen Abstürze von Lasten auf die Abfallgebinde analysiert worden. Sie wurden in der Störfallgruppe "Absturz von Lasten auf Abfallgebinde" zusammengefaßt. Bei diesen Ereignissen wurde zum Beispiel der Absturz schwerer Lasten aufgrund des Versagens der Aufhängung für betriebstechnische Komponenten, zum Beispiel für Beleuchtungseinrichtungen, Lüftungseinrichtungen usw., beispielsweise in der Trocknungsanlage für Lkw und Waggon sowie in der Umladehalle betrachtet. Das gleiche gilt für den Sonderbehandlungsraum, die Pufferhalle und die Schachthalle. Diese Störfälle werden wegen der getroffenen technischen Auslegung der Aufhängung vermieden. Dies gilt auch im Falle eines Erdbebens. Die Aufhängung betriebstechnischer Komponenten ist gegen seismische Einwirkungen ausgelegt. Andere absturzfähige Lasten wie Krane, Kranwagenaufstiege, mobile Abschirmwände, die Kabine für die Eingangskontrolle, beispielsweise der Puffertunnel, Gebäudewände und -decken sind ebenfalls erdbebensicher ausgelegt.

Eine mechanische Einwirkung mit der Folge einer unterstellten Radionuklidfreisetzung aus den Abfallgebänden kann - das haben wir auch in der anderen Klasse behandelt - nur für den Absturz der Lkw-Abdeckung aus einer Höhe von 2 m und für den Absturz von Teilen der Gebindeeingangskontrolleinrichtung aus einer Höhe von 1 m nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurden beide Störfälle in ihren radiologischen Auswirkungen betrachtet. Sie sind abgedeckt durch den Störfall Absturz von Abfallgebänden aus 3 m Höhe. An übertägigen Anlagen treten Absturzhöhen von über 2 m für Lasten, die auf Abfallgebinde fallen können, aufgrund der baulichen und anlagentechnischen Auslegung der Anlage nicht auf.

Jetzt ist noch das angesprochene Ereignis Zusammenstoß zweier Transportfahrzeuge unter Tage zu behandeln. Im Einlagerungsbetrieb wird eine

Transportstrecke unter Tage von jeweils einem beladenen und einem unbeladenen Transportfahrzeug gleichzeitig befahren. Ein frontaler Zusammenstoß von zwei Transportfahrzeugen unter Tage ist daher denkbar und dann auch in der Störfallanalyse untersucht worden. Wir haben Schadensereignisse, die hinsichtlich ihrer Abläufe und ihrer Auswirkungen auf die Abfallgebinde vergleichbar sind, zu sogenannten Störfallgruppen zusammengefaßt. Das genannte Ereignis ist im Plan unter der Störfallgruppe "Kollision von Transportmitteln mit und ohne Brand" eingeordnet worden. Der Störfall wurde in die Klasse 2 eingestuft, da sein Eintritt durch geeignete administrative Maßnahmen vermieden wird.

In der Verkehrslenkung unter Tage ist festgelegt, daß unbeladene Transportwagen die beladenen Fahrzeuge in einer Ausweichnische abwarten müssen. Dazu wird die Einlagerungstransportstrecke in einzelne Abschnitte mit Ausweichnischen unterteilt. Durch eine Lichtzeichenanlage ist sichergestellt, daß die Einfahrt in einen Abschnitt gesperrt ist, falls sich dort ein unbeladenes Transportfahrzeug außerhalb einer Ausweichnische befindet. Bei Ausfall der Lichtsignalanlage, beispielsweise bei einer unterbrochenen Stromversorgung, wird über Grubenfunk eine sofortige Einstellung der Fahrzeugbewegung in dem betroffenen Anlagenabschnitt eingeleitet.

Das vom Sachbeistand der vereinigten Kommunen angesprochene Ereignis ist also in der Störfallanalyse untersucht worden. Wir haben das durch entsprechende Maßnahmen der Verkehrslenkung und administrative Maßnahmen wegen der damit verbundenen Vorsorgemaßnahmen in den Bereich der Störfallklasse 2 einordnen können.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Scheuten!

Scheuten (AS):

Herr Vorsitzender, wir haben noch einen Punkt zu den Mischabfällen nachzutragen. Wir könnten das jetzt sofort tun. Ich weiß nicht, ob Sie dem TÜV zu dem Sachkomplex erst einmal eine Stellungnahme ermöglichen wollen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich würde sagen, das machen wir separat, Herr Scheuten.

Jetzt zu den Äußerungen von Herrn Illi. Ich pflege immer durch Scherze das hier etwas aufzulockern. Mit anderen Worten: Durch administrative Maßnahmen ist ein Geisterfahrer auf Konrad unmöglich geworden. Gleichwohl - jetzt wieder ernsthaft -, Sie haben zu einem Punkt nicht Stellung genommen, und zwar zu dem - in Anführungszeichen - Auflagenvorschlag von Herrn Neumann. Das ist schon einmal angesprochen worden. Aber ich möchte Sie noch einmal um Stellungnahme

bitten hinsichtlich der Möglichkeit der Stapelung mehrerer Gebinde in der Pufferhalle.

Scheuten (AS):

Herr Vorsitzender, wir haben das zur Kenntnis genommen, was hier seitens der Samtgemeinde vorgetragen worden ist. Wir bleiben bei unserer Planung.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Dann hat Herr Neumann noch Nachfragen, danach unser Gutachter, und danach gebe ich Ihnen Gelegenheit, noch einmal zu den Mischabfällen Stellung zu nehmen.

Neumann (EW-SZ):

Ich fange mal wieder bei der ursprünglichen Reihenfolge an. Ich denke mir, das Vorgehen als solches gebietet, bei einer Störfallanalyse die konservativsten Annahmen zu treffen. Daher ist es völlig klar, daß ich, wenn ich einen Kran habe, dessen Hubhöhe 3 m ist, dann auch diese 3 m berücksichtigen muß, wenn ich mögliche Störfälle analysiere, und nicht sagen kann: Aber im Betrieb wird möglicherweise bloß anderthalb m hoch gehoben. Daher denke ich mir, daß das nichts ist, wovon jetzt noch zusätzlich Kredit genommen werden kann. Es wird ja schon davon Kredit genommen, daß die Hubhöhenbegrenzung überhaupt funktioniert; denn der Kran könnte ja noch höher heben. Daher kann man das jetzt hier nicht noch als besonders erschwerende Maßnahme hinzuziehen, die das BfS bei der Störfallanalyse getroffen hat, was den Aufprall nach Absturz angeht.

Der andere Punkt ist, daß es aus den Planunterlagen eben nicht so ohne weiteres zu erkennen ist, auch wenn Sie natürlich recht haben, daß es ein Unterschied ist, ob ich "ebene Fläche" oder "unnachgiebige Fläche" sage. Nur wird beispielsweise bei den Transportbestimmungen das Wort "unnachgiebig" immer im Zusammenhang mit dem 9-m-Absturz genannt. Daher suggeriert es zunächst einmal auf jeden Fall, daß hiermit die ebene Fläche gemeint ist. Wenn das nicht so ist, wenn Sie darunter durchaus auch Kanten und Ähnliches verstehen, dann ist das in Ordnung. Dann bitte ich aber auch den TÜV, noch einmal dazu Stellung zu nehmen, ob es in der Tat so ist, daß dort als Aufprallfläche Kanten und Ecken berücksichtigt worden sind.

Zur Geschwindigkeit unter Tage sagte Herr Göhring, daß diese durch Drehzahlbegrenzungen grundsätzlich auf 10 km/h begrenzt sei. Da möchte ich bloß auch noch einmal darauf hinweisen, daß im Plan zumindest für die mittleren Geschwindigkeiten Unterschiede für Leerfahrten und beladene Fahrten angegeben werden.

Nicht überzeugend ist für uns, daß Ampelanlage und möglicher Funkkontakt dazu ausreichen, die Kollision unter Tage in die Störfallklasse 2 einzuordnen. Die Aussage von Herrn Scheuten zu unserem Vorschlag bezüglich des Verbots der Stapelung in der Pufferhalle ist

widersprüchlich zu dem gewesen, was vom BfS - ich glaube, in der letzten Woche war es - gesagt wurde. Da wurde - zwar in einem Nebensatz, aber immerhin - gesagt, daß die Stapelung nicht mehr vorgesehen ist. Wenn Herr Scheuten sagt: "Wir bleiben bei der Plandarstellung sind", dann erweist sich unser Hinweis um so mehr als notwendig, weil im Plan die Stapelung ausdrücklich vorgesehen ist.

Zu den möglichen Quetschbelastungen im Zusammenhang mit dem Schienenverkehr sei gesagt: Daß die Rangierlok diese Distanzkontrolle hat, ist gestern auch bei uns angekommen, aber die Waggons haben sie nicht. Daher kann im Rangierbetrieb durchaus ein Waggon auf einen anderen aufgeschoben werden.

Ebenfalls für uns nicht überzeugend dargestellt wurde, weshalb es nicht möglich sein soll, daß über Tage ein Abfallgebilde auf ein anderes herabstürzt.

Das waren soweit die Bemerkungen, die ich dazu mache.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut, dann gebe ich dem Antragsteller noch einmal die Gelegenheit, seine eben dargelegte Position zu ergänzen oder zu präzisieren.

Scheuten (AS):

Herr Vorsitzender, der Vortrag von Herrn Neumann gibt uns keine Veranlassung, unsere Position zu ergänzen oder zu präzisieren. Es ist für uns nichts Neues vorgetragen worden.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut, dann bitte ich unseren Gutachter, dazu Stellung zu nehmen. Herr Rinkleff!

Dr. Rinkleff (GB):

Ich möchte es mir ersparen, all die Dinge noch einmal aufzuzählen, die das BfS hier kundgetan hat. Wir stimmen diesen Ausführungen insoweit zu.

Ich möchte aber einige Ergänzungen anbringen. Das eine betrifft das Aufschieben von Waggon auf Waggon. Durch die Begrenzung der maximalen Fahrgeschwindigkeit der Rangierlok unter Last sehen wir nicht die Möglichkeit, daß durch Aufschieben von Waggon auf Waggon relevante Aktivitätsfreisetzungen, die eine Störfallbetrachtung erfordern würden, passieren könnten. Da würde ich bitten, wenn hier ein besonderes Szenario angedacht ist, daß das noch einmal ausgeführt wird.

Zum Absturz auf ebenen Flächen oder unnachgiebigen Flächen: Es ist so, daß im Rahmen der Typprüfung die Behälter natürlich auf unnachgiebige ebene Flächen getestet werden. So war das auch sicherlich von Herrn Illi gemeint.

Jetzt zu den Belastungen auf dem Endlager Konrad, dornartige Gegenstände, Kanten: Wenn Kanten da sind - das kann man nicht ausschließen -, am Lkw zum Beispiel, dann muß man hierbei berücksichtigen, daß

die Fallhöhe bis zu einer Kante geringer ist als die maximale Fallhöhe. Wir haben einmal entsprechende Überlegungen angestellt und dabei gesehen, daß die Aktivitätsfreisetzungen, die unter diesem Gesichtspunkt passieren könnten, letztlich nicht größer sein werden als bei einem Absturz aus der maximalen Hubhöhe, weil ein Aufschlag auf einer Kante schon einmal eine Energievernichtung erzeugt; es könnte dann nur noch weiter runtergehen.

Das andere ist, daß die Fallversuche selbst ja auch so durchgeführt werden, daß man auf Ecken von Containern oder Kanten fallen läßt, so daß hier eine gewisse Sicherheit da ist. Ich stimme ausdrücklich dem zu, was Herr Illi gesagt hat, daß bei etlichen Behältern, die keine besondere Integrität aufweisen, in der Störfallanalyse davon ausgegangen wird, daß die Barriere Behälter gar nicht vorhanden ist. Insofern sehen wir das als abgedeckt an.

Ich möchte zu den dornartigen Spitzen noch etwas ergänzen. Natürlich weiß man heute nicht für alle Stellen - Pufferhalle, Umladehalle -, wie die technischen Systeme im Detail aussehen. Das heißt, es ist noch eine Aufgabe im Rahmen der Inbetriebnahme, sich davon zu überzeugen, daß derartige Gegebenheiten nicht vorhanden sind. Das muß im Rahmen der Inbetriebnahme noch weiterverfolgt werden.

Zur Pufferhalle, Stapelung von Gebinden: Wir gehen davon aus, daß es so, wie es im Plan und in den erläuternden Unterlagen beschrieben ist, zur Stapelung von Gebinden in der Pufferhalle kommen kann. Mir ist nicht ganz klargeworden, warum Sie eine Auflage als erforderlich ansehen. Der Absturz von Gebinden auf Gebinde ist natürlich zu unterstellen, nicht nur in der Pufferhalle, sondern auch in der Einlagerungskammer. Davon muß man konsequenterweise ausgehen, wenn man den Absturz von Gebinden als solches betrachtet. Bei einem Absturz von Gebinden muß man aber auch sehen: Wenn ein Gebinde auf ein anderes fällt, sind zwei Gebinde betroffen, aber die effektive Fallhöhe ist dann zunächst einmal geringer. Wir haben auch diesen Fall untersucht und kommen zu dem Ergebnis, daß der Absturz eines einzelnen Gebindes aus der maximalen Hubhöhe diesen Fall abdeckt, insbesondere vor dem Hintergrund, daß es weitere Maßnahmen gibt, die die Hubhöhe bei entsprechenden Handhabungsvorgängen so begrenzen, daß man nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.

Dann hatte Herr Illi das Erfordernis angesprochen, weitere Störfallereignisse auch radiologisch zu betrachten, zum Beispiel Sonderbehandlungsraum. Das war damals eine Forderung auch von unserer Seite, weil dort insbesondere die Lüftungsverhältnisse anders sind. Heute hat sich gerade dieser Raum, was Störfallauswirkungen angeht, als von untergeordneter Bedeutung herausgestellt, weil in diesem Bereich eine Filterung vorgesehen ist.

Jetzt noch zum Betrieb unter Tage, zur Kollision von zwei Fahrzeugen. Das war auch noch ein wesentlicher

Punkt. Wir waren bei der ursprünglichen Planung der Ansicht, daß das ein Ereignis der Klasse 1 sein müßte. Da aber die Planung des Antragstellers davon ausgeht, das als Störfallereignis der Klasse 2 einzustufen, haben wir weitere Forderungen zur Ertüchtigung der Verkehrslenkeinrichtungen unter Tage gestellt. Das bedeutet, daß es heute im Prinzip nicht mehr möglich ist, daß es zu einem Geisterfahrer kommt. Ich möchte das erläutern. Zum einen sind die Ampelanlagen selbstüberwachend in ihrer Funktion, mit der entsprechenden Sicherheit, die dann erforderlich ist. Das ist eine leittechnische Frage. Zum anderen gibt es, wenn eine Ampel, die rot anzeigt, überfahren wird - ich würde auch davon ausgehen, daß das mal passieren kann, wenn ein Fahrer dort tagtäglich hin und her fährt -, eine weitere Überwachung. Wenn ein Rotsignal überfahren wird, dann wird der Fahrer gewarnt, und am Leitstand läuft eine entsprechende Alarmmeldung auf. Über Grubenfunk sind alle Fahrer zu erreichen, und man kann entsprechend reagieren. Eine Kollision im Bereich der Auswechnischen ist aus unserer Sicht auch nicht mehr möglich, weil die Nischen konstruktiv so gestaltet sind, daß man sie praktisch als Sackgasse ansehen muß. Es ist nicht so, daß zwei Fahrzeuge unmittelbar aneinander vorbeifahren, sondern ein Fahrzeug, das Leerfahrzeug, steht in einer Art Sackgasse, und das andere Fahrzeug fährt entlang der Strecke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Neumann, ich nehme an, Sie wollen zumindest zu zwei Punkten Stellung nehmen, wenn nicht zu noch mehr. Sie haben die Gelegenheit.

Neumann (EW-SZ):

Das erste ist die Frage eines Aufpralls auf Kanten oder Ähnliches. Da hat Herr Rinkleff von einer "gewissen Sicherheit" gesprochen. Das ist für uns nicht ausreichend. Ich glaube, daß es sehr schwierig sein wird, für den zukünftigen Betrieb, für die Gestaltung aller Komponenten, die in den verschiedenen Stationen notwendig sind, zu sagen: Da wird ein dornartiges Gebilde nicht auftreten. Ich denke schon, daß man im Sinne einer abdeckenden Störfallannahme einen Absturz auf einen Dorn hätte berücksichtigen müssen.

Im übrigen möchte ich die Genehmigungsbehörde, ohne es hier weiter vertiefen zu wollen, bloß darauf hinweisen, daß im Rahmen des Projektes Sicherheitsstudien Entsorgung Versagensgrenzen von Behältern untersucht worden sind und daß es durchaus für Fallhöhen, die hier als maximal unterstellt werden, durch Belastungen mit Dornen auch bei Behältern zu Freisetzungen kommt, die hier der Abfallklasse 2 zuzuordnen wären. Ich möchte darauf hinweisen, daß das noch einmal untersucht wird.

Zu Kollisionen unter Tage: Wenn Sie sagen, die Fahrzeuge fahren nicht mehr aneinander vorbei, sondern es handelt sich dabei um eine Sackgasse, dann habe ich eine kurze Nachfrage: Heißt das, daß das sich in dieser

Sackgasse befindliche Transportfahrzeug aus dieser Sackgasse dann rückwärts herausstoßen muß?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Rinkleff nickt, dem ist so.

Neumann (EW-SZ):

Das wäre für mich eher ein weiterer Gefahrenpunkt.

Schließlich noch zur Pufferhalle: Da die Formulierung im Plan ganz allgemein ist, muß ich davon ausgehen, daß die Stapelung jeglicher Abfallgebände vorgesehen ist. Das heißt aber, da sich die Abfallgebände in der Pufferhalle auf einem Sockel mit 2 m Höhe befinden, sind das zusammen schon 3,70 m, wenn ich von einem Container ausgehe, der, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, 1,7 m hoch sein kann, wenn ich auf diesen Container einen weiteren stellen will. Dann muß ich das Gebinde noch ein bißchen höher anheben; das heißt, ich komme locker auf 4 m. Diese 4 m würden zweifelsohne das, was hier als abdeckender Störfall betrachtet worden ist, nämlich eine Absturzhöhe von 3 m, um ca. 1 m übertreffen, wenn ich richtig gerechnet habe. Daher unsere Aufforderung, hier eine Beschränkung vorzunehmen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das war es, Herr Neumann? - Gut, dann bitte ich den Antragsteller, wenn er dazu Stellung nehmen will. Das war eigentlich mehr eine Reaktion auf den Gutachter. Aber bitte!

Scheuten (AS):

Herr Vorsitzender, Herr Neumann hat ein Szenario im Hinblick auf die Stapelung in der Pufferhalle eingeführt. Zu diesem Szenario möchten wir Stellung nehmen. Dies wird Herr Dr. Göhring tun.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut, ich nehme mit Freude zur Kenntnis, daß Sie Ihre Position zu ergänzen wünschen.

Scheuten (AS):

Nachdem der Sachbeistand der vereinigten Städte dies getan hat, sehen wir uns dazu veranlaßt.

Göhring (AS):

Im Plan haben wir ausgeführt, daß wir in der Pufferhalle insgesamt 154 Abstellpositionen haben, und haben dazu ergänzt, daß ein Teil dieser Stellplätze doppelt belegbar ist. Aus der weiteren Beschreibung der Pufferhalle geht hervor, daß sich an den Seitenwänden sowie im Mittenbereich der Stützen Podeste zur Aufnahme Lüftungstechnischer Anlagen befinden. Dies sind die Plätze auf den Podesten, die natürlich nicht doppelt, sondern nur einfach belegt werden. Aus den weiteren Bauunterlagen, insonderheit aus den ausgelegten ergänzenden Unterlagen in den Ordnern 01, 02, 03, kann man aus dem Ordner 03 auch Hinweise über die

bauliche Beschreibung dieser Pufferhalle und auch über die Markierung der Abstellpositionen selbst entnehmen, so daß es vom Grundsatz her möglich ist, diese Rechnung nachzuvollziehen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Jetzt noch Herr Neumann oder direkt der Gutachter?

Neumann (EW-SZ):

Unmittelbar dazu. Dann müßten die Stellplätze genau beschrieben werden, die doppelt belegt werden können. Dem Plan ist das so zunächst einmal nicht zu entnehmen. Wenn ich mir die Abbildung im Plan 3.2.4.1-4 ansehe, dann ist danach auch die Doppelbelegung eines auf dem Sockel befindlichen Stellplatzes nicht auszuschließen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Dann bitte ich den Gutachter, den TÜV, dazu noch einmal gesondert Stellung zu nehmen. Herr Rinkleff!

Dr. Rinkleff (GB):

Zuerst noch einmal zu den Ausweichnischen. Es ist so, daß die Transportstrecke selbst natürlich in Abschnitte unterteilt wird. Erst, wenn der voll beladene Transportwagen diesen verlassen hat, ist es möglich, daß der leere Wagen rückwärts wieder heraussetzt. Wo da eine besondere Gefahr besteht, kann ich zunächst noch nicht erkennen. Es weicht also immer der Wagen in eine Ausweichnische aus, der nicht beladen ist.

Zu dem Szenario Pufferhalle, Stapelung von Abfallgebänden: Es ist in der Tat so, daß dort, wo die Sockel sind, nur ein Abfallgebände drauf paßt.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank.

Neumann (EW-SZ):

Ich kann nur sagen: Es sieht hier anders aus.

Nur ergänzend: Theoretisch, Herr Rinkleff gebe ich Ihnen durchaus recht, was den Verkehr unter Tage angeht. Aber theoretisch - das wissen wir - finden Betriebsabläufe nicht statt, sondern praktisch. Da gibt es sowohl menschliche als auch technische Fehler, die auftreten können. Gerade, was das Beachten administrativer Maßnahmen angeht, haben die Menschen ganz besondere Schwächen. Daher bleibt mein Einwand bestehen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut, wir werden das bei der Auswertung des Erörterungstermins berücksichtigen.

Jetzt, Herr Neumann, käme Ihr nächster Komplex. Aber ich habe dem Antragsteller zugesagt, er möchte noch hinsichtlich der Aufbewahrung, Handhabung und

Beseitigung untertägig anfallender Mischabfälle eine Stellungnahme abgeben. Herr Scheuten, bitte!

Scheuten (AS):

Herr Vorsitzender, aus der ersten Fragerunde war noch ein Restposten übriggeblieben; er betraf die Mengen der Mischabfälle. Zu dieser Position wird jetzt Herr Göhring Stellung nehmen.

Göhring (AS):

Maßgeblich für die Brandschutzmaßnahme ist die Begrenzung der Brandlast im Zusammenhang mit dem Vorhandensein einer Zündquelle und dem daraus entstehenden Brand. Wir haben im Plan dargestellt, daß es in den schachtnahen Grubennebenräumen im Bereich der Werkstatt eine zentrale Sammelstelle für feste Abfälle gibt. Diese festen Abfälle umfassen Mischabfälle, die vom Grundsatz her brennbar sind, und feste Schrottabfälle. Unsere Planungen sehen insbesondere vor, daß wir davon ausgehen, daß pro Jahr 24 Fässer mit Mischabfällen anfallen. Das würde bedeuten, daß innerhalb von sechs Monaten - diese sind von Herrn Gresner genannt worden; ich bestätige das hier - bis zu zwölf Fässer an der zentralen Sammelstelle aufgestellt werden können. Aufgrund dieser Begrenzung sehen wir kein besonderes Risiko. Wir sind der Auffassung, daß der Brandschutz auch hier umfassend geregelt ist, weil jede Tätigkeit, die im weiteren mit dem Entstehen einer Zündquelle verbunden wäre, an dieser Stelle ausgeschlossen ist. Der Betrieb des Endlagers ist an dieser Stelle sicher.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Neumann!

Neumann (EW-SZ):

Ich möchte dazu nichts weiter sagen. Ich möchte vorschlagen, daß Herr Chalupnik eine Zwischenfrage stellt, weil sie sich auf den von mir abgeschlossenen Komplex bezieht.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut. - Bitte, Herr Chalupnik!

Chalupnik (EW):

Mit einer Zwischenfrage allein wird es leider nicht zu machen sein. Sie erinnern sich sicherlich daran, daß ich mich schon gestern gemeldet habe. Ich bin aber leider nicht mehr zum Zuge gekommen. Das hat sich so ergeben. Deshalb muß ich jetzt noch zu einigen Dingen, die gestern schon angesprochen worden sind, Stellung nehmen. - Sie erinnern sich, daß es über die Inventarliste sowie das Am- und Pu-Problem in Ihrer - - -

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Chalupnik, dieser Punkt ist abgeschlossen.

Chalupnik (EW):

Ich beziehe mich auf einen ganz bestimmten Vorgang. Ich hatte gestern keine Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Herr Biedermann, so geht es wirklich nicht!

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Chalupnik, Sie haben sich gestern morgen zu Störfällen und zu Unfällen gemeldet. Den Punkt haben wir jetzt. Dazu können Sie sich gern äußern. Aber nicht mehr zu Tagesordnungspunkt 4. Der ist abgeschlossen.

Chalupnik (EW):

Den Bezug werden Sie erkennen. - Für die Risikobetrachtung ist es notwendig, daß man von den Risikofaktoren ausgeht. Wenn sich die Risikofaktoren aufgrund bestimmter Gegebenheiten verändern, muß ich sie in Rechnung stellen. Ich weise in diesem Zusammenhang auf folgendes hin: Auf die hier gestellten Fragen sind Antworten gegeben worden, die eindeutig darauf zurückzuführen sind, daß jemand sein Gesicht nicht verlieren möchte. Das war doch der Hintergrund dieses Frage- und Antwortspiels. Prof. Dr. med. Martin Schrenk, ein namhafter Psychotherapeut, hat vor Jahren einen Vortrag mit dem Titel "Die Kohärenz der Sachlichkeit zerreißt" gehalten. Dabei hat er Antworten, die gegeben werden, um nicht das Gesicht zu verlieren, als neurotische Verdrängungsprozesse bezeichnet. Ich sage das nur, damit Sie das einordnen können.

Ferner ging es darum, daß abgeschätzt wird, wie hoch die einzelne Gefährdung bei der Risikobetrachtung ist. Es ist gesagt worden, daß Ereignisse vor dem Risiko zu sehen seien. Selbstverständlich: Ein Störfall ist ein Ereignis. Ein anderer Vorgang ist auch ein Ereignis. Ich verstehe nicht, was diese semantischen Spitzfindigkeiten sollen.

Jetzt aber etwas anderes: Der Antragsteller ist durchaus lernfähig. Gestern hat er den Begriff der praktischen Vernunft - Prof. Bertram hat ihn verwendet - übernommen.

Jetzt ist es ja so: Bei der Betrachtung der Gefährdungsklassen ist auch die Frage des Flugverkehrs diskutiert worden. Diesbezüglich wurde auf eine Studie verwiesen, in der ein Quotient bezüglich der Häufigkeit solcher Unfälle ermittelt worden ist. Meine Frage: Ist die Zwölf-Meilen-Zone in diese Quotientenberechnung mit eingeflossen? Vielleicht wäre noch zu fragen: Welcher Zeitraum ist dafür zugrunde gelegt worden?

So, jetzt möchte ich zu den Transporten im unmittelbaren Bereich des Schachtes Konrad 2 Stellung nehmen. Wenn ich mich richtig erinnere, ist es so, daß die Bundesbahn bei höhengleichen Übergängen nicht stoßen darf. Sie muß die Transporteinheiten ziehen. Im Bereich des Nordkopfes haben wir eine sogenannte Rückstoßschleife, die in ein Kopfwechselgleis vor dem Schacht 2 mündet. Das heißt, die Übergabestelle der jeweiligen Transporteinheiten befindet sich außerhalb des Grubengeländes. Angesichts dessen stellt sich die

Frage nach der Verantwortlichkeit im Falle von Stör- und Katastrophenfällen. Wer hat die Sicherung dieser Gebiete zu übernehmen?

Nehmen wir zum anderen die Straßenanbindung. Dort stellt sich die gleiche Situation, nämlich der Verkehr, der zum Schacht geht oder vom Schacht kommt, und der Verkehr, der aus der Schlackenverwertung kommt, meistens Schwertransporte, die unter irgendeinem Baustellenzwang stehen. Das heißt, daß die Zeiten der Anlieferung eng eingegrenzt sind. Das heißt also, daß es die Fahrer der Transporte aus der Schlackenverwertung schon einmal eilig haben. Das dürfte gar keine Frage sein. Der Antragsteller hat formuliert, daß einige Dinge durch Lichtzeichenanlagen sichergestellt seien. Das ist wirklich ein Witz. Eine Lichtzeichenanlage kann ausfallen. Sie ist störanfällig. Es gibt sicherlich irgendwelche Notstromschaltungen. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß mit Lichtzeichenanlagen nichts sichergestellt werden kann. Das ist höchstens ein Sicherstellungsversuch, aber nicht mehr.

Der Verkehr zwischen der Schlackenverwertung und der Anbindung an den Zuführungsschleifen dürfte ein erhebliches Unfallrisiko beinhalten, ganz gleich, mit welchen Folgen. Eines will ich Ihnen sagen: Wenn wir uns darauf verlassen sollen, daß irgendwer an den Unfallort gerufen worden ist - Polizei oder wer auch immer - und dann feststellt, daß aufgrund einer Gefährdungsklasse irgend etwas - Alarmplan oder irgendwelche Notmaßnahmen - eingeleitet werden soll, dann ist das mit den Mechanismen, wie wir sie im öffentlichen Straßenverkehr haben, in diesem unmittelbaren Bereich --- Die Sicherheit der Bevölkerung - Bleckenstedt liegt unmittelbar daneben - ist nicht sicherzustellen. Das heißt, die Verantwortlichkeit für den Verkehr in diesem Bereich wäre eindeutig dem Betreiber zuzuordnen, um sicherzustellen, daß Bleckenstedt im Falle eines Unfalls nicht gefährdet wird.

Jetzt noch ein Wort zu den Schlackentransporten. Ich war gestern erstaunt. Herr Wehmeier hat es nicht richtig gesehen. Ich schicke folgendes voraus: Die Flüssigkeit der Schlacke - wie flüssig oder weniger flüssig sie auch ist - wird bereits im Hochofen eingestellt, da sie ja verwertet werden soll. Dabei hat die Schlacke natürlich auch unterschiedliche Temperaturen. Dann kommt eines hinzu: Der Vorgang, daß der Zug meinetwegen steht, eine Kippeinrichtung versagt, was durchaus möglich ist, eine Schlackenpfanne ausläuft und sich das auf dem Boden langsam ausbreitet, mag durchaus eintreten. Das ist in diesem Fall aber sehr unwahrscheinlich. Ich möchte hier einmal ein Szenario darstellen, das durchaus häufig ist, also nicht so selten, wie man annehmen würde. Folgender Vorgang: Beim Befüllen der jeweiligen Schlackenbehälter kann es vorkommen, daß sich aufgrund des höheren Flüssigkeitsdruckes der Einfließbogen verändert mit der

Folge, daß die Wandungen der Schlackenpfanne thermisch entsprechend belastet werden, so daß es zu Ausspülungen kommt. Das heißt, daß die meisten Pfannenläufer - so nennt man es wohl - zwar am Füllungsort passieren, sie können aber auch - je nach Konsistenz und Temperatur der Schlacke -, wenn die Wand bereits vorgeschädigt ist, unterwegs passieren. Dann steht der Waggon keineswegs. Dann habe ich einen Bodenläufer oder einen Pfannenläufer, und dann fließt der Strahl so ganz schön aus der Pfanne raus. Jetzt kommt die Situation: Wenn Oberflächennässe zufällig in einem größeren Umfang existiert - bei den hiesigen Witterungslagen ist das durchaus möglich -, dann kommt es zu heftigen Spritzern und Explosionen. Wie weit die einzelnen Schlackenteile fliegen können? - Sie fliegen sehr weit. Ich kann aber keine Zahlen nennen, weil ich keine Untersuchungen darüber kenne, wie sich diese Spritzer ergeben. Das spielt in einem offenen Gelände natürlich keine Rolle. In der Nähe dieser Anlage - auch der 3 m hohe Zaun ist kein Hinderungsgrund --- Die Schlacke fliegt wesentlich höher. Jetzt müßte nur beurteilt werden, wie weit sie fliegt. Nach dem, was ich ausgemessen habe, sind es rund 50 m. Das heißt, auf den Rangiergleisen des Schachtes 2 abgestellte Waggons können durchaus betroffen sein. Auf jeden Fall betroffen sein werden aber die Züge, die auf dem Kopfwechselgleis stehen. Wenn dort dieses Ereignis eintritt --- Ich möchte nachsetzen, daß bei Vorhandensein krimineller Energien solche Effekte auch künstlich hervorgerufen werden können. Das heißt, daß solche Effekte durchaus zu einem Zeitpunkt und auch in der Nähe von Transporteinheiten, die für Schacht 2 bestimmt sind, erfolgen können. Das ist nicht ausgeschlossen.

Ich habe jetzt deutlich gemacht, wie ein Pfannenläufer entstehen kann; beabsichtigt oder unbeabsichtigt. Die Kippvorrichtungen - Herr Göhring kann mich korrigieren, wenn es nicht stimmen sollte; das ist aber meine Kenntnis, die ein paar Jahre zurückliegt --- Es handelt sich dabei meistens um pneumatische Störungen, wobei das Getriebe nicht selbsthemmend ist, weil der Schwerpunkt dieser Pfannen aufgrund des unterschiedlichen Füllungsgrades oder des Zurücklaufens variabel ist. Dann kann natürlich im pneumatischen System eine Störung zu Fehlfunktionen führen, die man auch absichtlich herbeiführen kann. Das ist gar keine Frage. Deshalb sind die Störfallbetrachtungen oder die Verantwortlichkeiten für diesen Bereich anders zu setzen. Die Verantwortlichkeit für die Transporte in diesem näheren Bereich kann sich nicht nur allein auf das Schachtgelände beschränken. Das halte ich nicht für verantwortbar. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut. - Ich bitte den Antragsteller, dazu Stellung zu nehmen. Beim ersten Punkt, den ich irgendwie nicht verstanden habe, ging es um die Definition einer Zwölf-Meilen-Zone, die ich aber nur von der Hochsee

her kenne. Herr Chalupnik, das müßten Sie vielleicht noch einmal ausführen. Dann ging es um die Straßenverkehrsanbindung, um das Verkehrsaufkommen, um die Lichtzeichenanlage im Kreuzungsbereich. Wer trägt die Verantwortung bei Unfällen? Ferner ging es um die Berücksichtigung von Schlackenflügen im Rahmen möglicher Brandereignisse sowie um die Möglichkeit eines zufälligen oder vorsätzlichen Kippens dieser an Schacht Konrad 2 vorbeifahrenden Schlackenwaggons. Dazu erteile ich dem Antragsteller das Wort mit der Bitte um Stellungnahme.

Scheuten (AS):

Zu der persönlichen medizinischen Bemerkung zu unserem Antwortverhalten möchte ich nicht im einzelnen Stellung nehmen. Unser Antwortverhalten ist an der praktischen Vernunft orientiert. Neurosen haben wir trotz selbstkritischer Beobachtung bei uns bisher noch nicht festgestellt.

Zu der Zwölf-Meilen-Zone: Als Segler ist mir die Zwölf-Meilen-Zone - wie Herr Biedermann eben schon sagte - aus der Schifffahrt bekannt. Da wir hier aber über Luftschiffe und nicht über Segelschiffe oder andere Schiffe sprechen, wäre ich Ihnen dankbar, Herr Chalupnik, wenn Sie mich diesbezüglich noch einmal aufklären würden. Ich bin nur Mitflieger und kein Eigenflieger.

Dann haben Sie die Unfallgefahren im Zusammenhang mit Transporten angesprochen. Soweit es sich um Transporte außerhalb des Anlagengeländes handelt, kennen Sie unsere Position. Dies wird auch noch Gegenstand eines eigenen Tagesordnungspunktes sein. Soweit von Ihnen in diesem Zusammenhang die Frage von Einwirkungen in Folge von Unfällen außerhalb der Anlage auf die Anlage selbst angesprochen worden ist, haben wir dazu gestern unsere Stellungnahme abgegeben und dargestellt, daß die Ereignisse im Rahmen unserer Störfallanalyse betrachtet worden sind. Das gleiche gilt für Unfälle von Transportfahrzeugen auf dem Anlagengelände. Damit ist gestern auch das Szenario des Schlackentransports, auf das Sie eben noch einmal eingegangen sind, abgedeckt, und zwar insbesondere durch die Antwort, die Herr Dr. Wehmeier gegeben hat.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Chalupnik, bitte!

Chalupnik (EW):

Der Reihenfolge nach. - Zur Zwölf-Meilen-Zone: Es ist gesagt worden, daß sich der Quotient für die Flugzeugabstürze nach Fortfall der allgemeinen Radaridentifikationszone heute anders darstelle. Ich möchte eines vorausschicken. Es besteht ein Verbot für den Flug über die Hüttenanlage. Wie Piloten aber handeln, wenn sie in Schwierigkeiten sind, hat der Vorgang in Holland gezeigt. Trotz eines Überflugverbotes hat der Pilot einen anderen Weg genommen. Das ist hier mög-

lich. Das ist dann unter Umständen in allen Flugrichtungen zum Flugplatz Drütte möglich.

Zu dem Quotienten und der Zwölf-Meilen-Zone ist folgendes zu sagen: Der Flugverkehr fand natürlich auch in unserem Küstenbereich statt. Dort sind nun einmal die sogenannten Flieger wie die Fliegen runtergefallen. Sie haben gesagt, der Quotient beziehe sich auf das Gebiet der Bundesrepublik. Die Zwölf-Meilen-Zone gehöre dazu. Wenn ich jetzt aber die Abstürze, die in diesem Bereich erfolgt sind, hinzurechne, dann sieht der Quotient vielleicht ein bißchen anders aus. Deshalb meine Frage. Sie brauchen nicht auf die Schifffahrt abzuheben. Sie haben mich schon verstanden. Ich habe zuvor ausgeführt, daß Ihr Trupp durchaus lernfähig sei. Ich habe das bei der praktischen Vernunft gesehen, obwohl - ich hatte es ja gesagt - einige Ihrer Antworten eher der praktischen Unvernunft entsprechen. Ob Sie das nun gern hören oder nicht. Prof. Dr. Martin Schrenk hatte die Prozesse, die nur darauf gerichtet sind, das Gesicht zu wahren - - - Zweifelsfrei sind hier Antworten dieser Art gegeben worden. Er hatte diese Prozesse - ich habe hier auch nicht Sie qualifiziert - als neurotische Verdrängungsprozesse bezeichnet. - Das zur Klarstellung. Genügt das?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Die Verhandlungsleitung geht davon aus, daß bei allen hier im Saal Anwesenden die praktische Vernunft der Maßstab ist. Inwieweit Abweichungen hiervon zu Neurosen bei irgendwelchen Verfahrensbeteiligten führen können, können wir am Ende des Erörterungstermins gern noch einmal eruieren. - Herr Illi, ich glaube, Sie sind der Spezialist für Flugbewegungen innerhalb der Zwölf-Meilen-Zone. Sie können das noch einmal klarstellen, falls Sie es für erforderlich halten.

Scheuten (AS):

Herr Vorsitzender, die Aussagen, die Herr Dr. Illi gestern zu den Ergebnissen der Risikostudie gemacht hat, bezogen sich auf die Absturzhäufigkeit auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das habe ich auch so verstanden. - Ich bitte jetzt unseren Gutachter, den TÜV, dazu Stellung zu nehmen, falls ihm dies möglich ist.

Dr. Rinkleff (GB):

Ich möchte noch kurz auf die Schlackenflugkörper eingehen. Zur Absturzwahrscheinlichkeit werde ich an Herrn Binas weitergeben. - Ich meine, daß das Szenario, das gestern behandelt wurde, mit direktem Auffließen der Schlacke auf das Schachtgelände Konrad abdeckend für einzelne kleine Schlackenkörper ist, auch wenn die an einer anderen Stelle niederkommen, und zwar insbesondere vor dem Hintergrund, daß auf dem

Schachtgelände Konrad 2 eine Reihe von Brandschutzmaßnahmen vorhanden ist. Der Schlackenflugkörper könnte nur das auslösende Ereignis eines Brandes sein. - Ich möchte jetzt darum bitte, daß Sie das Wort Herrn Binas geben.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Bitte!

Dr. Binas (GB):

Wenn man eine Absturzhäufigkeit aus tatsächlichen Ereignissen berechnet, wird sie natürlich um so höher, je mehr Ereignisse man einbezieht. Wenn ich in diese Rechnung auch die Ereignisse einbeziehe, die über Wasserflächen erfolgen, dann handele ich in der Weise konservativ; denn die kerntechnische Anlage, die wir betrachten, wird mit Sicherheit nicht auf See gebaut. Die andere Möglichkeit wäre, diese Ereignisse aus diesem Grund außen vor zu lassen und zu sagen: Ich betrachte nur die Ereignisse, die auf festem Boden erfolgt sind. - Ich weiß jetzt nicht, auf welche Zahlenwerte sich Herr Illi gestern bezogen hat. Ich habe inzwischen seit mehr als zwölf Jahren eine Statistik über solche Ereignisse geführt. Ich komme dabei zu vergleichbaren Zahlen. Ich kann Ihnen zwei Zahlen nennen. Wir haben in den letzten Jahren auf dem Landgebiet der sogenannten alten Bundesländer 96 Abstürze militärischer Strahlenflugzeuge gehabt. Daraus ergibt sich eine Absturzhäufigkeit von etwa $3 - 4 \times 10^{-11}/m^2$ und Jahr. Herr Illi hat gestern gesagt, bei realistischer Betrachtung der jetzigen Verhältnisse komme man auf etwa 1,2. Das ist insofern richtig, als die Absturzwahrscheinlichkeit in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen generell geringer geworden ist. So haben wir z. B. für den von mir betrachteten Zeitraum eine durchschnittliche Absturzhäufigkeit von etwa acht Strahlenflugzeugen pro Jahr. Wenn man nur die letzten vier Jahre betrachtet, reduziert sich die Absturzhäufigkeit etwa auf die Hälfte.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Chalupnik, noch Nachfragen?

Chalupnik (EW):

Nein, eine Richtigstellung mehr oder weniger. - Ich habe bei der Betrachtung dieser Pfannenläufer folgendes gesagt: Wenn dieser Pfannenläufer in diesem Bereich - es war nicht von Wasser die Rede, sondern von einer hohen Bodennässe, Regenpfützen oder ähnlichem; das sind keine Wasserflächen in dem Sinn --- Wenn Schlacke hineingekippt wird - ich hatte auch die Einschränkung gemacht, wie flüssig und wie warm sie ist -, kann es zu explosionsartigen Spritzern kommen, die sehr weit fliegen können und eventuell --- Ich hatte ausdrücklich gesagt: eventuell im Schachtgelände. Das sind nach meinen Messungen 50 m. Das ist sehr viel. Es könnte durchaus sein, daß dieses Ereignis

Schlackenspritzer nicht bis in diesen Bereich bringt. Ich kann es aber nicht beweisen und auch nicht darstellen. Mein Einwand bezog sich - das ist aus meinen Ausführungen auch unschwer hervorgegangen - auf den Bereich der Rückstoßschleife und des Kopfwechselgleises im Bereich der Schlackenverwertung. Das heißt, das Kopfwechselgleis ist die Übergabestelle für die Lokomotive aus dem Schachtbereich. Das heißt, die Verantwortlichkeit kann nicht im Schacht beginnen, weil diese Lokomotiven dieses Schachtgelände verlassen und die Fracht am Kopfwechselgleis übernehmen. Genau da sind auch die entsprechenden Schlackenwagen. Wenn dort eine Transporteinheit auf Abruf steht, um auf das Schachtgelände gezogen zu werden, kann diese durch Ereignisse der Schlackenverwertung oder der Schlackenführung durchaus betroffen sein. Da gibt es ganz andere Entfernungen. 50 m fließend durch Schlacke. $10 m^3$ ist nicht drin. Sie haben recht. Ich habe das auch nicht behauptet und auch nicht dargestellt. Ich habe gesagt, daß das ruhige Ausfließen in Richtung Schacht gar nicht zu erwarten ist. Warum sollte der Schlackenzug da halten? Dieses Szenario habe ich doch dargestellt. Deshalb komme ich nicht umhin, an Sie die Frage zu richten, wie Sie die Situation im Bereich des Kopfwechselgleises sehen, wenn diese Ereignisse - aus welchen Gründen auch immer; beabsichtigt oder unbeabsichtigt - erfolgen. Wie sieht der Zug, der dort wartet, dann aus? Wenn eine Pfanne einmal kippt und pneumatischer Druck drauf ist, dann kippt sie eben. Das ist ein unwiderruflicher Vorgang. Das Zurücklaufen ist eine andere Sache. Ich sagte, die Getriebe seien nicht selbsthemmend. Stellen Sie mir bitte dar, wie Sie die Situation in bezug auf die Gefährdung oder die Gefährdungsklasse im Bereich des Kopfwechselgleises sehen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich bitte den Antragsteller, dies kurz darzustellen. Herr Scheuten!

Scheuten (AS):

Herr Vorsitzender, Herr Dr. Illi hatte schon gestern zur Eintrittswahrscheinlichkeit derartiger Ereignisse Stellung genommen. Herr Dr. Göhring wird jetzt noch einmal zu den maßgeblichen Entfernungen und auch zu den Brandlasten Stellung nehmen. Ich bitte Herrn Göhring.

Göhring (AS):

Vom Einwender werden die Verhältnisse im Bereich der Verkehrsanbindung schwerpunktmäßig angesprochen. Vorerst möchte ich sagen, daß die von Herrn Chalupnik vorgetragene Beschreibung über die sogenannten Pfannenläufer in ihrer technischen Auslegung und Betriebsweise in der Tat sehr anschaulich und präzise dargestellt worden ist. Mit derartigen Störungen müssen wir uns von der Ingenieurseite her beschäftigen.

Wenn wir uns nun insbesondere die Verhältnisse vor Ort ansehen, dann wurde gestern über den Sachverhalt diskutiert, die Abstände zwischen der Gleisführung, der Pfannenläufer zu den Anlagen auf dem Schachtgelände und deren Auswirkungen auf die dort befindlichen Einrichtungen. Es ist konsequent, auch diese Verhältnisse im Hinblick auf die abgestellten und angelieferten Waggons der VPS zu betrachten. Unserer Einschätzung nach sind die beiden folgenden Gründe maßgeblich, die hier erkennen lassen, daß hier eine Gefährdung der Abfallgebäude selbst auszuschließen ist. Der erste Grund ist der: Auch hier haben wir eine Entfernung zwischen dem tatsächlichen Betrieb und dem Abkippen der Pfannenläufer zu den abgestellten Waggons gleicher Größenordnung wie bei der Gleisführung zur Schachtanlage. Der zweite Grund ist der: Die Brandlast der Bundesbahnwaggons ist gegenüber den Brandlasten der Lkw bedeutend niedriger. Daraus haben wir Konsequenzen für den Brandschutz gezogen. Der dritte Grund ist der: Die von VPS angelieferten Eisenbahnwaggons werden nicht längerfristig vor dem Eingangstor des Endlagers abgestellt. Ich kann jetzt nicht sagen, wie lange. Unsere Planungen sehen aber vor, daß im Grunde genommen mit der Anlieferung dieser Eisenbahnwaggons auch diese auf das Endlagergelände gezogen werden.

Erlauben Sie mir bitte noch einen Zusatz, nach dem nicht gefragt worden ist. Vorhin ist gefragt worden, ob ziehend oder schiebend. Dies bezog sich auf die Transportbewegung auf dem Anlagengelände. Auch hier hat Herr Chalupnik die Bedingungen für den Verkehr bei der Bundesbahn dargestellt. Das ist nicht unser Fall. Wir haben uns zu den Verkehrsbewegungen auf dem Anlagengelände geäußert. Da ist diese Art des Zug- und Schubbetriebs zulässig. Ich meine, daß Ihnen diese Erläuterungen zeigen, daß von den vorgenannten Bewegungen der Pfannenläufer keine Gefährdung ausgeht; auch nicht von den Rangierbewegungen auf dem Anlagengelände selbst. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich bitte die Gutachterseite um eine Stellungnahme, sofern diese einen ergänzenden Charakter zu dem eben Gesagten haben.

Dr. Binas (GB):

Ich möchte eine Frage an den Antragsteller richten. Vielleicht besteht hier nur ein Mißverständnis. Wenn man sich die Karte mit der eingezeichneten Verkehrsanbindung ansieht, dann ist auf der Karte direkt neben der Gleisanbindung für das Endlager ein Schienenstrang vorgesehen, der zur Zeit für das Abkippen der Schlacke verwendet wird. Im Prinzip wird dieser Gleisbereich aber gekreuzt. Ich gehe davon aus, daß eine solche Kreuzung für den Betrieb nicht vorgesehen war. Das war der Grund dafür, weshalb man die Gleisanbindung so kompliziert von Norden her erfolgen läßt. Ich gehe davon aus, daß dieser Strang der

Schlackeverwertung nicht mehr benutzt wird, wenn die Verkehrsanbindung zum Schacht selbst erfolgt. Dann haben wir in der Tat die nächste Möglichkeit des Abkippens der Schlacke im Bereich der Übergabestelle mit einer vergleichbaren Entfernungen von etwa 50 m und einem ganz normalen Abkippen der Schlacke, wo sie heute auch nicht weiterlaufen kann, als das zur Zeit im Betrieb so vorgesehen ist. Beantworten kann diese Frage im Prinzip nur der Antragsteller.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich bitte den Antragsteller, diese Frage zu beantworten.

Scheuten (AS):

Herr Vorsitzender, hierzu ist ein Blick in den Ordner "Verkehrsverbindungen" erforderlich. Wir haben diesen Ordner im Moment aber nicht auf der Bank. Ich darf Sie bitten, diese Frage noch einmal kurz zurückzustellen. Wir werden gleich noch darauf zurückkommen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Darum bitte ich! - Herr Chalupnik!

Chalupnik (EW):

Eine Ergänzung. - Es ist folgendes: Beim Rückstoß aus der Rückstoßschleife Nordkopf --- Diese Verhältnisse sind keine neugeschaffenen Verbindungen. Die existieren, seit es dieses Unternehmen gibt. Gerade beim Rückstoß - denken Sie an das Wetter von gestern -, auch wenn Sie jetzt Wechselsprechverkehr zwischen der Lok und einem möglicherweise aufsitzenden Rangierer haben, der sich dann am Kopf des Zuges befindet ---

Hier werden Werksstraßen mit Werksverkehr gekreuzt. Ich hatte den Werksverkehr aus der Schlackenverwertung angesprochen. Das heißt, die Gefahr einer Kollision ist sehr groß, weil die Bremswege von Schienenfahrzeugen andere als die von Straßenfahrzeugen sind. Wenn Straßen gekreuzt werden, ist das ganz einfach nicht ausgeschlossen. Gegenüber allen Transportbetrachtungen allgemeiner Art im Bundesgebiet besteht für diese Atomtransporte - ich höre das nicht gern -, für die Transporte der Einheiten, die im Schacht untergebracht werden sollen, mit Sicherheit eine erhöhte Gefährdung. Das heißt, hier müßte durchaus eine Ortsstudie Aufklärung geben. Es ist mit allgemeinen Betrachtungen, mit Statistiken zum Verkehrsgeschehen, zur Unfallhäufigkeit, wie es gestern hier geschehen ist, einfach nicht gedient, weil es sich hier um ganz spezielle Bedingungen handelt, die nicht dem allgemeinen Straßenverkehr und seiner Dichte entsprechen. Es gibt Sachzwänge, die sich einmal aus der Schlackenverwertung ergeben, und Sachzwänge, die sich aus den Transporten für Schacht 2 ergeben, die eine eigene Betrachtung verdienen. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß Ereignisse irgendeiner Art, die zu einem Störfall führen,

um den Sprachgebrauch des Antragstellers zu benutzen, für Bleckenstedt von entscheidender Bedeutung sein können. Nur das war der Grund für meinen Einwand.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Chalupnik, das haben wir verstanden, werden das auch berücksichtigen. Ich bitte den Antragsteller, noch einmal zu Ihrer letzten Äußerung Stellung zu nehmen.

Scheuten (AS):

Herr Chalupnik, ich bin Ihnen dankbar, daß Sie Ihre Frage jetzt noch einmal präzisiert haben und auf den Rückstoß außerhalb des Geländes abheben. Hierzu wird jetzt noch einmal Herr Göhring Stellung nehmen.

Göhring (AS):

Die von dem Einwender vorgetragene Problematik ist zu beachten. Im unmittelbaren Bereich der Anlieferung auf der Schiene ist diese Rückstoßmöglichkeit ja nicht vorgesehen. Die Schienenanbindung erfolgt dermaßen, daß die VPS-Lok umgesetzt werden kann, so daß sowohl der Antransport der Gebinde auf der Schiene wie der Rücktransport leerer Eisenbahnwaggons, wie von Herrn Chalupnik eingangs sehr richtig dargestellt, im gezogenen Zustand erfolgen soll. Ich sage es noch einmal: Der Schubverkehr ist ausschließlich auf dem Anlagengelände vorgesehen. Der Bereich der Zustellung vom Anlagengelände auf den Platz vor dem Endlager ist ständig überwacht, wenn von dort die Waggons eingezogen werden oder nach außen transportiert werden. Wir sehen hier keine Gefahr einer Kreuzung und werden alles tun, daß hier auch tatsächlich keine Kreuzung vorhanden ist. Wenn ich zusätzlich auf den Ordner Verkehrsanbindung verweise, dann bitte ich um Verständnis dafür, daß ich im Moment hier noch nicht Stellung nehme, sondern mich selbst noch einmal im Detail kundig mache und das erst später ausführe.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut, tun Sie das. - Herr Chalupnik, Ihr Einwand ist verstanden. Ich verstehe das: Die Verkehrsanbindung ist nicht sehr einfach bei dem Schachtgelände. Es ist ein dicht besiedeltes Industriegebiet, verstanden, besondere Vorsicht ist erforderlich. Wir werden das bei der Auswertung dieses Erörterungstermins gebührend berücksichtigen.

Chalupnik (EW):

Herr Biedermann, recht vielen Dank. Ich habe meinen Hinweis auch so verstanden haben wollen, daß diese Problematik, da sie speziell ist, berücksichtigt werden sollte.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut, das ist das Maß der vielbeschworenen praktischen Vernunft. - Herr Neumann, fahren Sie fort!

Neumann (EW-SZ):

Ich habe zunächst nur zwei Bemerkungen zu machen. Wir wollen jetzt hier im Rahmen der Erörterung auf Betrachtungen von Störfällen durch Einwirkungen von außen nicht tiefer eingehen, sondern nur auf die Einwendungen der Stadt Salzgitter und der Stadt Braunschweig verweisen, in denen entsprechende Kritik beziehungsweise Argumente enthalten sind.

Eine Bemerkung zu der Frage bewußt herbeigeführter Un- oder Störfälle, entweder von außen oder von innen. Es wurde gestern zu Beginn der Diskussion gesagt, daß das durchaus berücksichtigt worden sei und man entsprechende Maßnahmen getroffen habe, die aber der Geheimhaltung unterliegen. Wenn man da genauso vorgeht wie bei dem Rest der Störfallanalyse, daß man guckt, inwieweit man Wahrscheinlichkeiten heranziehen kann, um mögliche Abläufe auszuschließen, dann stellt sich für mich die Frage, wie man denn Wahrscheinlichkeitsabschätzungen bezüglich Einwirkungen Dritter vornehmen will. Ich sehe dazu eigentlich keine Möglichkeit.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Neumann, um ein klares Wort zu sprechen: Sie meinen jetzt Sabotageakte, Einwirkungen von außen? Das meinen Sie damit? - Gut, das ist ein altes Problem von kerntechnischen Anlagen, das ist uns bewußt.

Neumann (EW-SZ):

Da es gestern vom Antragsteller so dargestellt worden ist, es sei schon alles in Ordnung, es brauche sich niemand darum zu kümmern, wollte ich diese Problematik noch einmal aufzeigen, daß man mit Störfallanalysen dieser Art dem schlecht beikommen kann.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Da ist es so, daß es mehr oder weniger nicht das Problem des Antragstellers, sondern mehr auch das Problem einer Planfeststellungsbehörde ist. Dazu erteile ich Herrn Schober kurz das Wort.

Dr. Schober (GB):

Ich möchte das ergänzen. Das klang bei Ihnen so heraus, als wenn dadurch, daß der Antragsteller sagt, das habe er schon alles berücksichtigt, das damit erledigt sei. Natürlich hat der Antragsteller zunächst auch vorzustellen ebenso wie auch für Störfälle und andere Ereignisse, welche Gesichtspunkte er dabei berücksichtigt, welche Maßnahmen er treffen will. Man muß dazu sagen, daß sich hier aber auch in ganz besonderem Maße die Genehmigungsbehörde im Zusammenwirken mit dem Innenministerium darum bemüht, die entsprechenden technischen, administrativen und organisatorischen Maßnahmen im Gesamtpaket festzulegen. Ich möchte nur vermeiden, daß der Eindruck hängenbleibt, als sei das Sache des Antragstellers, er habe das geprüft und das sei damit erledigt. Da sind wir und auch das Innenministerium maßgeblich mit eingebunden.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank, Herr Schober. - Herr Neumann!

Neumann (EW-SZ):

Ich möchte zum weiteren beginnen mit den möglichen Auswirkungen von Störfällen und ein paar Sätze zu den Freisetzungsteilen sagen. Für die Störfälle der Klasse 1 hat das Bundesamt Freisetzungsteile im Plan aufgeführt. Wir müssen leider feststellen, daß wir, inwieweit die Abschätzung dieser Anteile abdeckend ist, aus den Planunterlagen nicht beurteilen können. Es ist schlichtweg mit den dortigen Angaben nicht nachvollziehbar.

Ein wichtiger Punkt bei dieser Geschichte ist, daß man die Behälter in den Planunterlagen nur sehr allgemein beschreibt, äußere Abmaße und bestimmte Anforderungen, daß es mit diesen Angaben aber für die Einwenderseite nicht möglich ist, eigene Freisetzungsabschätzungen durchzuführen. Es wird im Plan auch bewußt vermieden, zur Einlagerung vorgesehene Behälter zu benennen. Das wäre sicherlich möglich, da es eine ganze Reihe von Behältern gibt, die - so nehme ich einmal an - auch zur Einlagerung vorgesehen sind. Wenn der Plan hierzu konkrete Aussagen gemacht hätte, dann wäre eine Abschätzung sicherlich eher möglich gewesen.

Wir müssen also auch im Zusammenhang mit der Diskussion über die Einordnung der Störfälle in die Klassen davon ausgehen, daß die Freisetzungsteile übertroffen werden können, und verweisen auch hierzu auf die Untersuchung über Versagensgrenzen von Behältern innerhalb des Projektes Sicherheitsstudien Entsorgung, in dem Behälter behandelt worden sind, die möglicherweise hier zur Einlagerung kommen könnten. Wenn man die Freisetzungsteile, die dort festgestellt wurden, einmal heranzieht, dann kommt es in der Kombination mit den von uns befürchteten möglichen Störfällen dazu, daß die Freisetzungsteile übertroffen werden können.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Dann bitte ich den Antragsteller, dazu Stellung zu nehmen.

Scheuten (AS):

Zu der allgemeinen Kritik am Plan und an der Detailliertheit des Plans möchte ich nicht noch einmal Stellung nehmen. Wir haben dies zur Kenntnis genommen. Unsere Auffassung zu den Anforderungen an einen Plan kennen Sie.

Zu der ebenso allgemeinen Feststellung, daß die Freisetzungsteile überschritten werden, können wir in der gleichen Allgemeinheit antworten: Die Freisetzungsteile werden nicht überschritten.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Frau Fink!

Fink von Rabenhorst (EW-SZ):

Wir haben abschließend noch das Thema Strahlenbelastung nach Störfällen. Ich kann mich hierzu sehr kurz fassen, weil wir die wesentlichen Kritikpunkte bereits im Zusammenhang mit anderen Tagesordnungspunkten diskutiert haben. Es handelt sich dabei um folgende Bereiche:

Erstens geht es grundlegend um das Problem, daß die Störfallplanungswerte des § 28 Abs. 3 ausgeschöpft werden und damit unserer Meinung das Minimierungsgebot verletzt wird. Wir haben darüber bereits ausführlich diskutiert.

Zusätzlich möchte ich darauf hinweisen, daß im Plan noch nicht einmal angegeben wird, wie weit denn die Grenzwerte tatsächlich ausgeschöpft werden. Konkrete Zahlenangaben, wie man es sonst aus Sicherheitsberichten, zum Beispiel von kerntechnischen Anlagen, kennt, fehlen.

Zweitens möchte ich darauf hinweisen, daß es sich, verglichen mit den Störfallplanungswerten für andere kerntechnische Anlagen, bei denen für das Endlager aufgrund der Ausschöpfung um tatsächlich exorbitant hohe Störfallplanungswerte handelt.

Zweitens. Zur Festlegung der zulässigen Aktivität in Abfallgebinden. Die Festlegung der zulässigen Aktivität in Abfallgebinden ist unter anderem direkt verknüpft mit den Annahmen zur Ausbreitung und zur Ablagerung von Stoffen nach einem Störfall. Das heißt, je günstiger - in Anführungsstrichen, günstiger im Sinne der Antragstellerin - die Modelle und Parameter angenommen werden, um so höher können die Aktivitätsgrenzwerte für einzelne Abfallgebinde festgelegt werden. Bei der Diskussion im Zusammenhang mit der Meteorologie zu Beginn des Tagesordnungspunktes 4 wurde von unserer Seite bereits darauf hingewiesen, daß die Verwendung des Gauß-Modells nach den Störfallberechnungsgrundlagen gerade für Störfälle mit großen Problemen verbunden ist und zu einer Unterschätzung der Strahlenbelastung führen kann. Herr Hinrichsen hatte damals darauf hingewiesen, daß andere Vorgehensweisen, zum Beispiel die Berechnung nach der VDI-Richtlinie 3783 zu Ergebnissen führen, die bis zu einem Faktor 40 höher sind als die nach den Störfallberechnungsgrundlagen. Unsere Meinung ist, daß es keinesfalls geboten ist, zur Abschätzung der Strahlenbelastung nach Störfällen die Störfallberechnungsgrundlagen zugrunde zu legen. Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, die das gebietet. Es hätten sehr wohl andere Vorschriften genommen werden können.

Drittens. Bezüglich der Frage, ob die drei Auslegungsstörfälle der Klasse 1 repräsentativ und abdeckend sind, haben wir bereits Stellung genommen. Wir sind der Meinung, es kann zu Störfällen kommen, die mit größeren Freisetzungen verbunden sind und die damit zu einer Überschreitung der Grenzwerte führen können.

Eine letzte Anmerkung noch; sie betrifft die Diskussion, die hier hauptsächlich die Landwirte geführt haben. Die Störfallberechnungsgrundlagen gehen davon aus, daß einen Tag nach einem Störfall der Ingestionspfad unterbrochen wird, daß also die Aufnahme von oberirdisch kontaminierten Pflanzen oder Futtermitteln bis zum Ende der Vegetationsperiode eingestellt wird. Daraus ist ersichtlich, daß man selbst nach einem Störfall, bei dem die Störfallgrenzwerte nicht überschritten werden, davon ausgehen muß, daß die landwirtschaftlichen Betriebe hier in der Nähe nicht nur Rufschädigung, sondern auch tatsächlich Einkommenseinbußen erleiden. Diese besondere Betroffenheit ist unserer Meinung nach aus dem Plan nicht erkennbar.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank, Frau Fink. Ihre letzte Anmerkung werden wir hier mit den Landwirten nach dem, was ich vernommen haben, noch ausführlichst diskutieren. Gleichwohl ist Ihre Anmerkung so akzeptiert und registriert. Dann bitte den Antragsteller, zu diesen vier Punkten Stellung zu nehmen.

Scheuten (AS):

Herr Vorsitzender, die Zählweise von Frau Fink hat mich etwas verwirrt, weniger der Inhalt; denn Sie haben mehrfach den zweiten Punkt oder den dritten Punkt gebracht, obwohl Sie ihn schon vorher benutzt hatten. Ich glaube, wir sind bei fünf Punkten gewesen, wenn ich es richtig gezählt habe.

Ich möchte hierzu feststellen: Die Störfallplanungswerte werden im Falle eines Störfalles eingehalten. Der Antragsteller hat Minimierungsmaßnahmen entsprechend § 28 Abs. 1 entsprechend dem Einzelfall und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durchgeführt.

Zu den Punkten Festlegung der Aktivitätsinventare und Störfallberechnungsgrundlagen - das haben Sie in diesem Zusammenhang angesprochen - wird Herr Dr. Illi darlegen, daß die Störfallberechnungsgrundlagen in modifizierter Form angewandt worden sind.

Im übrigen hatten Sie noch --- Dazu möchte ich kurz Stellung nehmen, es sei denn, die Verhandlungsleitung möchte den Punkt der Futtermittel- und Nahrungsmittelverwendung im Zusammenhang mit dieser Einwendung nicht erörtern, dann würde ich das verschieben auf die Diskussion mit den Landwirten. Insofern bitte ich Sie um Stellungnahme.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Wenn die Sachbeistände der vereinigten Kommunen damit einverstanden sind, würde ich es sinnvoller finden, wenn das gemeinsam mit den Landwirten erörtert wird.

Fink von Rabenhorst (EW-SZ):

Einverstanden.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut, Herr Scheuten!

Scheuten (AS):

Einverstanden. Dann wird Herr Dr. Illi jetzt zu den Modifizierungen der Störfallberechnungsgrundlage Stellung nehmen.

Dr. Illi (AS):

Die Anwendbarkeit der Störfallberechnungsgrundlagen auf die Gegebenheiten bei Auslegungstörfällen des Endlagers Konrad wurde überprüft. Wir haben dabei folgendes Ergebnis erzielt: Die Störfallberechnungsgrundlagen legen Modelle und Parameter zur Berechnung von Strahlenexposition und störfallbedingter Freisetzung weitgehend so universell fest, daß sie auch auf das Endlager angewendet werden können.

Modifikationen von Parametern der trockenen und nassen Depositionen waren erforderlich, da bei Störfällen mit mechanischer Beaufschlagung von Abfallgebinden auch Partikel mit höheren aerodynamischen äquivalenten Durchmessern auftreten, verglichen mit Auslegungstörfällen bei Kernkraftwerken, auf die die Störfallberechnungsgrundlagen abheben. Für die störfallbedingte Freisetzung von Tritium und C-14 haben wir dynamische Modelle eingesetzt, die in der SBG nicht enthalten sind. Zwischen den Festlegungen der trockenen Ablagerungsgeschwindigkeit in VG in Abhängigkeit von der Partikelgröße in den Störfallanalysen und der TA Luft - das war hier auch angesprochen worden - bestehen gewisse Unterschiede in der Untergliederung der Partikelgrößenintervalle und in einem dem Intervall zugeordneten Wert der Ablagerungsgeschwindigkeit. Im Prinzip orientieren sich beide, SBG und TA Luft, an der bekannten Sedimentationsgeschwindigkeit, die für Partikel oberhalb von etwa 10 μm für die Ablagerung auf Bewuchs und Boden den dominierenden Prozeß darstellen. Oberhalb von 10 μm unterscheiden sich beide Werte, der Störfallberechnungsgrundlagen und der TA Luft, im Prinzip nur dadurch, daß wegen der quadratischen Zunahme der Sedimentationsgeschwindigkeit mit dem aerodynamisch äquivalenten Durchmesser für die Störfallanalyse eine feinere Partikelgrößenintervalleinteilung gewählt wurde. Dadurch ist dem einzelnen Größenintervall jeweils eine adäquatere Ablagerungsgeschwindigkeit zugeordnet worden als bei der TA Luft. Konservativ wurde jedem Partikelgrößenintervall insgesamt das VG zugeordnet, das der Intervallobergrenze entspricht.

Die feinere Abstimmung der Intervallgrößen bei den Störfallanalysen führt zu einem höheren VG als in der TA Luft. Für die vergleichsweise kleineren Intervalle in dem Bereich von 5 bis 10 μm und 0 bis 5 μm ist in einem Fall der TA-Luft-Wert höher und in dem anderen Fall der Wert der Störfallanalyse um den Faktor 1,5 größer. Der in der Störfallanalyse verwendete Wert der

Sinkgeschwindigkeit von 0,003 m/s im Intervall 5 bis 10 μm im Vergleich zu $V_G = 0,01$ m/s der TA Luft ist auf der Basis experimenteller Ergebnisse hinreichend sicher gewählt worden. Zudem zeigen die Ergebnisse der Störfallanalyse - das ist wichtig -, daß die Ablagerungen auf Bewuchs und Boden bei den Störfällen mit mechanischer Beaufschlagung von Abfallgebinden durch den Beitrag größerer Partikel so stark dominiert wird, daß der Unterschied in dem Intervall 5 bis 10 μm überhaupt nicht zu Buche schlagen würde.

Wir haben uns also durchaus mit der Anwendbarkeit der Störfallberechnungsgrundlagen auf die speziellen Gegebenheiten des Endlagers beschäftigt und hier Modifikationen vorgenommen. Diese sind auch im Radioökologieausschuß behandelt worden. Wir sind der Meinung, daß wir auf unsere Anlage mit den Modifizierungen, die ich eben vorgetragen habe, die Störfallberechnungsgrundlagen durchaus anwenden können.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Dann bitte ich noch einmal den TÜV um eine Stellungnahme. Herr Rinkleff hat sich ja gestern schon eingehend zur Abschätzung der Störfallplanungsrichtwerte geäußert und seine Auffassung zur durchgeführten oder noch durchzuführenden Minimierung dargelegt. Herr Rinkleff!

Dr. Rinkleff (GB):

Die radiologisch repräsentativen Störfälle dienen beim Endlager Konrad dazu, Endlagerungsbedingungen abzuleiten. Aufgrund dieser methodischen Vorgehensweise ist von vornherein davon auszugehen, daß die Störfallplanungsrichtwerte nach § 28 Abs. 3 weitgehend ausgeschöpft werden können. Um dies weiter zu untersuchen, haben wir den Antragsteller aufgefordert, aufgrund der derzeit vorhandenen Kenntnisse über Abfallgebände diese Fragestellung weiter zu untersuchen. Wir sind aufgrund der Auswertung dieser Daten zu dem Ergebnis gekommen, daß von einer zumindest doch gravierenden Ausschöpfung auszugehen ist.

Wenn ich mich nun der Frage stellen muß, wie weit hier Minimierungsmaßnahmen greifen können, dann ist das eine natürlich, daß ich bei der Eintrittswahrscheinlichkeit der Störfälle Verbesserungen erzielen muß. Es geht also um die Auslegung der Handhabungseinrichtungen der Systeme; das sind qualitätssichernde Maßnahmen, Zuverlässigkeitsmaßnahmen.

Zum anderen muß ich mich fragen: Kann ich die Auswirkungen nicht darüber hinaus weiter begrenzen? Wir sind bisher nicht davon überzeugt, daß eine Bedarffilteranlage, also eine Filteranlage, die störfallbedingte Freisetzungen weitgehend zurückhalten kann, nicht installiert werden könnte. In diesem Punkt sind wir noch in der Diskussion mit dem Antragsteller. Das ist aus unserer Sicht noch nicht geklärt.

Ich möchte jetzt Herrn Binas bitten, noch etwas zur Anwendbarkeit der Störfallberechnungsgrundlage zu sagen.

Dr. Binas (GB):

Ich möchte im wesentlichen zu zwei Punkten etwas sagen. Angesprochen wurde der Hinweis von Herrn Hinrichsen auf die Berechnung von Störfallauswirkungen nach der VDI-Richtlinie im Unterschied zum Modell der Störfallberechnungsgrundlagen. Hierzu muß man folgendes sagen: Die Zielrichtung dieser beiden Rechenverfahren ist extrem unterschiedlich. Die VDI-Richtlinie befaßt sich damit, momentane Konzentrationen möglichst genau zu bestimmen, und zwar in der Zielsetzung, beispielsweise Explosionsgrenzen zu berechnen oder festzustellen, ob ein Gasgemisch in einer bestimmten Entfernung explosionsfähig ist oder nicht oder ob zum Beispiel momentan toxisch wirkende Konzentrationen von Schadgasen auftreten können. Hierbei kommt es also wirklich darauf an, den Zeitverlauf von Konzentrationen möglichst genau zu bestimmen. Für die Berechnung radiologischer Auswirkungen ist der momentane Konzentrationswert im Prinzip bedeutungslos. Wesentlich ist für die gesamte Auswirkung das Zeitintegral über die Konzentration. Wenn ich diese beiden Größen im Modell miteinander vergleiche, dann komme ich natürlich --- Im Prinzip kann ich bei einer Störfallbetrachtung mit radiologischen Auswirkungen im einfachsten Fall so tun, als wenn ich eine Rechteckkonzentration über den Zeitraum der Freisetzung hätte. Wenn ich das mit einem anderen Modell vergleiche, das den tatsächlichen zeitlichen Verlauf bestimmt, dann kann es natürlich dazu kommen, daß ich, auf zwei Konzentrationswerte bezogen, um den Faktor 10 oder, wie Herr Hinrichsen angeführt hat, um den Faktor 40 unterschiedliche Werte bekomme. Wesentlich ist aber, daß das Zeitintegral in die Dosis eingeht. Insofern ist es eine Möglichkeit, solche Rechnungen auch einmal mit dem Rechenmodell der VDI-Richtlinie zu versuchen.

Das Zweite: Zu der Verzehreinschränkung nach 24 Stunden. Diese Einschränkung ist vom Bundesinnenminister mal eingeführt worden bei der Berechnung der Störfallauswirkungen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Binas, ich möchte Sie nicht unterbrechen, aber wir hatten uns darauf geeinigt, daß wir diesen Punkt im Beisein der Landwirte diskutieren wollen. Ich will Sie nicht unterbrechen. Wenn Sie es noch kurz ausführen, können Sie es gerne zu Ende bringen. Aber ich würde Sie bitten, das gleiche noch einmal auszuführen, wenn die Landwirte da sind.

Dr. Binas (GB):

Nur ein, zwei Sätze dazu. Hier wird ja für Einzelnuclide

jeweils getrennt gerechnet. Bei vielen Nukliden hat diese Begrenzung fast keine Bedeutung. Es kommt darauf an, ob ich ein Nuklid habe, das beispielsweise langfristig die Dosis macht, über Gammabodenstrahlung über 50 Jahre und vielleicht über den Pfad Blattgemüse, der hier im wesentlichen zu betrachten ist, die Einschränkung des Milchverzehr, über das Weidevieh, der über dieses Nuklid vielleicht insgesamt zur Störfalldosis praktisch nicht beiträgt. Es gibt andere Nuklide wie beispielsweise Jod 131, wo dies genau der entscheidende Pfad ist. Deshalb hat damals der Gesetzgeber gesagt: Hier darf ich die praktische Vernunft walten lassen. Wenn ich solch einen Störfall habe, dann wird es in der Praxis so sein, daß man der Bevölkerung nach 24 Stunden empfiehlt - wir haben das praktische Beispiel ja erlebt -, Nahrungsmittel, die direkt kontaminiert worden sind, nicht mehr zu verzehren.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Gibt es dazu noch Wortmeldungen?
- Herr Schober!

Dr. Schober (GB):

Die Frage, die Herr Binas möglicherweise noch ansprechen könnte, bezieht sich auf das, was Frau Fink gesagt hat. Wir haben im Unterschied zur Berechnung der Strahlenexposition nach § 45 in der Strahlenschutzverordnung nicht verankert, daß hier nach ganz bestimmten Annahmen und nach der AVV vorzugehen ist. Das fehlt bei der Strahlenschutzverordnung hinsichtlich der Berechnung bei Störfällen nach § 28. Da gibt es einen solchen Hinweis nicht. Man hilft sich mit den Störfallberechnungsgrundlagen, die damals vom zuständigen BMI bekanntgegeben worden sind. Dabei handelt es sich um eine Empfehlung der Reaktorsicherheitskommission, der Strahlenschutzkommission. Es gibt in der Tat - Frau Fink hat dies aufgezeigt - nicht eine Verpflichtung, danach zu rechnen, wie es zur Einhaltung des § 45 schon gegeben ist, indem man klar auf bestimmte Annahmen und klar auf die AVV verweist. Hier gibt es so etwas in dem Sinne nicht. Es gibt eine Empfehlung. Im Prinzip meine ich, daß es zunächst dem Antragsteller obliegt, sich hier ein Modell heranzuziehen, wie er diesen Nachweis führen kann. Im Prinzip kann er sich dieser Dinge bedienen. Auf der anderen Seite möchte ich vom Gutachter wissen, inwieweit er die Dinge, die vom Antragsteller vorgelegt werden, mit den Modifikationen nachvollzieht oder ob er auch noch in Abweichung von den Störfallberechnungsgrundlagen und unter Einbeziehung von Modifizierungen, die in der AVV bzw. in der Strahlenschutzverordnung vorliegen, eigene Überlegungen angestellt hat. - Danke schön.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich erteile jetzt dem Gutachter das Wort.

Dr. Binas (GB):

Die Fragen, die Herr Schober angesprochen hat, sind berechtigt und beschäftigen den Gutachter bei der Anwendung dieser Regelwerke. Die Störfallberechnungsgrundlagen stammen aus der Zeit, zu der wir auch für den § 45 keine Verwaltungsvorschrift hatten, sondern in gleicher Weise auch nur eine Empfehlung der Strahlenschutzkommission, die unter dem Namen "Allgemeine Berechnungsgrundlage" lief. Es ist allerdings auch schon damals gängige Praxis gewesen, daß, wenn sich aufgrund des Wissensstandes für bestimmte Parameter neue Zahlenwerte durchgesetzt hatten, die dann von den Gutachtern in gleichwertigen Berechnungsverfahren dort, wo es um gleiche Probleme geht - seien es Transferfaktoren, seien es Ablagerungsfaktoren oder ähnliches -, in der parallelen Rechenvorschrift dann auch so zur Anwendung zu bringen und auch so zu vertreten. Das ist das eine.

Das Zweite: Der Antragsteller hat für Punkte, die in der Störfallberechnungsgrundlage in bezug auf seine konkreten Probleme nicht konkret geregelt sind oder bezüglich deren er der Meinung war, dort lasse sich die Störfallberechnungsgrundlage nicht sinnvoll anwenden - das bezieht sich z. B. auf die angesprochenen Ablagerungsgeschwindigkeiten und Wash-out-Konstanten für Aerosole mit größerem Durchmesser - - - Da hat sich der Antragsteller meines Wissens an die Strahlenschutzkommission gewandt. Der Radioökologieausschuß der Strahlenschutzkommission hat eine Empfehlung darüber ausgesprochen, welche Parameter nach dem Wissensstand dieser Kommission für diese Probleme sinnvoll anzuwenden sind. Wir haben diese Empfehlungen nach unserem Wissensstand überprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, daß wir sie auch für unsere Rechnungen verwenden können.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Frau Fink, noch weitere Stellungnahmen oder Fragen?

Frau Fink von Rabenhorst (EW-SZ):

Ich bin mit den Antworten so ganz zufrieden. Vor allem danke ich Herrn Illi für die Ausführlichkeit. Er hat auch auf Fragen geantwortet, die ich meines Wissens so gar nicht gestellt habe. Ich werde das aber an Herrn Hinrichsen weiterleiten. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut, schönen Dank. - Wenn zu Tagesordnungspunkt 5 a derzeit keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, wird jetzt zunächst Herr Dr. Schmidt-Eriksen die Entscheidung über den Antrag von Professor Bertram verlesen. Danach werden wir zum Tagesordnungspunkt 6 übergehen, den wir heute - so hoffe ich - abhandeln werden. Morgen werden wir dann wieder zum Tagesordnungspunkt 5 zurückkehren.

- Zunächst aber hat noch einmal das Wort Herr Dr. Schober zu einer Frage. Das Ganze also zurück. Herr Schober möchte noch seinen Erörterungsbedarf wahrnehmen. Danach gilt das von mir soeben Gesagte.
- Herr Schober, bitte!

Dr. Schober (GB):

Danke. Ich weiß nicht, ob es allein mein Erörterungsbedarf ist. Das wird sich noch herausstellen. Wir haben auch noch den Tagesordnungspunkt 6 - Katastrophenschutz - vorgesehen. Ich meine, daß im Hinblick darauf noch einmal über die Auswirkungen von Unfällen gesprochen werden muß, es sei denn, wir würden dieses Thema auf diesen Punkt verlagern. Aus den Einwendungen habe ich für mich und auch für andere die Frage herausgelesen, daß nach einem Störfall größere Gebiete belastet würden und daß bei Unfällen weitreichende und lang anhaltende Verseuchungen eintreten könnten. Das heißt, auf der einen Seite geht es darum, im Hinblick auf die Einhaltung der Störfallplanungswerte nach § 28 zu sehen, welche ungünstigste Stelle bzw. welcher ungünstigste Wert dabei herauskommt. Werden die Werte des § 28 eingehalten? Auf der anderen Seite müssen gerade diese Fragen auch dahingehend beantwortet werden, welche Ausdehnung bzw. in welche Entfernungen die Auswirkungen von Störfällen gehen können. Ich denke insbesondere daran, daß es bestimmte Ausbreitungsklassen gibt, die es wohl möglich machen, daß - so habe ich den Stand bei mir - bei bestimmten Wetterlagen weit über 5 km hinaus beachtliche Strahlenexpositionen auftreten werden. Ich möchte dieses von daher auch erweitern wollen im Hinblick auf den Tagesordnungspunkt "Katastrophenschutz", über den wir hier noch sprechen wollen. Ich frage sowohl den Antragsteller als auch unsere Gutachter, was sie uns zu den radiologischen Auswirkungen bei Unfällen sagen können. - Danke schön.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Schober, das ist in der Tat eine wichtige Frage für den Tagesordnungspunkt 6. Der Antragsteller hat zunächst das Wort mit der Bitte um Auskunft.

Scheuten (AS):

Herr Vorsitzender, Maßstab für unser Handeln ist die erforderliche Schadensvorsorge nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG. Die Fragen der normalbetrieblichen Belastungen und der Belastungen im Störfall müssen von uns demnach betrachtet werden. Diese Vorgehensweise haben wir Ihnen gestern und heute dargestellt. Von daher sehen wir keine Veranlassung, uns zu den im Bereich des Restrisikos anzusiedelnden Fragen, die Sie angesprochen haben - das sind für uns Fragen des Katastrophenschutzes -, zu äußern.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Schober, bitte!

Dr. Schober (GB):

Herr Scheuten, diesbezüglich muß ich Ihnen außerordentlich widersprechen. Ich weise auf § 38 der Strahlenschutzverordnung hin, Vorbereitung der Schadensbekämpfung bei Unfällen oder Störfällen. Danach haben Sie zum einen den internen Notfallschutz zu gewährleisten. Sie haben darüber hinaus aber auch der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde die für die Beseitigung von Unfallfolgen oder Störfallfolgen notwendigen Informationen zu geben und die erforderliche Beratung zu gewährleisten. Sie haben auch hinsichtlich der Planung der Beseitigung von Unfall- und Störfallfolgen auch dieses zu gewährleisten. Das ergibt sich aus dem § 38. Von daher sind Sie dort auch in der Pflicht.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das Wort hat der Antragsteller.

Scheuten (AS):

Herr Vorsitzender, wir sind der Auffassung, daß diese Fragen im Bereich des Katastrophenschutzes anzusiedeln sind und bei diesem Tagesordnungspunkt von daher keine Rolle spielen. - Zu der Frage nach den Störfallauswirkungen wird Herr Dr. Illi noch kurz Stellung nehmen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Okay.

Dr. Illi (AS):

Es kann sein, daß wir gerade ein bißchen aneinander vorbei geredet haben. Ich habe herausgehört, daß Herr Schober gefragt hat, bis zu welchen Entfernungen mit dem ungünstigsten Aufpunkt bei den Störfällen zu rechnen ist. Darauf haben wir in den Unterlagen eine Antwort gegeben. Ich kann sie hier aber wiederholen. - Das ist unabhängig von den Verhältnissen, ob es ein übertägiger Störfall oder ein untertägiger Störfall ist und ob man mit Gebäudeeinfluß rechnet oder ohne Gebäudeeinfluß. Man hat hier einen Bereich, der von 23 m bis 2 km geht. Das hat etwas mit dieser 24-Stunden-Regelung zu tun. In diesem Bereich liegen die ungünstigsten Aufpunkte. Das ist das, was wir aus den Störfallanalysen sagen können. Es ist klar, daß wir bei den Störfallauswirkungen die Planungswerte des § 28 Abs. 3 einhalten.

Zu dem Komplex "Unfall" haben wir eine Unterlage vorgelegt. Es war gewünscht worden, das zivilisatorische Risiko mit dem kerntechnischen Risiko zu vergleichen. Das haben wir getan. Von uns ist nicht verlangt worden, eine Unterlage in Richtung Katastrophenschutz vorzulegen. Das ist das, was wir zu diesem Komplex sagen können. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Dazu erteile ich das Wort Herrn Dr. Schober.

Dr. Schober (GB):

Herr Dr. Illi, Sie haben - das tauchte in den vergangenen Wochen immer wieder auf - von der Einhaltung der Grenzwerte und von der Einhaltung des Störfallplanungswertes gesprochen. Das mag aus Ihrer Sicht die erste Aufgabe sein. Das ist auch aus der Verordnung herleitbar. Auf der anderen Seite geht es hier aber darum - ich hatte den § 38 Strahlenschutzverordnung zitiert -, daß bei den Maßnahmen, die letzten Endes zu treffen sein werden, mit zu berücksichtigen ist, welche Bereiche insgesamt und mit welcher Dosis belastet werden können. Es geht nicht immer nur um den ungünstigsten Aufpunkt und darum, wie hoch die Dosis dort ist. Das ist auch ganz entscheidend dafür, welche Maßnahmen hinterher zu treffen sind und wie sie mit dazu beitragen können, indem man sich selbst --- Ich erwarte, daß Sie auch wissen, welche Auswirkungen an der ungünstigsten Stelle eintreten werden, daß der § 28 eingehalten wird. Sie werden sich sicherlich auch mit der Frage beschäftigen, daß bei bestimmten Ausbreitungsklassen auch noch jenseits - ich habe mir einmal eine Abschätzung geben lassen - und in relativ großen Entfernungen von der Anlage - "relativ weit" sage ich, weil Sie noch gar nicht so weit gekommen sind; ich glaube, Sie waren bei 2 km --- Bei 5 000 m haben wir noch 15 % der maximal errechneten potentiellen Störfalldosis. Das bedeutet: Wenn Sie 50 mSv hätten - ich glaube aber, daß wir von 35 mSv ausgehen müssen -, dann wäre das immerhin noch ein Achtel, also 5 mSv. Ich meine, 5 mSv in 5 km Entfernung sind ein durchaus nennenswerter Betrag. Ich meine, daß Sie solche Überlegungen angestellt haben müßten. Dazu müßten Sie auch Stellung nehmen. Sie müßten sich auch darauf eingestellt haben, schon allein nach § 38 tätig zu werden.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank, Herr Schober.

Scheuten (AS):

Herr Vorsitzender, zunächst einmal zu § 38 Abs. 1. Es ist richtig, daß wir zur Eindämmung und Beseitigung von Unfällen bzw. Störfällen innerhalb des Kontrollbereiches und des betrieblichen Überwachungsbereiches das erforderliche Personal und die erforderlichen Hilfsmittel vorhalten müssen. Das ist geschehen. Das ist auch im Rahmen der ergänzenden Unterlagen dargestellt worden. Ich darf insoweit auf die entsprechenden Alarmordnungen, die Brandschutzordnung und ähnliche Unterlagen hinweisen. Im übrigen - soweit Sie gesagt haben, daß wir als Antragsteller Ihnen die entsprechenden Informationen zur Belastung in einem weiteren Umkreis bekanntgeben müßten - ist es Sache der Genehmigungsbehörde gemäß § 38 Abs. 2, diese Informationen von uns abzu-

fordern. Eine derartige Abforderung dieser Informationen - abgesehen von der von Herrn Schober gerade gemachten Bemerkung - liegt nach meiner Kenntnis im Rahmen des Verfahrens aber noch nicht vor.

Dr. Schober (GB):

Hier geht es nicht um Abforderungen, sondern darum, daß ich erwartet hätte - wenn dies nicht geschehen ist, muß ich mich wirklich wundern -, daß Sie solche Dinge von sich aus tun; denn es kommt auf Sie zu, daß Sie zur Vorsorge für Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz auch für die Allgemeinbevölkerung einen Beitrag leisten. - Ich hatte aber vorhin schon gesagt, daß ich nicht erwartet habe, daß der Antragsteller hierzu noch nähere Ausführungen macht. Deshalb würde ich den TÜV bitten, einmal darzustellen - auch mit Blick auf die möglichen Unfallfolgen -, wie weit seine Überlegungen über die Flugzeugabstürze auf Gebinde inzwischen fortgeschritten sind, welche Quellterme er angenommen hat bzw. welche Unfallfolgen in etwa zu erwarten sind. Dafür wäre ich dankbar. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Der Antragsteller wünscht, dazu kurz Stellung zu nehmen. Danach dann aber der TÜV.

Scheuten (AS):

Ich frage mich, warum Sie uns fragen, wenn Sie von uns keine Antwort erwarten. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Schober hatte sich im Konjunktiv ausgedrückt. Er ist ein gutgläubiger Behördenmensch und geht immer den Weg --- Jetzt frage ich den Gutachter mit der Bitte um Auskunft.

Dr. Rinkleff (GB):

Wir sind damit beauftragt worden, die Unfallfolge im Hinblick auf Schacht Konrad zu untersuchen. Diese Arbeiten laufen noch. Wir können aber einen gewissen Zwischenstand bekanntgeben. Wir können auch eingrenzen, mit welchen radiologischen Auswirkungen gegebenenfalls zu rechnen sein wird.

Unsere bisherigen Überlegungen gingen dahin, daß der Absturz einer schnellfliegenden Militärmaschine als abdeckendes Ereignis anzusetzen ist. Dann muß überlegt werden, mit welchen Auswirkungen vom Schachtgelände Konrad 2 zu rechnen sein wird. Mit dem Flugzeugabsturz ist ja ein Brandereignis verbunden. Es müßte dann verglichen werden, ob man dieses Brandereignis im Bereich der Lkw-Parkplätze oder im Bereich der Pufferhalle anzusetzen hat, wo sich mehrere Abfallgebände befinden können, oder ob man hier eine Kombination zu wählen hat.

Unter dem Strich kommt heraus, daß bei etwa 20 bis 30 Abfallgebinden brandbedingte Freisetzungen zu erwarten sind. Ich kann diese Zahlen aber noch nicht endgültig festlegen, weil dazu noch genauere Untersuchungen erforderlich sind. Wenn die Endlagerungsbedingungen so sind, daß ich von einer Ausschöpfung der Störfallplanungsrichtwerte auszugehen habe, dann würde das bedeuten - wenn ich entsprechende Störfallberechnungen nach der Störfallberechnungsgrundlage mit den Modifikationen, wie sie angesetzt worden sind, durchführe -, daß die Auswirkungen 20- bis 30mal so hoch sein werden wie diese Richtwerte.

Ich habe vorhin bereits gesagt, daß wir auch den Ausschöpfungsgrad nach den bisher bekannten Abfallströmen kennen. Wenn ich dieses mit einbeziehe - ich stelle jetzt eine Art Mittlung an, um gewisse Konservativitäten abzubauen -, dann führt das dazu, daß ich um den Faktor 6 über dem Störfallplanungsrichtwert nach § 28 Abs. 3 liege. Hierbei muß aber bedacht werden, daß ich alle Expositionspfade betrachtet habe. Ich habe letztlich keine Gegenmaßnahme außer diesem einen Tag Zeitintervall berücksichtigt.

Zu diesem Ergebnis kann man auch auf einem anderen Weg kommen. Wir haben entsprechende Untersuchungen für Zwischenlager durchgeführt. Dort sind die Abfallgebinde gelagert, die zum größten Teil auch für das Endlager Konrad vorgesehen sind. Wenn man solche Studien vergleicht, kommt man zu ähnlichen Ergebnissen. Dosiswerte im Bereich der Grenzwerte nach § 28 Abs. 3 oder darüber, und zwar bis um den Faktor 6.

Ich möchte jetzt Herrn Dr. Binas das Mikrophon übergeben. Er wird noch ausführen, welche Belastungspfade näher zu betrachten sind und wie das entfernungsabhängig zu sehen ist. Die Ausführungen, die ich gemacht habe, gelten zunächst einmal für die ungünstigste Einwirkungsstelle.

Dr. Binas (GB):

Ich möchte vorab noch etwas zu dem sagen, was Herr Schober ausgeführt hat. - Es ist richtig mit der Entfernungsabhängigkeit, was er an Zahlenwerten angegeben hat. Vielleicht für Sie noch einmal als Anhaltspunkt: Bei dem Nuklidspektrum, das man hier durchschnittlich verwenden müßte, wenn Abfallgebinde betroffen sind, ist die Dosisabhängigkeit bei Störfallrechnungen so, daß man etwa im Bereich von 100 bis 500 m den ungünstigsten Aufpunkt hat. Das hängt konkret von einzelnen Nukliden und von der Wetterlage, die man ansetzt, ab. Wenn man diesen Wert nimmt, dann hat man bei einem Zehnfachen der Entfernung noch ein Zehntel der für den ungünstigsten Aufpunkt berechneten Dosis. Das kann man als Daumenwert ansetzen. Das würde bedeuten: 500 m beispielsweise Ausschöpfung der 50 mSv Störfallbelastungswerte, für die effektive Dosis in 5 km

noch etwa den zehnten Teil des Wertes davon. Das kann man sich so ganz grob merken. Es gibt Spezialfälle oder besondere Wetterlagen, angesichts deren sich diese Entfernungsabhängigkeit verschieben kann. Es kann auch sein, daß die Dosis im Nahbereich der Anlage geringer ist als in etwas größerer Entfernung.

Zu den Berechnungen, die wir zu den Flugzeugabstürzen angestellt haben, möchte ich einige wenige Zahlen nennen. Für ein abdeckendes Spektrum für ein Abfalllager haben wir gerechnet. In dieses abdeckende Spektrum sind - wie Herr Rinkleff sagte - die typischen Abfälle einbezogen, die wir auch für das Endlager Konrad zu erwarten haben. Ich habe für einen ungünstigsten Aufpunkt in einer Entfernung von 100 m eine effektive Dosis von 530 mSv berechnet. Der entsprechende Störfallplanungswert wäre 50 mSv. Das ist also etwas höher als der Faktor 6, den Herr Rinkleff als Abschätzung angegeben hat. In 500 m Entfernung hätte ich bei der gleichen Wetterlage und für das gleiche Spektrum noch eine Dosis von 170 mSv. Dieser Wert liegt um den Faktor 3 über dem Störfallwert. In 1 500 m Entfernung hätte ich noch eine effektive Dosis von 70 mSv. Dann nimmt das umgekehrt proportional zur Entfernung ab. Bei 10 km Entfernung hätte ich noch 16 mSv. Das wäre ungefähr ein Zehntel des Wertes, den ich bei 500 m angegeben habe. Das paßt also so ungefähr in diese Abschätzung. Das heißt, in 10 km Entfernung hätte ich noch ein Drittel der Störfallplanungswerte für die effektive Dosis.

Da wir uns hier mit realen Abfalltypen und nicht etwa mit hypothetischen Inventaren, wie man sie aus Einlagerungsbedingen anzunehmen hätte, befaßt haben, wird die Dosis zum ganz überwiegenden Teil durch die Nuklide Kobalt 60 und Caesium 137 bestimmt. Das bedeutet, daß sich von den am ungünstigsten Aufpunkt gemessenen 530 mSv 430 mSv durch die Gamma-Bodenstrahlung über einen Zeitraum von 50 Jahren ergeben. Nur 21 mSv der effektiven Gesamtdosis sind auf den Expositionspfad "Inhalation" zurückzuführen. Hier allerdings nicht durch die beiden genannten Nuklide, sondern auch durch den Anteil von Alpha-Strahlern im Nuklidspektrum. Hier speziell als ungünstigster Fall das Plutonium 238.

Vielleicht dazu noch ein Vergleich einer Organdosis, auch wieder für den Aufpunkt 100 m unter den gleichen Voraussetzungen gerechnet. Die Dosis für die Knochenoberfläche beträgt 960 mSv. In Relation dazu der entsprechende Störfallplanungswert: 300 mSv. - Hier wäre die Relation 1 : 3. Herr Rinkleff sprach vom Faktor 6. Bei der effektiven Dosis ist es ein bißchen mehr. Bei anderen Organdosen ist die Relation anders, weil die einzelnen Grenzwerte stark streuen. Auch bei der Knochenoberflächendosis ist es so, daß von den 960 mSv fast die Hälfte durch die Gamma-Bodenstrahlung über 50 Folgejahre erzeugt wird. Der andere Beitrag zum größten Teil allerdings

durch die Inhalation, das Plutonium 238. - Vielleicht sollte ich es damit im Augenblick bewenden lassen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Schober, Sie haben weiter keine Nachfragen? - Ich habe aber noch eine Nachfrage zu diesen Berechnungen. Handelt es sich hier nur um sogenannte Isodosislinien oder um den Einfluß des Wetters? Zusätzlich mit Einfluß des Wetters gefaltet?

Dr. Binas (GB):

Hier handelt es sich um die Dosis auf der Mittellinie in Ausbreitungsrichtung.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Okay. - Schönen Dank. Hauptausbreitungsrichtung.

Dr. Binas (GB):

Für diesen speziellen Fall nach den Störfallberechnungsgrundlagen anzusetzende ungünstigste Wetterlage. Das bedeutet bei der Rechnung ganz konkret: Es ist die sogenannte Ausbreitungsklasse E mit angenommenen 5 mm Niederschlag pro Stunde. Etwas abweichend davon für den Nahbereich, für die Inhalation gerechnet mit der Wetterklasse A. Das bedeutet, daß man hier - - - Na ja, man mischt das so ein bißchen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Okay. Schönen Dank. - Herr Dube, Sie wollten noch eine Nachfrage stellen.

Dube (GB):

Zu Herrn Binas noch eine kurze klarstellende Nachfrage. - Von der Zerstörung wie vieler Gebinde sind Sie bei den von Ihnen eben geschilderten Betrachtungen ausgegangen? Waren es die 20 bis 30, die Herr Rinkleff erwähnt hatte?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Rinkleff!

Dr. Rinkleff (GB):

Es ist richtig, daß auch für dieses Zwischenlager eine Abfallgebinderstörung im Umfang von etwa 30 Gebinden angenommen wurde. Das deckt sich von daher. Es ist auch nicht so sehr verwunderlich, ob ich die Gebinde nun in einem Zwischenlager oder in einer Pufferhalle relativ dicht staple.

Vielleicht noch einen Punkt zu dem Quellterm, der den Rechnungen zugrunde liegt. - Der Quellterm ist so gewählt worden, daß man aus jedem Abfallstrom die maximale nuklidspezifische Freisetzung gewählt und das dann über alle Abfallströme zusammengestellt hat, so daß man einen für das Ereignis abdeckenden Quellterm bekommt. Das sollte man hier noch sagen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Schmidt-Eriksen, verlesen Sie jetzt bitte die Entscheidung über den Antrag von Professor Bertram von gestern, wie von mir eben schon bekanntgegeben. Danach werden wir eine Mittagspause von einer Stunde machen. Heute Nachmittag werden wir den Tagesordnungspunkt 6 aufrufen. Morgen werden wir dann wieder zu Tagesordnungspunkt 5 zurückkommen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine Damen und Herren! Es hat nun doch ein wenig länger gedauert. Die Entscheidung harrt schon seit einiger Zeit ihrer Verkündung.

Der am 4. Februar 1993 von Professor Dr. Bertram, Göttingen, und weiteren Einwendern gestellte Antrag, den Erörterungstermin abzubrechen, wird abgelehnt.

Begründung: Der Antragsteller übt in mehreren Punkten inhaltliche Kritik an der Richtigkeit der Nachweise, die vom BfS in dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren erbracht worden sind. Der Erörterungstermin dient dazu, solche inhaltlichen Einwände zu erörtern und eine Grundlage dafür zu schaffen, daß die Planfeststellungsbehörde nach dem Termin über die Berechtigung der Einwendungen und die Zulassung des Vorhabens entscheiden kann. Ein Abbruch des Termins käme demnach allenfalls in Frage, wenn die von einem Einwender vorgebrachten Defizite beziehungsweise Fehler in den Nachweisen ohne eine im Termin nicht leistbare vertiefende Prüfung für die Planfeststellungsbehörde offensichtlich sind und es sich nicht um selbständige, randliche Aspekte handelt.

Im vorliegenden Verfahren hat die Planfeststellungsbehörde nach zwei Weisungen des Bundesumweltministers grundsätzlich davon auszugehen, daß die Vorgaben in den ausgelegten Unterlagen ausreichend dargestellt und der Erörterungstermin hinreichend vorbereitet ist.

Die sachlichen Kritikpunkte des Antragstellers zeigen keine offensichtlichen, essentiellen Defizite auf, die die weitere Durchführung des Erörterungstermins sinnlos machen würden.

Der erste Einwand richtet sich dagegen, daß - ich zitiere jetzt den Antrag von Professor Bertram - "das für die Sicherheitsbewertung zugrunde gelegte Inventar an radioaktiven Stoffen im einzulagernden Atommüll ... nicht den wahren Verhältnissen" entsprechen. Insbesondere seien die Mengenangaben von Plutonium 241 und Americium 241 so vorgenommen, daß die natürliche Umwandlung von Plutonium 241 mit einer Halbwertszeit von ca. 12 Jahren in Americium 241 unbeachtet bleibe.

Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, daß es verschiedene Sicherheitsanalysen gibt. Die vom Antragsteller zitierte Tabelle zum "Aktivitätsinventar am Beginn der Nachbetriebsphase" ist vom BfS mit einem mißverständlichen Titel versehen worden. Daß und ob dies den Nachweis der Langzeitsicherheit hinfällig

werden läßt, ist jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die Planfeststellungsbehörde noch nicht eindeutig und endgültig zu folgern. Da es bei der Analyse der Langzeitsicherheit um Effekte geht, die erst viele tausend Jahre nach der Einlagerung und der Stilllegung eintreten, ist zu überlegen, ob der zeitliche Unterschied zwischen dem Zeitpunkt der Einlagerung - auf die Einlagerung bezieht sich offenbar die Bilanzierung des BfS - und dem Zeitpunkt unmittelbar nach Betriebsende überhaupt eine Rolle spielt.

Im Hinblick auf die Sicherheitsanalysen Normalbetrieb und Störfall kommt es nicht auf die genannte Tabelle mit dem Gesamtinventar beim Betriebsende an. Vielmehr enthält der Plan hierzu weitere Tabellen mit Limitierungen, die zusätzlich zu der Begrenzung des Gesamtinventars zu beachten sind. Ob hier eventuell gewichtige Fehleinschätzungen des Nuklidvektors vorliegen, die auch durch Kontrollen der Zusammensetzung nicht korrigiert werden, kann erst eine nähere Prüfung nach dem Termin ergeben. Der Antragsteller hat zwar neben der Tabelle zum Gesamtinventar auch die weiteren Tabellen zur Begrenzung des Inventars abgelehnt, dies jedoch nicht mit spezifischen Argumenten untermauert. Die Frage, ob während der Betriebsphase durch physikalische oder chemische Umwandlungsprozesse Gefahrenpotentiale entstehen, die bisher übersehen wurden, wurde im Termin kontrovers erörtert. Dies wird später auszuwerten sein.

Der Hinweis auf eine fehlende Offensichtlichkeit gilt auch für die Rüge, im geltenden Strahlenschutzrecht und der AVV zu § 45 Strahlenschutzverordnung sei die biologische Wirkung einzelner Radionuklide unzutreffend bewertet. Die Strahlenschutzverordnung legt unter Berücksichtigung der biologischen Wirkung nuklidspezifische Dosis-Wirkung-Faktoren zugrunde. Es ist im Erörterungstermin ausführlich und kontrovers darüber diskutiert worden, inwieweit der Niedrigstrahlung unterhalb der Grenzwerte von § 45 Strahlenschutzverordnung ein erhebliches Gewicht beizumessen ist und welche Rechtsfolgen hieraus abzuleiten wären. Es war zudem ohne weiteres möglich, daß Einwander im Termin auf der Grundlage der im Plan dargestellten Betriebsabläufe einzelne Forderungen zur Minimierung der Strahlenexposition formulierten. Es ist aber für die Planfeststellungsbehörde nicht ohne eine sorgfältige Abwägung zu beantworten, ob aus der Gewichtung der Niedrigstrahlung ein rechtliches Hindernis für das Vorhaben insgesamt erwachsen kann oder in welchem Umfang einzelne Minimierungsmaßnahmen zweckmäßig und angemessen sind. Diese Prüfung muß nach dem Termin stattfinden.

Der Antragsteller hat weiterhin einen allgemeinen Einwand gegen die methodische Vorgehensweise des BfS bei der Erbringung von Nachweisen vorgebracht, diesen aber nur relativ knapp erläutert. Er verlangt generell eine Angabe von Unsicherheitsfaktoren bezie-

ungsweise von Fehlergrenzen zu den vorgelegten Untersuchungsergebnissen. Dieser Einwand richtet sich zugleich auch gegen die bisher von der Planfeststellungsbehörde und ihren Sachverständigen formulierten formalen Anforderungen. Er kann ebenfalls nicht undifferenziert und sofort als zutreffend bewertet werden, so daß ein Abbruch des Termins aus diesem Grunde nicht zu rechtfertigen ist.

Soweit die Entscheidung.

Herr Musiol, bitte!

Musiol (EW):

Herr Verhandlungsleiter, gestatten Sie mir, kurz dazu Stellung zu nehmen, stellvertretend für Professor Bertram und als Verfahrensbevollmächtigter für den LBU, der sich diesem Antrag angeschlossen hatte.

Zunächst einmal bedauern wir diese Entscheidung der Ablehnung; das ist ganz klar. Nichtsdestotrotz ist sie keine Überraschung für uns, und wir wissen, wie wir diese Entscheidung einzuordnen haben. Angesichts der Äußerungen der letzten Wochen und Monate, insbesondere des Herrn Ministerpräsidenten, ist deutlich geworden, daß Schacht Konrad im Rahmen eines - ich will es mal so nennen - kuhhandelähnlichen Abkommens zugunsten eines höchst fragwürdigen Energiekonsenses geopfert werden soll. Auch wenn diese Situation für uns Einwander frustrierend ist, so deprimiert sie uns doch nicht so sehr, daß wir nicht auch weiterhin hier unser Engagement und unseren Sachverstand entgensetzen würden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Da kann ich mich wiederholen, weil die Sichtweise, daß die Erörterungen um den Energiekonsens, die jetzt in der politischen Sphäre anlaufen, unmittelbare Auswirkungen auf diesen Termin hätten, keine uns überraschende und neue Sichtweise ist. Deswegen kann ich an dieser Stelle nur wiederholen: Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie insbesondere für die Durchführung des Erörterungstermins haben diese Verhandlungen und diese Diskussionen keine ausschlaggebende Wirkung für die niedersächsische Planfeststellungsbehörde. Das kann ich so sagen: Als Planfeststellung - das haben wir von vornherein gesagt - wird dieses Verfahren nach Recht und Gesetz durchgeführt. Das hat verschiedentlich Verfahrensbeteiligten schon zuweilen durchaus weh getan, aber wir lassen uns da nicht beirren.

Wenn keine weiteren Stellungnahmewünsche mehr abgegeben werden - das ist nicht der Fall, es werden keine abgegeben -, dann machen wir jetzt die Pause, wie vom Kollegen Biedermann angekündigt, bis 14 Uhr. Danach verhandeln wir weiter zum Thema Katastrophenschutz.

(Unterbrechung von 12.52 bis 14.12 Uhr)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine Damen und Herren, wir setzen die Verhandlung fort. Wir machen einen Sprung in der Tagesordnung und gehen in den **Tagesordnungspunkt 6**

Katastrophen- und Zivilschutz

Der Kollege Dr. Beckers wird eine Einführung hinsichtlich der Einwendungen geben, so wie sie uns gegenüber schriftlich erhoben worden sind. Herr Dr. Beckers, bitte!

Dr. Beckers (GB):

Zum Katastrophen- und Zivilschutz wird eingewandt, daß im Planfeststellungsverfahren die Erstellung eines Katastrophenschutzplans zu fordern sei. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß bei einem Störfall oder im Katastrophenfall kein ausreichender Zivilschutz garantiert werden könne, weil Feuerwehr, Polizei und Zivilschutzeinrichtungen weder materiell noch personell auf Störfälle und Katastrophenfälle, insbesondere bei Radioaktivitätsfreisetzung, vorbereitet seien. Auch die medizinische Versorgung sei in solchen Fällen nicht gewährleistet. - Das waren zusammengefaßt die Einwendungen zu diesem Bereich.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Der Antragsteller möchte eine Stellungnahme abgeben. Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Wir möchten zu dem Komplex Katastrophenschutz eine Stellungnahme abgeben. Diese wird Herr Scheuten vortragen.

Scheuten (AS):

Der Katastrophenschutz ist nicht bundeseinheitlich geregelt, sondern er hat in den einzelnen Bundesländern jeweils unterschiedliche Regelungen gefunden. In diesen auf Landesebene erlassenen Katastrophenschutzgesetzen ist im einzelnen geregelt, welche Katastrophenschutzmaßnahmen von welcher Behörde wahrzunehmen sind. Im Land Niedersachsen obliegt der Katastrophenschutz als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises den Landkreisen und kreisfreien Städten als Katastrophenschutzbehörde. Maßgeblich ist hier der § 2 Abs. 1 NKatSG. Im Rahmen ihrer behördlichen Katastrophenschutzplanung sind diese Behörden für die zur Katastrophenbekämpfung in ihrem Bezirk erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, insbesondere für die Aufstellung von Katastrophenschutzplänen, zuständig. Die Wachaufsicht über die --- Die Fachaufsicht über die Katastrophenschutzbehörden führen die Bezirksregierungen.

(Heiterkeit)

- Manchmal ist ja auch Wache ganz gut. - In die so begründete Zuständigkeit der Landkreise und der kreisfreien Städte auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes können weder der Antragsteller noch die Genehmigungsbehörde eingreifen. Daher konnte und durfte der Antragsteller weder in den Planunterlagen Aussagen zum Katastrophenschutz treffen noch wird der Antragsteller hier im Rahmen des Erörterungstermins zu Katastrophenschutzmaßnahmen Stellung nehmen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Vielen Dank für diese Stellungnahme. In der Tat wird es heute insbesondere eine Auseinandersetzung mit den zuständigen Fachbehörden sein. Dazu begrüße ich heute auf seiten der Fachbehörden Herrn Schaper vom Innenministerium. Er sitzt zwischen Mikrofon 31 und 32. Das Innenministerium ist die oberste Katastrophenschutzbehörde. Die obere Katastrophenschutzbehörde ist für heute wegen Termenschwierigkeiten entschuldigt. Dafür sind als untere Katastrophenschutzbehörden die beiden regional wohl am ehesten betroffenen unteren Behörden hier vertreten. Das ist zum einen für die Stadt Salzgitter Herr Münch und für die Stadt Braunschweig Herr Gressmann. Sie vertreten auf Fachbehördenseite die unteren Katastrophenschutzbehörden, nämlich hinsichtlich der Gebiete der Städte Braunschweig und Salzgitter. Der Landkreis Peine ist, wenn ich das überblicke, als untere Katastrophenschutzbehörde nicht vertreten, aber ich denke, fachlich wird uns dies keine große Schwierigkeit in diesem Termin bereiten.

Von Einwanderseite liegt zum weiteren Vortrag und zur weiteren Substantiierung einer Einwendung eine Meldung der Stadt Braunschweig vor. Herr Heis wird für die Stadt Braunschweig die diesbezügliche Einwendung vortragen. Bitte sehr, Herr Heis!

Heis (EW-BS):

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, die Stadt Braunschweig erhebt unter Tagesordnungspunkt 6 - Katastrophen- und Zivilschutz - folgende Einwendungen:

Die Region Braunschweig/Salzgitter/Peine ist eine der dichtestbesiedelten Regionen der Bundesrepublik. Die Errichtung eines Endlagers ist hier aus Gründen des Katastrophen- und Zivilschutzes nicht zu verantworten. Die Stadt Braunschweig hat als Katastrophenschutzbehörde in ihrem Hoheitsgebiet die zur Katastrophenvermeidung und -bekämpfung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Gefahr von Katastrophen ergibt sich im Zusammenhang mit dem Endlager Schacht Konrad insbesondere aus der Tatsache, daß die Transportwege für die radioaktiven Abfälle auf Straßen und Schienen quer durch das Stadtgebiet der Stadt Braunschweig führen. Es kommt zu einer nahezu hundertprozentigen Bündelung der Transporte in Braunschweig. Das Risiko

für die Bevölkerung ist daher weitaus größer als in fast allen anderen Bereichen der Bundesrepublik Deutschland und wird ausschließlich durch das Endlager Schacht Konrad verursacht.

Ein Transportunfall muß während einer 40jährigen Betriebszeit als nahezu unvermeidbar angesehen werden. Schon die Freisetzung von wenigen Prozenten des Aktivitätsinventars nur eines einzigen Transportbehälters wird eine erhebliche Belastung für die Braunschweiger Bürger mit radioaktiven Stoffen zur Folge haben. Es ist der Stadt Braunschweig nicht möglich, den drohenden Transportgefahren durch Aufstellung entsprechender Katastrophenschutzpläne zu begegnen. Eine solche Planung würde voraussetzen, daß Art und Ausmaß der Gefahr bekannt wären. Da der Stadt Braunschweig jedoch nicht mitgeteilt werden wird, wann und wieviel radioaktiver Abfall über ihr Hoheitsgebiet transportiert werden wird, kann eine vorausschauende Katastrophenschutzplanung trotz entsprechender gesetzlicher Vorgaben nicht durchgeführt werden. Es ist der Stadt Braunschweig auch nicht zuzumuten, die erheblichen Kosten zur Aufstellung spezieller Hilfseinheiten zu tragen. Dies gilt ebenso für eine angemessene Ausrüstung und Ausbildung des Personals. Es können daher ebenso keine Aussagen über Alarmpläne wie zum Beispiel für Evakuierungen getroffen werden.

Aus dieser mangelnden Organisation des Katastrophenschutzes folgt auch ein besonders Haftungsrisiko der Stadt Braunschweig im Katastrophenfall. In einem solchen Fall ist es nicht möglich, die Bevölkerung vor Schäden zu bewahren.

Die besondere Betroffenheit der Stadt Braunschweig im Katastrophenfall ergibt sich jedoch nicht nur aus den Transportgefahren selbst, auch während des Einlagerungsbetriebs kann es zu einer Freisetzung von radioaktiven Stoffen kommen. Da die Stadt Braunschweig zum Teil innerhalb des 5-km-Radius liegt, sind schon wegen dieser geographischen Nähe besondere Katastrophenschutzpläne, bezogen auf das Endlager, notwendig. Solche Pläne liegen nach unserem Kenntnisstand nicht vor.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, daß die Errichtung eines Endlagers Schacht Konrad aus Gründen des Katastrophen- und Zivilschutzes nicht zu verantworten ist.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Heis. Zu einem wesentlichen Teil Ihrer Ausführungen muß ich für die Planfeststellungsbehörde Stellung nehmen. Wir sind durch Weisung des Bundesumweltministers gehalten, die Transporte mit radioaktivem Material von und zur Anlage nicht in unsere Betrachtung hinsichtlich dieses Planfeststellungsverfahrens einzubeziehen. Das ist eine Rechtsauffassung, die die niedersächsische

Planfeststellungsbehörde nicht teilen konnte, der sie sich aber im Rahmen der atomrechtlichen Aufsicht im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung zu fügen hat. Insofern wird dieses Katastrophenszenario, Unfälle hinsichtlich der Transporte durch die Stadt Braunschweig, natürlich folgerichtig hier von uns nicht zu betrachten sein. Das ist Konsequenz dieser Weisung, so daß wir hinsichtlich von Katastrophenszenarien nur von solchen ausgehen, die auch schon vor Beginn der Mittagspause kurz vom Kollegen Dr. Schober angesprochen und vom TÜV erläutert wurden, also von solchen größten anzunehmenden Unfällen, die auf der Anlage stattfinden. Das wäre der Fall, der auch erläutert worden ist, ein Flugzeugabsturz mit anschließendem Brand in der Pufferhalle, wo die einzulagernden Abfallgebände gelagert werden, bis sie endlich in dem Berg verbracht sind. Das wäre das, was wir hinsichtlich der Betroffenheit und hinsichtlich der Auswirkungen für das Stadtgebiet Braunschweig zu diesem Punkt zu diskutieren hätten.

Wir werden allerdings - das ist wichtig auch für Sie, Sie können zu Recht nachfragen: Was macht Ihr für eine merkwürdige Tagesordnung, wenn ihr mir diesen Spruch als Reaktion entgegenhaltet? - außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, gleichwohl auch hier in diesem Termin mit den Einwendern über Transporte und Auswirkungen von Transporten zu diskutieren haben. Da uns die Möglichkeit, so etwas mit den Einwendern zu diskutieren, unter der Klarstellung, daß dies nicht entscheidungs- und genehmigungsrelevant sein darf, von dem Bundesumweltminister eingeräumt worden ist, sollte ich jetzt auch den Antragsteller fragen, ob er Einwände dagegen hätte, wenn auch im Rahmen des Tagesordnungspunktes Katastrophen- und Zivilschutz Szenarien - nicht entscheidungs-, nicht genehmigungsrelevant - mit in die Betrachtung und in die Erörterung des heutigen Nachmittags hineingezogen werden, die von der einwendenden Stadt hier vorgetragen sind, die sie, die einwendende Stadt, in einer Weise betreffen, die aufgrund der gegebenen Weisungslage als entscheidungsrelevante Erörterung ausgeschlossen ist, ob der Antragsteller also Bedenken hat, wenn wir gleichwohl diese Szenarien, aber wohlgermerkt nicht als entscheidungsrelevante Erörterung, mit zur Sprache bringen. - Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Ich nehme an, Sie beziehen sich jetzt auf die Diskussion zur Fragestellung der Transporte. Die Weisungslage, so wie sie mir bekannt ist, beinhaltet, daß es möglich ist, im Rahmen des Erörterungstermins über die Transporte zu diskutieren. Dies ist allerdings für die Tage ab morgen vorgesehen. Das hätte aus unserer Sicht auch heute stattfinden können. Statt den Tagesordnungspunkt 6 hier einzuführen, hätte auch mit Tagesordnungspunkt 5 b weiter diskutiert werden können. Nun ist es offensichtlich so, daß tatsächlich mit

Tagesordnungspunkt 5 b - Transporte - weiter diskutiert wird. Dagegen haben wir selbstverständlich keinen Einwand.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, dann interpretieren wir die heutige Verhandlung so, daß wir sowohl zu Tagesordnungspunkt 5 b wie zu Tagesordnungspunkt 6 verhandeln, daß wir das freundliche Einverständnis der Bundesbehörden dankenswerterweise entgegennehmen und hinsichtlich der Transporte auch mögliche katastrophale Ereignisse mit in Betracht ziehen. Danke sehr.

Dann muß ich zunächst die unteren Katastrophenschutzbehörden befragen, ob und inwieweit -- Herr Dr. Thomauske, Sie möchten Stellung nehmen.

Dr. Thomauske (AS):

Nur eine Anregung: Wenn die Transporte mit einbezogen werden, dann würde ich empfehlen, daß dann die GRS im Rahmen ihrer Begutachtung zu Transporten möglicherweise hier einbezogen wird und Stellung nehmen kann, sofern diese Fragestellung heute mit in die Diskussion einbezogen werden sollte. Wie Sie wissen, ist Herr Lange anwesend und wäre daher auch in der Lage, für Sie zur Verfügung zu stehen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dagegen habe ich überhaupt keine Bedenken. Präsenten Sachverstand sollte man nutzen, das ist eine Grundregel. Wenn denn Herr Dr. Lange uns in den Nebenräumen hört, wird er gebeten, schnell die Fronten zu wechseln und von der Antragstellerseite hinüber zu der Seite der Fachbehörden zu treten und jetzt diesbezüglich für eventuelle Klarstellungen und Nachfragen zur Verfügung zu stehen. Insgesamt - es wird immer ein bißchen schwierig sein, das durchzuhalten - wird es natürlich hauptsächlich um die Auswirkungen gehen: Was kann die Katastrophenschutzbehörde, was kann der Zivilschutz tun, wenn denn das Kind ins Wasser gefallen ist, während - in diesem Bild gesprochen - die GRS zu untersuchen hatte, wie wahrscheinlich es ist, daß das Kind ins Wasser fällt und wie es denn ins Wasser fällt. Die Katastrophenschutzbehörden sind diejenigen, die versuchen müssen, das Kind nach Möglichkeit ohne Gesundheitsschäden wieder trocken zu kriegen. - Jedes Bild ist schief, auch dieses; das ist mir klar. Diese Entschuldigung nehmen bitte alle an.

Dann möchte zunächst Herr Schaper für das Innenministerium Stellung nehmen.

Schaper (GB):

Ich möchte kurz, weil hier beide Begriffe genannt worden sind - Zivilschutz und Katastrophenschutz -, einige Worte zur Klarstellung verlieren, damit hier nichts durcheinandergerät.

Zivilschutz sind die Maßnahmen, die zur Schadensminderung in einem Verteidigungsfall getroffen werden, der hier natürlich nicht greift. Hier sind ausschließlich Maßnahmen des friedensmäßigen - so nennen wir das - Katastrophenschutzes gemeint, für die - das wurde bereits in den Ausführungen deutlich - das Land und für das Land die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind. Der Bund stellt für Maßnahmen des Zivilschutzes, also für Schadensbegrenzungen im Verteidigungsfall, entsprechende Mittel zur Verfügung, hat entsprechende Maßnahmen ergriffen und hat im Rahmen des Zivilschutzgesetzes diese personellen und materiellen Ressourcen auch für den friedensmäßigen Katastrophenschutz den Landkreisen beziehungsweise den Ländern zur Verfügung gestellt. Das heißt, die Länder können auch im friedensmäßigen Katastrophenschutz auf personelle und materielle Vorgaben des Zivilschutzes zurückgreifen. Nur um es deutlich zu machen: Zuständig bleibt in diesem Fall das Land und für das Land im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises die Landkreise und die kreisfreien Städte. Nur damit hier nichts durcheinanderkommt, hier geht es also um Maßnahmen, die die Landkreise und die kreisfreien Städte durchzuführen haben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Schaper, für die Klarstellung. Der Lapsus meinerseits geschah, weil die Überschrift des Tagesordnungspunktes "Katastrophen- und Zivilschutz" heißt. Wir haben dementsprechend zu sortieren gehabt. Aber wir wollen heute nachmittag den Katastrophenschutz besprechen.

Dann denke ich, die beiden Herren von der unteren Katastrophenschutzbehörde haben sich untereinander geeinigt, wer wem den Vortritt läßt. - Herr Münch, bitte!

Münch (GB):

Ich komme vom Amt für Brandschutz und Zivilschutz der Stadt Salzgitter. Wie Herr Scheuten schon richtig ausführte, ist die Grundlage des Katastrophenschutzes in Niedersachsen das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz. Ergänzt wird dieses Gesetz, wie Herr Schaper ausführte, durch das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes seitens des Bundes. Es stehen also auch Bundeseinrichtungen zur Verfügung, die friedensmäßig im Katastrophenfall genutzt werden dürfen.

Es ist so, daß die Stadt Salzgitter als Katastrophenschutzbehörde noch keinen Sonderplan für die Schachanlage Konrad aufgestellt hat, weil wir erst einmal abwarten, wie der Planfeststellungsbeschluß ausfallen wird. Danach haben wir bis zur Inbetriebnahme, bis zur ersten Einlagerung, genügend Zeit, um entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Hinsichtlich der Unterstützung des Bundes ist zur Zeit ein Umbruch im Gange. Wie bekannt ist, ist auf-

grund des Wegfalls der militärischen Bedrohung auch der Bereich der zivilen Verteidigung einer Wandlung unterworfen. Die wirkt sich auch auf die Seite des erweiterten Katastrophenschutzes aus. Es ist so, daß die Mittel für diesen Bereich in den nächsten Jahren um 50 % gekürzt werden. Die Restmittel werden in die neuen Bundesländer abfließen, damit dort der erweiterte Katastrophenschutz aufgebaut werden kann.

Ferner ist es so, daß wir hinsichtlich der Alarmierung der Bevölkerung bisher die Möglichkeiten der Luftalarmierung des Bundes in Form der Sirenen in Anspruch genommen haben. Diese Sirenen stehen uns aufgrund der Änderung der Bedrohungslage seit dem 1. Januar dieses Jahres aber nicht mehr zur Verfügung, es sei denn, die Gemeinden übernehmen sie zum Zweck der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren, soweit diese noch über Sirenen alarmiert werden müssen.

Insofern sind die Gemeinden jetzt - das gilt auch für die Stadt Salzgitter - weitgehend auf sich allein gestellt, wenn es darum geht, Maßnahmen für die Durchführung des Katastrophenschutzes bereitzustellen und entsprechend zu entwickeln, wobei der derzeitige Katastrophenschutz der Stadt Salzgitter nur auf den Normalfall ausgelegt ist. Das heißt, wir haben eine Anlage, wie sie das Endlager Konrad eines Tages darstellen könnte, noch nicht berücksichtigt. Hier kommen noch wesentliche zusätzliche Kriterien in Form der Bedrohung durch eine eventuell freiwerdende Strahlung im Fall eines Unfalles hinzu. Auf diesen Fall sind wir nicht eingestellt.

Da wir davon ausgehen müssen, daß im Fall eines Störfalles oder eines Unfalles - je nach dem, wie man es nennt - auf der Anlage grundsätzlich mit einer freiwerdenden Strahlung zu rechnen ist, müssen wir sämtliche Einsatzkräfte mit entsprechenden Strahlenmeß- und -nachweisgeräten ausrüsten. Wir müssen immer das Schlimmste annehmen. Erst danach können wir uns davon überzeugen, daß eine Freisetzung nicht erfolgt ist, bevor wir konventionell weiterarbeiten können. Insofern sind im Bereich der Meßgeräte, der Schutzkleidung und ähnlicher Dinge noch erhebliche Investitionen zu tätigen, bevor wir so etwas tun können.

Grundlage für diesen Einsatz sind uns vorgegebene bundeseinheitliche Regelungen, nämlich die Feuerwehrdienstvorschriften 9/1 und 9/2 - Strahlenschutz -, die genau besagen, mit welcher Ausrüstung und mit wie vielen Kräften wir vorzugehen haben, und zwar je nach dem, ob es eine Anlage nach Gefahrengruppe 1, 2 oder 3 ist. Dieses muß künftig berücksichtigt werden, um der Sache gerecht zu werden.

Ich bezweifle, daß wir als Kommune künftig in der Lage sein werden, diese Dinge zu finanzieren. Sie wissen selbst, daß sich die Kommunen in einer desolaten Finanzlage befinden. Die einzelnen Zuwendungen, die bisher auch aus der Feuerschutzsteuer geflossen sind, werden in Zukunft reduziert, so daß die zusätzlichen

Maßnahmen und Ausbildungen, die wir nicht nur für den Bereich der Katastrophenschutzeinheiten, sondern in aller Breite auch für den Rettungsdienst treffen müssen, im Augenblick wahrscheinlich gar nicht finanziert werden können. Das ist die derzeitige Situation hier in diesem Bereich. Das gilt sowohl für den Bereich des Einsatzes in der Anlage als auch für den Bereich des Einsatzes bei einem Transportunfall auf dem Weg zur Anlage.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Münch. - Nun für die untere Katastrophenschutzbehörde der Stadt Braunschweig Herr Gressmann. Bitte!

Gressmann (GB):

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich kann die Argumentation, die Sie hinsichtlich des Einbezuges von Transporten vorgetragen haben, nachvollziehen. Verstehen kann ich sie aber nicht. Das gilt auch für meine Stadt. Wie dem auch sei: Wir haben nicht den anderen Weg betrachten müssen, woher nämlich die Katastrophe kommt. Wir haben uns darauf vorzubereiten, daß eine Katastrophe grundsätzlich möglich ist. Herr Heis hat dazu einige ganz wenige Zahlen genannt, die aus uns vorliegenden Gutachten abzuleiten sind. Meines Wissens sind sie in der Größenordnung auch nie bestritten worden.

Nun denn: Die Wahrscheinlichkeit liegt immer im Widerstreit zu dem, was hier als praktische Vernunft bezeichnet worden ist. Praktische Vernunft besagt leider - darauf sind wir als Gefahrenabwehrbehörden und auch als untere Katastrophenschutzbehörden nun einmal geeicht -, daß leider das Peter-Prinzip gilt. Das heißt, alles, was schiefgehen kann, geht auch irgendwann einmal schief. Siehe Amsterdam.

(Beifall bei den Einwendern)

Siehe auch Tanker Braer. Daß der statistische Wert für das Eintreffen eines solchen Ereignisses bei irgendwo zehn hoch minus irgendwas liegt, mag ja beruhigen. Wenn das Restrisiko aber zuschlägt, dann schlägt es eben zu. Wenn wir hier eine Anlage haben, die vom Gefahrenpotential her möglicherweise dazu beitragen kann, daß eine ganze Region erheblich gefährdet wird - zumindest subjektiv gefährdet wird -, dann muß sich eine Katastrophenschutzbehörde mit diesem Gedanken auseinandersetzen.

Zu den Ausführungen von Herrn Münch möchte ich vom Sachlichen her nur folgendes ergänzen. Selbstverständlich sind wir als Stadt Braunschweig in der Lage, mit den normalen Katastrophen fertig zu werden, die wir zu erwarten haben. Selbstverständlich sind wir auch in der Lage, mit radioaktiven Transporten und möglichen Zwischenfällen fertig zu werden, sofern hier durch den Betrieb der Anlage Konrad nicht eine Steigerung um das Vieltausendfache - sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch hinsichtlich des Inventars und

auch insbesondere hinsichtlich der potentiellen Zwischenfälle - zu erwarten ist. Wir sind als die in der Region wohl leistungsfähigste Berufsfeuerwehr natürlich entsprechend ausgerüstet und ausgebildet. In etwas verringertem Maße gilt das auch für Herrn Münch und seine Leute. Nur, meine Damen und Herren: Wenn dieser Fall, den Herr Heis im Namen der Stadt Braunschweig einfach einmal so skizziert hat - wir als Stadt Braunschweig meinen, dies aus den vorliegenden Unterlagen genau ableiten zu können, nämlich mindestens einen Zwischenfall mit Freisetzung von Radioaktivität innerhalb des Betriebszeitraumes von 40 Jahre -, eintreten sollte, dann kann sich eine Katastrophenschutzbehörde nicht mehr mit formaljuristischen Spitzfindigkeiten wie der formellen Zuständigkeit oder der Nichtbehandlung der Frage, woher die Katastrophe denn nun kommt, zufrieden geben.

(Beifall bei den Einwendern)

Herr Münch hat schon einiges zu den Forderungen gesagt, die aus unserer Sicht daraus abzuleiten sind. Wir werden unsere Katastrophenschutzpläne aufzustellen haben. Das bedingt doch aber, daß Informationen fließen, und zwar so, daß sie für die Katastrophenschutzbehörden verwertbar sind. Wir bedauern, daß das für uns bisher nicht der Fall war. Wir werden das noch unter Tagesordnungspunkt 5 b, den ich jetzt absichtlich immer umschiffte, noch als Forderung der Stadt Braunschweig in den Raum stellen. Wir sind der Auffassung, daß das Endlager Konrad sehr wohl ohne Transporte nicht in Betrieb gehen kann. Deshalb sollte der Transport, der ein wesentlicher Katastrophenquellterm ist - um diesen Ausdruck einmal zu verwenden -, mit in das Planfeststellungsverfahren einbezogen werden.

(Beifall bei den Einwendern)

Herr Vorsitzender! Meine Damen, meine Herren! Hinsichtlich der "Beherrschung" eines Störfalles geht die Stadt Braunschweig davon aus, daß wir den üblichen Zwischenfall beherrschen können. Das heißt, irgendwo fällt eine Virole mit radioaktivem Jod um, die bei irgendeinem Arzt für irgend etwas verwendet wird. Die Freisetzung von nur einem Prozent eines durchschnittlichen Aktivitätsinventars eines Abfallgebundes - wie es so schön heißt - können wir aber nicht beherrschen. Wir können selbstverständlich Leute retten. Wir können auch Evakuierungen einleiten etc. etc. Wir können das aber nicht mit unserer derzeitigen Ausstattung machen. Wir können es sehr wohl mit unserer derzeitigen Ausbildung. Ob das der gesetzlichen Vorgabe des Katastrophenschutzes genügt, Schaden von unseren Bürgern abzuwenden, bezweifeln wir aber erheblich. Wir werden nicht müde werden, darauf hinzuweisen und zu verlangen, daß dem Transportrisiko, das für uns der wesentliche Grund für eine erweiterte Betrachtung sein muß, weitere Beachtung geschenkt wird. - Schönen Dank.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Gressmann. - Möchte der Antragsteller Stellung nehmen?

Dr. Thomauske (AS):

Nein.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Hinsichtlich des Punktes, den Sie angesprochen hatten, daß nämlich die Informationen fließen mögen, ist es meiner Meinung nach eine Selbstverständlichkeit. Vor der Mittagspause hatte Herr Dr. Schober schon den § 38 Strahlenschutzverordnung angesprochen. Der Antragsteller hat sich auf eine formalistische Position zurückgezogen und gesagt, das sei von den Behörden bislang nicht von ihm verlangt worden. Nun ist es so, daß Behörden die Eigenschaft haben, sich die Arbeit für sich selbst dann zu schaffen, wenn sie wirklich auf sie zukommt. Sprich: Bevor nicht positiv entschieden ist, daß diese Anlage errichtet wird, würden wir es Ihnen nicht aufgeben, Katastrophenschutzpläne zu erstellen. Wir würden von vornherein auch nicht dem Antragsteller aufgeben - um nicht den bösen Schein der Voreingenommenheit bei der Prüfung der Planunterlagen zu erwecken -, entsprechende Überlegungen anzustellen und Maßnahmen einzuleiten. Das ist der Hintergrund dafür, daß die Informationen insofern nicht geflossen sind. Die Frage ist natürlich, ob der Antragsteller, der davon überzeugt sein müßte, daß sein Antrag genehmigungsfähig ist, nicht möglicherweise eine andere Haltung hätte einnehmen können. Das ist aber nur Spekulation. Im Moment braucht das unsererseits nicht vertieft zu werden. - Entschuldigen Sie jetzt eine sehr laienhafte Frage. Weil es von Herrn Heis so thematisiert worden ist, möchte ich es auf den Punkt bringen. Herr Heis hat gesagt: "Schon aus Gründen der Nichtgewährleistung der notwendigen Katastrophenschutzmaßnahmen verbietet sich aus Sicht der Einwenderin Stadt Braunschweig die Errichtung dieser Anlage an diesem Platz." Ist das eine Aussage, die der Katastrophenschutz uns als der Fachbehörde angesichts seiner gesetzlichen Aufgabe nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz als fachliche Stellungnahme so für das Planfeststellungsverfahren ebenfalls mit auf den Weg geben würde? - Herr Schaper, bitte!

Schaper (GB):

Zu dieser Frage müssen wir den Blick in das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz werfen. Daraus ergibt sich, daß jeder Landkreis für sich die Pflicht hat, die Gefahren, die im eigenen Wirkungsbereich liegen, zu erforschen und dementsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Daraus ergibt sich dann zunächst einmal die allgemeine Pflicht - das gilt

grundsätzlich für alle Landkreise -, allgemeine Katastrophenschutzpläne zu erstellen. Das ist im gesamten Bereich des Landes Niedersachsen auch so geschehen. Darüber hinaus müssen für besondere Gefahren - das müßte sich hier aufgrund bestimmter Expertisen zeigen - Sonderpläne erstellt werden. Entsprechend dieser Pläne müssen die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um Übungen abzuhalten usw. Das heißt also - in dem Sinne unterstütze ich das, was meine Vorredner Herr Münch und Herr Gressmann hier gesagt haben -, daß ich bedaure, daß zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende Expertise nicht vorliegt, die uns als oberste Katastrophenschutzbehörde die Möglichkeit gegeben hätte, hier einzugreifen und - wenn die Landkreise hier ein bißchen ins Schwimmen geraten, dann habe ich dafür Verständnis - weisungsgemäß entsprechende Auflagen zu erteilen, und zwar in der Form, daß Pläne zu erstellen und im Sinne dieser Pläne die entsprechenden erforderlichen Maßnahmen einzuleiten sind. Das heißt, Personal und Material zur Verfügung stellen, um den Erfordernissen des besonderen Katastrophenschutzes Rechnung zu tragen. Diese Aussage kann also zunächst einmal nur im Raum stehen bleiben. Ich könnte nur folgende weitere hypothetische Forderung aufstellen: Wenn es denn so wäre, daß die Untersuchungen zu dem Ergebnis kommen, daß man hier in besonderem Maße tätig werden muß, dann werden die betroffenen Landkreise durch das Land Niedersachsen und damit durch die oberste Katastrophenschutzbehörde nicht im Stich gelassen. Wir haben es auch bei den kerntechnischen Anlagen so gehandhabt, daß wir uns mit den Landkreisen zusammengesetzt und gemeinsam überlegt haben, wie und in welchem Sinn am besten verfahren werden könnte. Wir müssen im Einzelfall festlegen, welche personellen Maßnahmen in Form von Aufstellungen gewisser Spezialzüge und Spezialeinheiten getroffen werden müßten und wie der materielle Ausbau und der Bestand sein müßten, um im Katastrophenfall wirksam vorzugehen.

Ich darf in diesem Zusammenhang zum Verständnis des Publikums noch sagen, daß Katastrophenschutzmaßnahmen immer nur dazu dienen können, Schäden zu mindern, nicht aber dazu, den Schaden völlig zu beheben. Das kann eine Katastrophenschutzmaßnahme nicht leisten. In diesem Sinne müßte dann - wenn diese Aussagen vorliegen - vorgegangen werden. Wir würden uns dann - wie es bisher üblich war - auch in Form von Arbeitskreisen mit den Landkreisen und den Bezirksregierungen zusammensetzen und versuchen, das, was notwendig ist, zu erreichen, um eine wirksame Katastrophenschutzgegenwehr aufzubauen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:
Herr Gressmann, bitte!

Gressmann (GB):

Herr Vorsitzender! Meine Damen! Meine Herren! Ich bin sehr dankbar für das, was Herr Schaper gerade gesagt hat. Wir waren uns grundsätzlich darüber im klaren, daß wir nicht allein stehen und daß hier eine konzertierte Aktion in irgendeiner Weise laufen muß. Aber - insofern beziehe ich mich jetzt auf die Aussage unseres Herrn Heis -: Wir stellen uns tatsächlich die Frage, was "Schaden mindern", "Schaden von der Bevölkerung wenden" und "Schaden beherrschen" im Hinblick auf die uns jetzt möglicherweise ins Haus stehende Anlage heißt. Das heißt doch - damit komme ich auf das, was ich vorhin schon gesagt habe, zurück -, daß wir uns als Gefahrenabwehrbehörde in die Lage versetzen - zum Teil sind wir es jetzt schon -, zunächst einmal unmittelbar Betroffene aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Das heißt, von einem Unfall auf der Anlage oder auf der Strecke betroffene Personen zu retten oder die durch Ausbreitung radioaktiven Fall outs, Wash outs oder was auch immer bedrohten Personen zu evakuieren etc. Dann stellt sich für uns die Frage mit dem schönsten Plan in der Hand: was dann? - Was dann? - An dieser Stelle muß ich einfach sagen: In der gesamten Bundesrepublik kann auf diese Frage keine gescheite Antwort gegeben werden. Es wird immer auf Bundeseinrichtungen verwiesen, die im Detail sicherlich sehr kompetent sein mögen. Ich wiederhole aber: Wenn wir nur wenige Prozente eines Behälters über Braunschweig oder über Teilen von Braunschweig verstreuen, dann haben wir einen Fall, bei dem wir unsere Aufgabe nur sehr formalistisch erfüllen können. Wir grenzen die Gefahr ein und retten die Menschen. Das ist zweifellos möglich. Wenn es zur Zeit nicht möglich ist, dann werden wir uns dazu durch Planungen, mit Hilfe des Landes und - so hoffe ich - auch durch Aufstellung entsprechender Einheiten in die Lage versetzen. Sehr schön. Dann haben wir alles getan, was wir tun können, und gehen nach Hause. Das heißt aber auf deutsch: Im Umkreis von 5 km, der heute morgen bereits angesprochen worden ist, würde jegliches Leben ersterben. Wenn das Katastrophenvorsorge ist, dann werden wir in der Lage sein, entsprechend vorzusorgen. Wir sind aber der Meinung, daß wir dazu nicht in der Lage sind.

(Frau Krebs (EW): Sie wohnen doch auch in der Region! Äußern Sie sich doch einmal als Mensch dazu!)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Im Umkreis von 5 km wird jegliches Leben ersterben. - Das ist eine sehr gewagte Aussage. - Herr Gressmann, bitte!

Gressmann (GB):

Ich bitte Sie, diese Aussage nicht auf die Goldwaage zu legen. Ich werde es umwandeln: Die sinnfällige Nutzung

des Geländes wird sehr erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, danke. - Möchte der Antragsteller Stellung nehmen?

Dr. Thomauske (AS):

Ich denke, Herr Gressmann hat hier Ausführungen gemacht, die die Grundlagen berühren, zu denen die GRS Aussagen dahin gehend machen könnte, ob die Annahmen, die von Seiten Herrn Gressmanns zugrunde gelegt worden sind, stichhaltig sind und ob insofern das Gedankengebäude, das er darüber konstruiert hat, von Bestand sein kann.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das ist eine Anregung, die wir gern aufgreifen, Herr Thomauske. - Herr Dr. Lange, damit sind Sie gefragt.

Dr. Lange (GB):

Wir haben eine sehr umfassende Studie erarbeitet, um für das mit dem Betrieb des Endlagers verbundene Transportaufkommen die möglichen durch Transportunfälle zu quantifizieren. Die Ergebnisse sind in der Transportstudie Konrad dokumentiert. Wir haben versucht, diese Studie so zu schreiben, daß zumindest naturwissenschaftlich etwas vorgebildete Leute die Möglichkeit haben, den Gang der Handlung nachzuvollziehen und auch zu verstehen, wie wir zu diesen Ergebnissen gekommen sind.

Wir haben uns gefragt: Mit welcher Wahrscheinlichkeit pro Jahr können Unfälle eintreten? Welche möglichen Auswirkungen sind damit verbunden? Mit anderen Worten: Wir haben eine Korrelation zwischen möglichen Auswirkungen bei Transportunfällen und der zu erwartenden Eintrittswahrscheinlichkeit erstellt.

Ich sollte jetzt noch folgendes sagen: Wir haben uns gefragt - wenn wir die Standortregion als einen 25 km-Umkreis um die Anlage herum definieren -, mit welcher Wahrscheinlichkeit es irgendwo innerhalb dieses Umkreises auf Transportstrecken - seien es nun Straßen oder Schienen - zu Unfällen kommen kann. Das heißt, die von uns ermittelten Eintrittshäufigkeiten beziehen sich auf die gesamte Region. Man kann es auch anders ausdrücken: Auf eine Transportstrecke von 50 km, und zwar in der Endlagerregion, in der alle diese Transporte zusammenlaufen.

Die Ergebnisse zeigen, daß während der Betriebsphase des Endlagers im statistischen Mittel nicht mit einem Unfall zu rechnen ist. Es ist natürlich möglich - mit unterdrückter Wahrscheinlichkeit; aber sicherlich nicht mit einer Wahrscheinlichkeit von 1 -, daß im Laufe einer 40- bis 50jährigen Betriebsphase des Endlagers irgendwo in der Region einmal ein Unfall auf-

treten wird. Die Eintrittswahrscheinlichkeiten liegen deutlich darunter.

Ferner haben die Ergebnisse gezeigt, daß die möglichen Auswirkungen in einem sehr breiten Bereich variieren können, und zwar von Unfällen, die zu Freisetzungen führen, bei denen die freigesetzten Mengen aber so gering sind, daß auch die radiologischen Auswirkungen - also die möglichen Strahlenexpositionen von Personen - sehr gering sind. Das beeinflusst dann natürlich auch die erforderlichen Maßnahmen, die durch den Katastrophenschutz zu ergreifen sein werden.

Die eben gemachten Ausführungen, daß dann über Entfernungen bis zu 5 km jegliches Leben ausgelöscht werde oder Bedingungen eintreten, mit denen eine erhebliche Einschränkung der Lebensmöglichkeit der in diesem Bereich lebenden Personen - sagen wir einmal: der in der Windrichtung lebenden Personen - verbunden sei, sind in dieser Form nicht korrekt. Die Abfälle, die transportiert werden, unterliegen zwei Regelungsbereichen. Der eine Regelungsbereich betrifft die Transportvorschriften. Die Transportvorschriften stellen Anforderungen an die Aktivitätsinventare, an die Art des Abfallproduktes und an die Qualifikation der Behälter, und zwar in einem gestaffelten System dergestalt, daß dann, wenn die Aktivitätsinventare höher sind, auch die Anforderungen an das Abfallprodukt, daß es z. B. in konditionierter zementierter Form vorliegen muß, oder an die Beschaffenheit der Behälter steigen. Damit soll erreicht werden, daß auch bei Unfallbelastungen mögliche Auswirkungen hinreichend begrenzt werden.

Der zweite Anforderungsbereich kommt von den Endlagerungsbedingungen des Endlagers. Heute morgen sind hier die Störfallanalysen behandelt worden. Die Störfallanalysen führen zu dem Resultat, daß für Abfallgebinde bestimmte Aktivitätsgrenzwerte eingeführt worden sind, und zwar in der Art, daß beim ungünstigsten Störfall in der Anlage und unter den ungünstigsten Ausbreitungsbedingungen für die kritische Bevölkerungsgruppe am ungünstigsten Nahbereich der Anlage ein Wert von 50 mSv für die effektive Dosis - das ist der sogenannte Störfallplanungswert - nicht überschritten wird. Das sind Bedingungen, die nur beim Zusammenwirken von ungünstigen Umständen zu einer solchen Dosis führen können. Das bedeutet, daß sich die aus den Störfallanalysen abzuleitenden Aktivitätsbegrenzungen in Abfallgebinden natürlich auch bei möglichen Belastungen bei Transportunfällen auswirken.

Der für die Begrenzung der Aktivität in Abfallgebinden seitens der Auslegungsbedingungen maßgebliche Störfall ist der Brand unter Tage. Ich darf daran erinnern, das ist ein Brand, bei dem unterstellt wird, daß das Abfallgebinde für eine Stunde allseitig einem Flammeninferno ausgesetzt ist und es dann zu einer substantiellen Freisetzung kommt. Bei den Störfallanalysen ist nicht unterstellt worden, daß auf

dem Transportweg bis zum Diffusor innerhalb der Anlage irgendwelche Rückhaltungen sind. Wenn man das mit den ungünstigsten Bedingungen bei einem Transportunfall vergleicht, dann kommt man zu dem Ergebnis, daß solche Bedingungen, wie sie unter Tage im Rahmen der Störfallanalysen gestellt werden, in unserer Analyse der Transportstudie Konrad zwar auch als mögliche Unfallkonstellation betrachtet worden sind, daß solche Unfallbedingungen aber zumindest sehr, sehr unwahrscheinlich sind. Dann wird es vielleicht aber auch verständlich, daß dann, wenn bei Freisetzung aus dem Endlager auf der Basis der Störfallanalysen Strahlenexpositionen am ungünstigsten Aufpunkt unter ungünstigen Witterungsbedingungen so sind, daß bei Ausschöpfung der Grenzwerte Strahlenexpositionen unterhalb der Störfallplanungswerte liegen, die Bedingungen bei einem Transportunfall auch mit vergleichbaren Freisetzungen nicht ungünstiger werden können. Folglich kann man sofort sagen, daß die Annahmen bezüglich der Bedingungen, die der Katastrophenschutz bei Transportunfällen zu erwarten hat, in dieser Form mit Sicherheit auszuschließen sind. Mein Eindruck - wenn ich das jetzt einmal so persönlich sagen darf - ist der, daß man sich verständigt, unterhält, eine Bestandsaufnahme macht. Was kann passieren und wie kann der Katastrophenschutz darauf reagieren? Wir haben uns sehr große Mühe gegeben, um eine Studie zu erstellen, in der durchgehende abdeckende Annahmen getroffen werden, so daß das Unfallrisiko, das wir ermittelt haben, mit Sicherheit eine Überschätzung realer Bedingungen darstellt. Ich bin der Meinung, daß es sich lohnen würde, wenn sich die Katastrophenschutzbehörde von Braunschweig mit dieser Studie in der angemessenen Weise auseinandersetzen würde. Mir ist es etwas unverständlich, aus welchem Grund hier solche extremen Aussagen gerade von einem Bereich gemacht werden, der auch für Fragen des Katastrophenschutzes zuständig ist und sich mit der Höhe möglicher Auswirkungen und deren Eintrittswahrscheinlichkeiten auseinandersetzen muß.

- Vielen Dank.

(Frau Krebs (EW): Ich sage Ihnen als Mutter: Sie sind sehr geschmacklos!)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Lange. - Frau Krebs, Sie sind bitte ruhig! - Herr Gressmann hat jetzt die Gelegenheit zu antworten. Bitte sehr, Herr Gressmann!

Gressmann (GB):

Schönen Dank für Ihre Ausführungen, Herr Dr. Lange. Natürlich kennen wir Ihr Gutachten. Jetzt muß ich leider doch den Schlenker zu den Transporten machen, die für uns leider der wesentliche Quellterm für Unfälle sein können. Ihre ganzen Rechnungen sind zweifellos richtig. Das bezweifeln wir nicht. Sie sind für den Bereich der Stadt Braunschweig schlicht und einfach

unanwendbar. Wenn das Ganze, was Sie eben skizziert haben - ich zitiere aus dem Gedächtnis: Selbst wenn ein solcher Unfall über Tage passieren würde, würden diese 50 Millisievert Störfallgrenzwert nicht überschritten werden -, bei uns auf dem Rangierbahnhof passiert, dann haben wir etwas andere Werte, zugegebenermaßen nicht in so großem Umkreis. Das Problem ist - auch hierzu nur noch eine Anmerkung eines Praktikers, Sie mögen mir das verzeihen -, die Statistik ist eine Sache, die Wirklichkeit ist eine andere. Ich habe Aussagen von einer Zahl von Leuten, die nicht in den Direktionen der Deutschen Bundesbahn sitzen, sondern die Transporte verschieben, von Rangierbeauftragten, von Rangiermeistern etc. Diese Aussage lautet ganz einfach: Im Durchschnitt einmal pro Woche steht auf dem Rangierbahnhof Braunschweig ein Waggon schief, springt aus den Schienen. Das sind natürlich Ereignisse, die in aller Regel überhaupt in keine Unfallstatistik Eingang finden, weil sie nämlich schlicht und einfach vom Rangierpersonal selbst wieder beseitigt werden. Aber dennoch, fünf- bis sechsmal pro Jahr werden wir dort hinggerufen und müssen tätig werden, weil z. B. ein Gefahrguttransport mit im Geschäft ist. Soviel zur Wertung der Statistik, die ich nachvollziehen kann, an der ich auch, um Sie zu beruhigen, keinerlei Fehler gefunden habe.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Gressmann. - Herr Münch möchte das ergänzen.

Münch (GB):

Herr Dr. Lange, Ihre Transportstudie kennen wir. Zur Eintrittswahrscheinlichkeit aus statistischer Sicht möchte ich nur an die Aussagen der Deutschen Bundesbahn erinnern hinsichtlich der Zwischenfälle auf der Schnellbahnstrecke. Danach hätte erst in hundert Jahren der erste Zwischenfall auftreten dürfen. Mittlerweile sind es schon drei oder vier.

Hinsichtlich technischer Eintrittswahrscheinlichkeiten bin ich auch sehr vorsichtig. Aus meiner langjährigen, jahrzehntelangen Berufserfahrung kann ich Ihnen Fälle nennen, wo nach technischer Ansicht kein Zwischenfall, kein Brand hätte entstehen dürfen und trotzdem entstanden ist. Insofern sind wir hier vor allen Dingen als Feuerwehrleute, aber auch als Katastrophenschützer, gebrannte Kinder.

Bei uns ist jeder Unfall mit einem Gebinde, ob es nun innerhalb oder außerhalb der Anlage ist, ein Zwischenfall mit möglicher Strahlenexposition; denn wir müssen uns erst vom Gegenteil überzeugen, bevor wir glauben, daß es nicht der Fall ist. Anders können wir nicht vorgehen. Insofern ist es für uns völlig egal, ob aus der Wahrscheinlichkeit heraus eine Exposition stattfindet oder nicht. Für uns ist sie erst einmal vorhanden, wenn wir zum Einsatz ausrücken. Das bedeutet, wir müssen auch den gesamten Aufwand treiben,

um sicherzustellen, daß das Einsatzpersonal und die Bevölkerung entsprechend geschützt werden, falls es so sein sollte. Wir hoffen natürlich immer mit Ihnen, daß es nicht der Fall sein wird.

Auf der anderen Seite weisen Sie auf entsprechende Vorschriften hin. Vorschriften sind schön und gut, aber betrachten wir uns die Straßenverkehrsordnung. Danach dürfte es keinen Verkehrsunfall geben, und wie viele Verkehrsunfälle verzeichnen wir Tag und Nacht?

(Beifall bei den Einwendern)

Insofern müssen wir auch mit der menschlichen Unzulänglichkeit, ganz vorsichtig gesagt, rechnen. Dazu kommt noch, daß wohl auch Gebinde zu uns gelangen werden aus Gebieten, auf die uns ein direkter Zugriff verwehrt ist und von denen wir nicht genau wissen, wie sie aufgebaut sind, und das in den nächsten 40 Jahren. Insofern bin ich sehr vorsichtig hinsichtlich dieser Aussage. Ich würde mir wünschen, Herr Dr. Lange, wenn Ihre Prognose die richtige wäre.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Münch. - Ich denke, wir sollten uns gleichwohl, auch wenn das jetzt notwendige Stellungnahmen beiderseits waren, schon auf den Aspekt konzentrieren, der auf der Tagesordnung steht, das heißt eben nicht die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Vorfalles, sondern das Ausmaß und bei dem Ausmaß, ob und inwieweit begrenzt durch Maßnahmen des Katastrophenschutzes. Das als kleinen Appell an alle, die weiterhin die Diskussion bestreiten möchten.

Herr Dr. Schober möchte noch eine Stellungnahme abgeben. Bitte!

Dr. Schober (GB):

Zumindest eine Frage hätte ich an Herrn Gressmann. Er hat im Zusammenhang mit den Transporten gesagt, Braunschweig sei grundsätzlich auf Zwischenfälle bei Transporten eingestellt, sei gut ausgerüstet. Sie haben dann aber auch gesagt, es sei denn, wenn wir uns die geplante Anlage ansehen, daß es einmal die Quantität der Transporte sei - es ist sicher so, daß eine Vielzahl von Transporten dann Braunschweig berühren würde - oder - das war der andere Fall - daß es auch die Qualität eines Zwischenfalls, das heißt, die Auswirkungen, sein könnten. Das sind ja zwei Gesichtspunkte.

Zur Quantität: Das ist ganz klar. Da vervielfacht sich dann das Verkehrsaufkommen im Vergleich zu dem, was jetzt da ist. Das ist sicherlich richtig. Das heißt, die Wahrscheinlichkeit, daß es zu einem Zwischenfall kommt, wird entsprechend erhöht.

Zur Frage der Qualität von Auswirkungen muß ich Ihnen sagen, daß es durchaus Transporte mit radioaktivem Material gibt, bei denen es, wenn auch wieder sehr selten, wie auch immer, zu noch größeren Auswirkungen kommen könnte. - Ich wollte das nur zu

bedenken geben, weil Sie sagten: Wir sind darauf im Prinzip eingestellt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dazu möchte Herr Gressmann entgegenen. Bitte!

Gressmann (GB):

Eingerichtet - ich habe das eingangs in meiner Stellungnahme gesagt - sind wir auf den Normalfall, der durch das normale Industriepotential im Bereich Braunschweig und Umgebung hervorgerufen wird. Wir wissen natürlich auch, daß gelegentlich etwas dickere Sachen bei uns durchfahren. Aber das wissen wir meistens hinterher, und dann ist ja nichts passiert.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Ich habe den Bewegungen im Zuschauerraum entnommen, daß sich mehrere Teilnehmer zu Wort melden möchten. Es sind Frau Streich, Herr Chalupnik. Bevor sie drankommen, frage ich Herrn Heis: Haben Sie noch eine Ergänzung?

Heis (EW-BS):

Im Moment nicht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dann, denke ich, sollte zunächst Frau Streich drankommen.

Frau Streich (EW):

Ich bin Einwenderin aus Bleckenstedt. - Habe ich Sie richtig verstanden, Herr Dr. Lange, daß nach Ihrer Ansicht ein Grubenbrand nicht länger als eine Stunde dauern dürfte und auch nicht allzuoft vorkommen sollte?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Lange, können Sie es kurz beantworten?

Dr. Lange (GB):

Ich habe nur auf die für das Endlager Konrad durchgeführten Störfallanalysen Bezug genommen. Dabei ist als abdeckender Brand unter Tage, bei dem ein Abfallgebände betroffen sein kann, ein Brand identifiziert worden, bei dem die Kombination aus einwirkenden Temperaturen und der Dauer, also letztlich das, was zum Aufheizen des Gebindes und damit zu einer Freisetzung führt, durch einen Brand mit 800 °C beschrieben werden kann, der für eine Stunde anhält. Das bedeutet natürlich nicht, daß Brandverläufe nicht dahingehend anders verlaufen können, daß ein Brand länger ist, aber dann zeigen die Beobachtungen bei gegebenen Brandlasten, daß die Temperaturen geringer sind. Ich wiederhole jetzt nur, was hier von anderer Seite diskutiert worden ist. Das heißt, es ist eine abdeckende Kurve erzeugt worden für die Einwirkung auf das Gebinde, um daraus die möglichen Freisetzungen zu erzeugen.

Ich will noch kurz auf die Transportstudie Konrad zu sprechen kommen. Wir sind durch die Analyse der möglichen Szenarien bei denen es zu der mechanischen Beaufschlagung durch Unfälle und einem nachfolgenden Brand kommt, zu dem Ergebnis kommen, daß in einem sehr hohen Maß aller real auftretenden Brände eine entsprechende Modellierung von einem einstündigen Brand mit 800 °C als allseitig umschließende Feuereinwirkung auf ein Abfallgebinde ein bezüglich der Freisetzung in hohem Maße abdeckendes Ereignis darstellt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Streich, bitte!

Frau Streich (EW):

In welchem Zeitraum darf ein solcher Brand Ihrer Statistik nach vorkommen? Was haben Sie da errechnet?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Lange!

Dr. Lange (GB):

Ich bin jetzt nicht ganz sicher, wie Sie die Frage verstehen. Meinen Sie bezüglich der Branddauer oder der Temperatur oder ob es tagsüber oder nachts ---

Frau Streich (EW):

Ich meine, mit welcher Wahrscheinlichkeit das nur einmal vorkommt oder gar nicht vorkommt.

Dr. Lange (GB):

Wir haben sowohl für die Straßenstatistik als auch für die Bundesbahnstatistik die Unfalldaten aufbereitet und untersucht. Im Fall der Bundesbahn hat sich herausgestellt, daß die Mehrzahl der Unfälle rein mechanischer Natur sind, daß es in 8 % der Fälle Unfälle mit Brand sind und dann ganz überwiegend Ereignisse, bei denen es nur zu einem Brand kommt. Wir haben weiterhin untersucht, wie häufig sich solche Bände bei Güterzügen nur auf die Lokomotive beziehen oder welche Anzahl von Waggons betroffen ist. Wir haben aus diesem zehnjährigen Datenmaterial die Wahrscheinlichkeiten abgeleitet, mit denen, bezogen auf ein ganz konkretes Transportaufkommen, wie es die Abfalltransporte im Endlagerbereich darstellen, mit solchen Ereignissen zu rechnen ist.

Frau Streich (EW):

Ich habe das leider noch nicht verstanden. Dann kommt nach Ihrer Rechnung in dieser Einlagerungszeit von 40 Jahren kein Transportunfall vor?

Dr. Lange (GB):

Wir haben in unserer Analyse das gesamte Spektrum von möglichen Unfällen bezüglich der Auswirkungen ermittelt, und wir haben gleichzeitig gefragt: Mit wel-

cher Eintrittshäufigkeit wäre, wenn das Endlager in Betrieb wäre und die Transporte rollen würden, mit Ereignissen bestimmter Schweregrade zu rechnen? Das führt zu dem Ergebnis, daß es unwahrscheinlich ist, daß in dieser Standortregion während einer Betriebszeit von 40, 50 Jahren ein Unfall mit Freisetzung auftritt. Ich habe die Zahlen gerade im Kopf. Wenn sie sich fragen, wie sieht das aus, angenommen, alles würde mit der Bundesbahn transportiert - ich nehme als Grundlage die statistischen Daten, die sich aus der Unfallstatistik von zehn Jahren Güterzugverkehr der Deutschen Bundesbahn ergeben -, dann stünden die Chancen 1 zu 20, daß sich innerhalb einer Betriebszeit von 40 Jahren hier in der Region ein Unfall ereignen würde, bei dem ein Abfallwaggon vom Unfall betroffen ist, der Abfallgebinde geladen hat. Da die Abfallgebinde teilweise erhöhte Anforderungen bezüglich der Eigenschaften der Abfallgebinde erfüllen müssen, kommen wir im Ergebnis dazu, daß jeder zweite solcher von uns erfaßten Unfälle zu einer Freisetzung führen könnte, was wir als einen sehr vorsichtigen Wert einschätzen. Das bedeutet im Endeffekt, daß die Wahrscheinlichkeit 1 zu 40 wäre, daß sich während einer Betriebszeit von 40 Jahren bei 100 % Schienentransport ein Unfall mit Freisetzung ereignet.

Wenn das der Fall ist, tut sich wegen der sehr unterschiedlichen Eigenschaften der Abfallgebinde - es gibt welche mit sehr hohen Aktivitätsinventaren, welche mit mittleren und auch welche, die naturbedingt nur relativ geringe Aktivitätsinventare beinhalten - wiederum ein relativ weites Spektrum an möglichen Freisetzungsmengen und Aktivitätsmengen auf, und entsprechend tut sich auch ein größeres Spektrum an möglichen Auswirkungen auf. Die Auswirkungen können hoch sein und in den Bereich der Störfallplanungswerte, sprich 50 Millisievert effektive Dosis, gehen. Sie können aber auch so gering sein, daß sie deutlich unter der natürlichen Strahlenexposition eines Jahres bleiben, wobei unsere Rechnung immer über eine 70-Jahre-Folgezeit ---

(Frau Streich (EW): Nein, so lange lebe nicht mehr!)

- Als konservative Rechenannahme, das dürfen Sie jetzt nicht auf Ihre Lebenserwartung beziehen.

Frau Streich (EW):

Nein, nein, das tue ich auch nicht. Ihren Rhetorikkurs haben Sie prima abgeleistet. Ich möchte doch die Herren vom Brandschutz fragen, wie sie das sehen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Bevor die Herren vom Brandschutz etwas dazu sagen, kann vielleicht auch Herr Dr. Thomauske ein möglicherweise entstandenes Mißverständnis aufklären.

Dr. Thomauske (AS):

Ich hatte den Eindruck, daß es in der Tat insofern ein Mißverständnis gab, als hier die Häufigkeit von Bränden unter Tage im Grubengebäude eingebracht wurde, die im Rahmen der Störfallbetrachtung hier bewertet wurde und über die im Verlauf der letzten beiden Tage auch schon Ausführungen unsererseits hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit 10^{-4} pro Jahr gemacht wurden. Insofern kann dies nicht Gegenstand der Diskussion sein, wenn es um die Fragestellung der Transporte außerhalb der Anlage geht. Ich habe es so verstanden, daß gegenwärtig über die Transporte außerhalb der Anlage und nicht über die Störfallanalyse, die sich auf Ereignisse beschränkt, die in der Anlage eintreten, gesprochen wird.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das war ja Herr Dr. Lange, dem wir es nachgesehen haben, daß er nicht schnell den Wechsel auf die andere Seite vollzogen hat, als er das argumentativ mit eingeführt hat. Vor allen Dingen ging es Herrn Dr. Lange darum, daß er in dem Moment die maßgebliche Brandlastannahme, aus der sich hinterher die Betrachtung der Transportstörfälle ableitet, kurz erläutert hat, was ja die Prämissen für die weiteren Betrachtungen innerhalb der Transportstudie waren. Insofern sollte das in der Tat nicht der Gegenstand der weiteren Erörterung sein, sondern es war von Dr. Lange eine Darlegung der eigenen Prämissen bei der Betrachtung dessen, was in die Transportstudie mit eingeflossen war. So habe ich es jedenfalls verstanden.

Herr Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Dies war auch kein Kritikpunkt meinerseits, sondern ich hatte den Eindruck, daß es sich hier um ein Mißverständnis handelt, was die ---

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Was die Annahme der Häufigkeit betrifft, daß dieses Ereignis eintritt?

Dr. Thomauske (AS):

Ich hatte den Eindruck, daß es sich hier insofern um ein Mißverständnis handelte, als Frau Streich möglicherweise den Eindruck hatte, daß im Rahmen dieser Transportstudie auch die Störfälle abgehandelt würden. Dies ist aber inhaltlich getrennt und betrifft völlig andere Bereiche. Im Rahmen der Transportstudie gibt Herr Lange Auskunft darüber, was die Transporte außerhalb der Anlage anbelangt. Soweit es sich um Transporte innerhalb der Anlage handelt - hierauf zielte ja die Frage, die von Frau Streich hinsichtlich der Störfälle unter Tage angesprochen wurde -, sind wir natürlich in der Lage, Auskunft zu geben. Aber dies, denke ich, ist gegenwärtig nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Dies sollte nur ein klärender Hinweis zur Unterstützung sein.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Thomauske, Frau Streich --- Die Herren von der unteren Katastrophenschutzbehörde kommen auch noch dran. - Möchten Sie noch eine ergänzende Frage stellen - dann kann das eventuell entsprechend gesammelt werden -, Frau Krebs? Bitte!

Frau Krebs (EW):

Normalerweise gebe ich nicht viel auf Gerüchte, aber in dem Fall möchte ich doch einmal nachfragen. Thema Katastrophenschutz: Ist es wahr, daß Familie Thomauske im Falle einer Katastrophe ihren Helikopter hat, der irgendwo dann für sie angefordert wird, und daß Familie Thomauske dann mit dem Helikopter aus der betroffenen Region herausgeflogen wird? Das wird so erzählt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Erstens ist es nicht wahr ---

Frau Krebs (EW):

Die Frage hätte ich schon gern von Herrn Thomauske beantwortet.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Zweitens sind die persönlichen - den Vorspruch muß ich machen; Frau Krebs ---

Frau Krebs (EW):

Vielleicht möchte er ja antworten?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Krebs, jetzt bin ich dran! - Den Vorspruch mache ich immer, und das habe ich hier schon ein paarmal deutlich gemacht: Die persönlichen Verhältnisse von Mitarbeitern, die hier auf diesem Termin Institutionen vertreten, sei es die Planfeststellungsbehörde, sei es die Behörde Bundesamt für Strahlenschutz, seien es die persönlichen Verhältnisse von Gutachtern beziehungsweise Vertretern von Fachbehörden, sind nicht Thema dieses Erörterungstermins. Ich kann gleichwohl anheimstellen, wenn jemand zu solchen angesprochenen Fragen Auskunft geben möchte. Aber das ist hier nicht Thema, und das sei hiermit klargestellt.

Dann war die Frage, gestellt von Frau Streich an ---

(Frau Krebs (EW): Ich war noch nicht fertig!)

- Gut, bitte, dann die nächste Sachel

Frau Krebs (EW):

Und ich glaube, Herr Thomauske wollte doch etwas dazu sagen, oder?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dafür gibt es keine Veranlassung, ich habe kein Zeichen von ihm bekommen. Also hat sich das erübrigt. Sie können sich aber mit meiner Aussage zufriedengeben, daß es solche persönlichen Schutzvorkehrungen auch

für einzelne Mitarbeiter der Behörden nicht gibt. Das kann ich Ihnen so als Information sagen.

Frau Krebs (EW):

Gut. Um noch einmal auf den privaten Bereich zu sprechen zu kommen. Ich bin nicht aus beruflichen Gründen oder so hier.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wir aber, wir sind aus beruflichen Gründen hier.

Frau Krebs (EW):

Das ist wahrscheinlich so. - Ich sitze hier wirklich als Privatfrau und, auch wenn das viele vielleicht nicht mehr hören können, als Mutter von drei Kindern. Aber um das Ganze auf den Nenner zu bekommen: Vielleicht kommt es vielen so vor, als ob wir hier politische Karriere machen wollten; das wollen wir ganz bestimmt nicht. Wir sitzen hier wirklich, weil wir Angst um das Leben unserer Kinder haben, und für das Recht auf Leben. Das ist der einzige Grund, warum wir hier sitzen, und nicht, um hier einen Wichtigen zu machen;

(Beifall bei den Einwendern)

das wird so im Volksmund benutzt. Das möchte ich an dieser Stelle noch einmal ganz klar und deutlich sagen. Wir sitzen hier wirklich nicht zu unserem Vergnügen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Krebs, wenn ich Ihnen das nicht unterstellt hätte, was Sie gerade gesagt haben ---

Frau Krebs (EW):

Ich habe Sie jetzt auch gar nicht so gemeint!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Aber ich antworte Ihnen. Wenn ich Ihnen das nicht unterstellt hätte, was Sie gerade gesagt haben, dann hätte ich wirklich keinerlei Verständnis dafür, mit welchem Engagement Sie hier diesen Termin wahrnehmen. Das habe ich schon mitbekommen. Das kann nur eine solche persönliche Antriebsfeder sein. Das ist schon klar, das haben wir auch als Behörde registriert.

Jetzt Herr Gressmann zunächst!

Gressmann (GB):

Ich freue mich zunächst einmal, daß ich doch einigermaßen richtig das Gutachten von Herrn Dr. Lange gelesen habe; denn wenn ich ihn nicht ganz falsch verstanden habe, hat er eben von einer Wahrscheinlichkeit von 1 zu 40 Jahren für eine Freisetzung mit zunächst unbekanntem Ausmaß gesprochen. Ich habe das nur andersherum formuliert, indem ich, sicherlich etwas durch die Wahrscheinlichkeit nicht abgedeckt, gesagt habe: Ein Zwischenfall mit Freisetzung innerhalb der Betriebsdauer ist wahrscheinlich. Ich bitte mir das nicht semantisch anzukreiden. Das nur vorab.

Aus fachlicher Sicht als Feuerwehrmann habe ich eine Anmerkung zu den abdeckenden Annahmen des Herrn Lange. Die sind selbstverständlich wiederum richtig für den Fall, den er betrachtet hat, nämlich den Brand im Grubengebäude. Dabei ist es in der Tat so, daß die Brandlast, die solch ein Gebinde beaufschlagen kann, begrenzt ist. Dort ist nicht beliebig viel Nachschub an Brennmaterial, auf deutsch gesagt.

Aber wir sind ja in der komischen Lage, daß Statistik immer hinkt und daß die Gegenseite immer nur ein Gegenbeispiel liefern muß. Wir haben vor drei Jahren - etwa drei Jahre ist es her - einen Unfall zwischen zwei Güterzügen gehabt, einer davon und Benzin beladen, der andere mit Kohle. Wir haben vor etwa einem Jahr einen Zwischenfall gehabt, an dem ebenfalls ein mit Benzin und Dieselkraftstoff beladener Güterzug beteiligt war. In solchen Fällen ist diese Annahme, die sich zugegebenermaßen außerhalb des Anlagenzaunes ereignen dürfte, alles andere als konservativ. Sie können in ungünstigen Fällen davon ausgehen, daß die Gebinde über 1000 °C über mehr als drei Stunden aushalten müssen.

Bei allem Verständnis für Statistik und Eintrittswahrscheinlichkeiten, das ist ein Fall, der nun mal leider öfter in Deutschland vorkommt. Ich frage mich: Müssen wir als Katastrophenschutzbehörden uns nicht mit dem schlimmsten Fall auseinandersetzen? Das ist nun einmal der, daß der zweite Zug mit radioaktivem Material beladen ist.

Ich weiß natürlich um all die Randbedingungen, die dort eingehen, Herr Dr. Lange. Auch dort wird es nicht gleich zu dem von mir vorhin etwas voreilig zitierten Fall kommen. Nichtsdestotrotz, wir müssen als Katastrophenschutzbehörde davon ausgehen - das darf ich für die Stadt Braunschweig zusammenfassen -, daß ein Unfall zumindest nicht unwahrscheinlich ist und daß es möglicherweise auch zu einer Freisetzung kommen kann. Alles andere bitte ich als Randillustration der praktischen Vernunft zu betrachten.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. Ich habe ein bißchen Schwierigkeiten mit dem letzten Satz. Aber darüber kann ich noch in Ruhe reflektieren. - Herr Dr. Lange, bitte!

Dr. Lange (GB):

Ich wollte nur zwei Punkte noch kurz versuchen klarzustellen. Das eine betrifft die Eintrittswahrscheinlichkeit. Für 100 % Schienentransport haben wir - ich sage es noch einmal - mit vorsichtigen Annahmen errechnet, daß es zu einer Freisetzung mit einer Wahrscheinlichkeit von 1 zu 1400 pro Jahr kommt. Wenn ich das auf eine Betriebsphase von 40 Jahren beziehe, bedeutet das: Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Chance im statistischen Mittel, daß es zu einem Unfall mit Freisetzung kommt, im Bereich von 1 zu 35.

Der zweite Punkt: Sie haben natürlich recht, Sie haben Erfahrungen mit Unfällen, mit Bränden. Da sind gerade hier in der Region Ereignisse gewesen. Sie haben den Unfall in Empelde angesprochen als eines von den zwei Ereignissen, die innerhalb des Zehnjahreszeitraumes stattgefunden haben, wo es zu einer starken mechanischen Beaufschlagung und einem nachfolgendem Brand gekommen ist. In diesem Fall - ich darf das noch einmal in Erinnerung bringen - handelte es sich um einen mit Kohle beladenen Zug, der andere mit Dieselöl beladen. Die Züge sind in Flankenfahrt zusammengestoßen. Es kam zu einer Entzündung. Einige der Benzinwaggons haben gebrannt und daraufhin auch einige der mit Kohle beladenen Waggons. Wenn man sich die Branddauern anschaut, dann ist es in der Tat nicht so, daß dieser Brand nach einer Stunde beendet war, sondern ich nehme an, nach drei Stunden war dann die Entwarnung durch die Feuerwehr.

(Gressmann (GB):

Ohne

Strahlenschutzvorkehrungen!)

Jetzt muß man wissen, wie wir vorgegangen sind. Wir haben uns vorgestellt, nehmen wir an, der eine Zug ist der Zug mit den Benzinwaggons, und zu dem anderen Zug, ein Regelgüterzug, gehören Waggons mit radioaktiven Abfallgebänden. Dann haben wir versucht, ein solches Ereignis so zu modellieren, daß wir bezüglich der möglichen Freisetzung bei einem solchen Ereignis die Randbedingungen abdeckend erfassen. Dazu sind Wärmeeintragsrechnungen für die Abfallgebände durchgeführt worden, und zwar mit der Randbedingung: Es brennt eine Stunde, das Abfallgebände ist allseitig - nicht nur einseitig - mitten in den Flammen drin, und die Flammentemperatur beträgt über diese Stunde im Mittel 800 °C. Da ist unsere Auffassung, daß ein solches Ereignis, wie es zum Beispiel in Empelde gewesen ist - angenommen, ein Güterwaggon mit Abfallgebänden hätte nebenan gestanden und wäre mit betroffen -, daß unsere Berechnungen des Wärmeenergieeintrags in das Abfallgebände und der damit verbundenen Freisetzung konservativ durchgeführt worden sind.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Lange. - Herr Chalupnik!

Chalupnik (EW):

Dazu ist vieles zu hören gewesen. Einiges davon war nicht ganz schlüssig. Es ist folgendes. Überschrift: Katastrophenschutzplan. - Der Katastrophenschutzplan beinhaltet Katastrophenschwerpunkte oder mögliche Katastrophenschwerpunkte. Er beinhaltet einen Alarmplan. Er beinhaltet ferner die Beseitigung von Katastrophenfolgen. Das ist in diesem Zusammenhang verschiedentlich angesprochen worden. Herr Dr. Lange hat dann folgendes gemacht: Er hat gesagt: Die Störfälle - - - Ein Störfall ist aufgrund der sogenannten

Gefährdungsklassen, die von der Kernindustrie erfahrungsgemäß heruntergespielt werden - wenn sie meldepflichtig sind, werden sie einer anderen Klasse zugeordnet -, nicht unbedingt mit einer Katastrophe gleichzusetzen. Das heißt, bei der Feststellung von Gefährdungsklassen ist Unabhängigkeit zu fordern, die dann auch in der Lage ist, die Gefährdungsklassen entsprechend zu bestimmen. So. Jetzt gehen wir zu den Daten, die Dr. Lange verwendet hat. Er ist hergekommen und hat irgendwelche Quotienten gebildet oder aus Berichten der Bundesbahn berichtet, die zum Zweck der Dokumentation der Transportsicherheit erstellt worden sind. Er hat dann irgend etwas auf die Kilometer bezogen. Das ist hier gar nicht zulässig, und zwar aus einem ganz einfachen Grund. Wenn er eine Statistik der Bundesbahn bringen würde, wo man sagen müßte, Gefährdungspunkt Weiche, Gefährdungspunkt Signal, Gefährdungspunkt menschliches Fehlverhalten - - - Wenn darauf abgestellt würde, wäre ich mit dieser Statistik einverstanden. Wenn man das aber von gefahrenen Kilometern abhängig macht, ist das Nonsens.

Dann hat er über die sogenannte Dosiswirkung im Zusammenhang mit der Gebindewirkung gesprochen. Zunächst muß ich allerdings sagen: Wenn er schon von Gebindewirkung und Dosisleistungen spricht, dann sollte er auch unter Berücksichtigung des tatsächlichen Americiumanteils die maximale Gefährdung bewerten, und zwar aus einem ganz einfachen Grund: Nicht alle Gebinde kommen aus einer Wiederaufarbeitungsanlage direkt. Das heißt, daß die Isotopenanteile überschaubarer sind. Es werden auch Gebinde eingelagert, die heute schon irgendwo existieren. Das heißt, daß die Americiumbildung in einem bestimmten Fortschritt bereits vorhanden ist. Das muß man in Rechnung stellen. Das ist aber nicht geschehen. Er hat hier von Dosisleistungen gesprochen, die völlig unrealistisch sind. Ich komme da nicht mit.

Jetzt gehen wir weiter. Weiterhin ist von den Sachverständigen der Städte gesagt worden, daß sie aufgrund des Finanzbedarfs gar nicht in der Lage wären, irgend etwas zu entwickeln. Jetzt gibt es hier Minimalforderungen, indem man herkommt und sagt: "Ist gut. Im Falle einer Katastrophe - - -"

Ich möchte jetzt ganz kurz auf die Katastrophenschwerpunkte eingehen. Als Katastrophenschwerpunkte könnte ich in herkömmlichem Sinn sagen - - - Da ich an der Küste einen Staudamm, ein Kernkraftwerk und ähnliches - - - Das sind Schwerpunkte. Diese Schwerpunktbildung muß ich bei der Betrachtung der Transporte hier - - - Ich hatte am Vormittag einen ganz bestimmten Raum geschildert, den ich als einen solchen Schwerpunkt ansehe. Von der Stadt Braunschweig ist als Schwerpunkt der Rangierbahnhof genannt worden. Auch das ist zu akzeptieren. Unter diesen Wirkungen und unter den möglichen Ereignissen ist irgendwie etwas zu entwickeln. Ich muß Dr. Lange auffordern: Wenn er noch einmal von

"Gebindewirkungen" spricht, dann sollte er auch reale Annahmen machen und nicht die nehmen, die irgendwie ausgerechnet worden sind. Außerdem hat er hier Bundesbahnvergleiche angestellt. Statt dessen sollte er sich auf die von mir genannten Schwerpunkte beziehen. Nur dann könnte ich so etwas überhaupt ernst nehmen.

Jetzt zum Alarmplan. Das ist ein Schwerpunkt des Katastrophenschutzplans. Bei Auslösung eines Alarmplans ist es wie folgt: In diesem Fall muß man von Sonderfällen ausgehen. Das heißt, die Kommissionen oder die Personen, die mit der Auslösung dieser Alarmpläne befaßt sind, haben einen diesbezüglichen Sachverstand zu besitzen. Die Ausbreitungen, wie sie hier geschildert worden sind - 300 m Aufpunkt, Windgeschwindigkeit --- es ist keine Fahnenbreite angegeben, in der sich das bewegt hat. Da tritt wieder das ein, was ich schon zuvor gesagt habe: Was ist passiert? Ist eine ganze Transporteinheit betroffen? Ich hatte heute Vormittag schon darauf abgehoben, daß ich auf Ereignisse eingehe, die eine Transporteinheit betreffen. Wenn eine Transporteinheit in ihrer Gesamtheit oder zu einem großen Prozentsatz von Ereignissen betroffen ist, kann man wirklich von Katastrophen sprechen. Das ist unzweifelhaft. Daß das durch Einwirkung Dritter --- Aus welchem Grund auch immer. Man braucht sich nur die politischen Verhältnisse in Europa anzusehen. Bei uns ist etwas Ähnliches durchaus nicht unmöglich. Ich wünsche mir das nicht. Aber es ist durchaus nicht unmöglich. Das heißt, der Staat bleibt erpreßbar. Das sind einige Dinge, die man dazu benutzen kann. Das gehört ganz einfach mit zur Katastrophenbetrachtung hinzu. Dann sind Dinge wie pro gefahrenen Kilometer --- Ich weiß nicht, ob man das machen sollte. Das bringt einfach nichts, weil es nichts darstellt.

Ich möchte Herrn Dr. Lange bitten, uns zu sagen, wie er das unter diesen Gesichtspunkten sieht. Ich möchte auch die Verantwortlichen der Kommunen, die mit diesen Fragen befaßt sind, bitten, einmal ein paar Gedanken zu der Frage zu äußern, wie sie sich die Auslösung eines Alarmplanes vorstellen. Sie sollten auch sagen, welches Minimum zur Reduzierung der Katastrophenfolgen sie im Sinn haben. Es gab einmal Überlegungen in Richtung Jodtabletten und ähnliches. Es kann durchaus sein, daß es hier auch noch andere Rückhaltesysteme gibt, die man im Bereich einer ganz bestimmten Region verteilt. Ich will das nicht zu sehr problematisieren. Mir ist aber die Betrachtungsweise nicht scharf und auch nicht konkret genug; denn ich kann durchaus Schwerpunkte bilden. Das ist im Zusammenhang mit Katastrophen --- Wenn ich Schwerpunkte festlege, die sich durchaus aus ganz bestimmten Bedingungen konstruieren oder festlegen lassen --- Auf der Grundlage der Punkte, die ich gefunden habe, kann ich meine weiteren Handlungen abhängig machen. Finanzbedarf - schön. Ich glaube, die Stadt Salzgitter hat irgendwie Geld bekommen. Ich kann mir vorstellen, daß mit diesem Geld eine Vorschau - da die

Genehmigung dieser Anlage hoffentlich nicht erfolgen wird - zum Schutz der Bevölkerung verwirklicht werden könnte. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke. - Dazu kann gleich die Stadt Salzgitter als untere Katastrophenschutzbehörde Stellung nehmen. Bevor sie das tut, hat das Wort Herr Dr. Lange, der direkt angesprochen worden ist. Ich möchte ihn darauf hinweisen, daß aufgrund der jetzigen Diskussion mein vorhin geäußertes Appell, sich doch auf die Ausmaße und die Schutzvorkehrungen hinsichtlich der Begrenzung dessen, was passiert, wenn denn das Kind schon in das Wasser gefallen ist - um das Bild vom Beginn der Diskussion noch einmal aufzugreifen -, nicht so ganz gefruchtet hat, so daß wir Ihnen jetzt zumuten müssen, morgen noch einmal einiges zu wiederholen, weil wir morgen zu den Transporten auch mit den Sachbeiständen der Städte Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel, der Gruppe Ökologie, verhandeln werden, die sich in ihrer Studie sehr kritisch mit diesem Punkt auseinandergesetzt haben, so daß wir auch über die verschiedenen Risikoannahmen und Risikofaktoren noch einmal intensiver sprechen werden. Ich glaube, es hat keinen Zweck, diese Thematik vollständig abzublocken. Herr Dr. Lange, Sie sind entsprechend gefordert gewesen. Gleichwohl herzlichen Dank dafür, daß Sie sich diesbezüglich nicht hinter der Tagesordnung verschanzt haben. Ich muß aber um Ihr Verständnis dafür bitten, daß Sie morgen zu einigen Wiederholungen gezwungen sein werden. - Zunächst vom TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt Herr Dr. Rinkleff, der auf einige Annahmen von Herrn Chalupnik eingehen wollte.

Dr. Rinkleff (GB):

Ich möchte auf eine Annahme eingehen, und zwar auf die Nichtberücksichtigung des Americiums im Rahmen der Störfallanalyse. - Es ist so, daß im Rahmen der Störfallanalyse das Americium berücksichtigt wird. Ich möchte das kurz klarmachen. Die Störfallanalyse wird in diesem Fall dazu verwendet, Endlagerungsbedingungen abzuleiten. Das heißt, für jedes Nuklid wird besonders ermittelt, wieviel an Aktivität von dem einen Nuklid im Abfallgebände sein dürfte. Wenn ich hinterher ein Nuklidgemisch habe, muß ich das entsprechend wichten, um feststellen zu können, wieviel in einem Abfallgebände insgesamt sein darf. Wenn ich jetzt das Americium als radioaktives Isotop vorliegen habe, so wird für Americium natürlich auch eine Aktivitätsbegrenzung eingeführt. Habe ich es im Abfallgebände zunächst nicht vorliegen, sondern nur die Mutter, also das entsprechende Plutoniumisotop, so wird der Aufbau der Tochter bei diesen Berechnungen berücksichtigt, so daß Ihrem Einwand, daß man hierbei auch das Americium berücksichtigen müßte, bereits stattgegeben worden ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Dazu direkt, Herr Chalupnik?

Chalupnik (EW):

Ja, direkt dazu. - Es ist folgendes: Sie mögen das berücksichtigen haben. Nur: Die Toxizität dieses Isotops ist ja erst in den letzten Tagen so richtig klar geworden. Ich weiß auch, daß das in der Vergangenheit nicht in diesem Umfang diskutiert worden ist, indem man einen weit höheren Gefährdungsfaktor annimmt, wie in der Vergangenheit gerechnet wurde. Vielleicht irre ich mich. Ich glaube aber, daß ich mich nicht irre. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Chalupnik, das haben wir in diesem Termin aber auch schon ein paar Mal klargestellt. Der TÜV begutachtet nach dem Stand von Wissenschaft und Technik. Das ist die normativ vorgegebene Grundlage für die Erstellung seiner gutachtlichen Beurteilung darüber, ob die Sicherheit der Anlage gewährleistet ist. Er muß die neueste Diskussion in seine Begutachtung einfließen lassen. Das wird Herr Dr. Rinkleff mir ohne weiteres bestätigen, so daß er davon ausgeht, daß eine hinreichende konservative Abschätzung auch hinsichtlich der Toxizität der Abfallstoffe in die Betrachtung mit eingeflossen ist.

Dr. Rinkleff (GB):

Wir müssen zwei Dinge unterscheiden. Die Toxizität spiegelt sich zum einen in der dem anzuwendenden Dosisfaktor wieder. In den Berechnungen des Bundesgesundheitsamtes sind Dosisfaktoren ermittelt worden. Americium 241 ist ein Alphastrahler. Wenn ich diesen Alphastrahler mit anderen Alphastrahlern vergleiche, so unterscheidet sich der Dosisfaktor des Americiums 241 zunächst nicht so sehr vom Dosisfaktor anderer Alphastrahler. Das andere ist ein Chemotoxizitätsvergleich, den wir aber unter einem ganz anderen Tagesordnungspunkt besprochen haben. Da ging das radiologische Gefährdungspotential des Isotops ein. Dann eben auch die Masse, mit der das Isotop vorliegt. Das ist dann zu multiplizieren. Der Umstand, daß die Americium-Toxizität in der einen Studie unterschätzt worden ist, ist darauf zurückzuführen, daß der Aufbau dort nicht beachtet worden ist. Das ist aber ein ganz anderer Punkt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Schönen Dank für diese Klarstellung. Herr Chalupnik, das war nur eine Zwischenfrage zu dem einen Punkt. Diesen Punkt sollten wir jetzt nicht weiter vertiefen. Sie erwarten ja noch die Antworten von Herrn Dr. Lange und Herrn Münch. - Zunächst Herr Dr. Lange, bitte!

Dr. Lange (GB):

Ich kann Herrn Chalupnik insofern zustimmen, als man sich, wenn Unfallstatistiken ausgewertet und daraus dann Schlußfolgerungen für ein bestimmtes

Aufkommen - hier z. B. für die Abfälle - gezogen werden, sehr sorgfältig überlegen muß, welches die angemessenen Bezugsgrößen sind, um eine solche Analyse durchzuführen. Wir haben nicht nur die Bundesbahnstatistik von zehn Jahren analysiert, sondern wir haben auch eine besondere Analyse über mögliche Unfälle auf dem Güterbahnhof Braunschweig vorgenommen. Wir haben diesen gesondert analysiert. Dort würde es in der Tat keinen Sinn machen, wenn wir die Unfälle auf die Einheiten pro Güterwaggonkilometer oder Güterzugkilometer beziehen würden. Folglich haben wir dort als richtige Bezugsgröße die Zahl der Unfälle pro rangierten Güterwaggon genommen. Ich kann mit Herrn Chalupnik aber nicht übereinstimmen, wenn er sagt, es sei absoluter Nonsense - ich wiederhole das hier einmal -, wenn bei der Behandlung von Güterzugunfällen als Bezugsgröße die Unfälle pro Kilometer genommen werden, weil damit Gefahrenschwerpunkte nicht richtig erfaßt würden. Diese Unfallstatistik pro Kilometer kommt gerade dadurch zustande, daß im Mittel über das gesamte Streckennetz der Deutschen Bundesbahn eben bestimmte Unfallschwerpunkte da sind. Ich denke z. B. an Bahnübergänge, Weichen oder andere Stellen, bei denen man beobachten kann, daß dort mehr Unfälle auftreten als anderswo. Aus diesem großen Ensemble kann man dann aber sehr wohl sagen: Wenn ich die Zahl der Unfälle und die gefahrenen Zugkilometer oder Güterwagenkilometer nehme und diese beiden Größen in Beziehung zueinander setze, dann kann ich sehr wohl - das ist auch die angemessene Bezugsgröße - Unfälle pro Güterzugkilometer oder Güterwaggonkilometer nehmen. Wenn ich diese Daten dann auf irgendein Transportaufkommen beziehen will - sagen wir einmal, auch das hier betrachtete für die Transportstudie; es könnte aber auch etwas ganz anderes sein wie z. B. Getreidetransporte oder Transporte von Gefahrgütern -, dann ist das die richtige Größe.

Wenn man diese Statistik, die man aus der großen Statistik für die gesamte Bundesrepublik gewonnen hat, anwenden will, muß man fragen: Wie sieht es aus mit der Anwendung auf die Endlagerregion? Wir haben uns ferner die Frage gestellt, ob es hier Bedingungen gibt, die im Verhältnis zu dieser übergeordneten größeren Statistik günstiger oder ungünstiger sind. Das haben wir gemacht. Wir haben z. B. nachgeprüft, wie viele Bahnübergänge pro Streckenkilometer das Netz der Deutschen Bundesbahn im Mittel hat und wie es hier in der Endlagerregion aussieht. Da kamen wir zu dem Ergebnis, daß gerade bezüglich solcher Größen, also möglicher Unfallschwerpunkte, die Endlagerregion günstiger dasteht als das gesamte Streckennetz der Bundesbahn im großen Mittel. Folglich waren wir der Meinung, daß wir hier mit dieser größeren Statistik operieren können. Ich muß den Ausführungen von Ihnen entgegenhalten: Sehr wohl ist die Bezugsgröße pro Kilometer - also Unfälle einer bestimmten Schwere pro

Güterzugkilometer oder Güterwaggonkilometer - die angemessene Größenordnung, um für ein betrachtetes Transportaufkommen wie die Abfalltransporte Aussagen über die Häufigkeit, mit der bestimmte Unfallereignisse einer bestimmten Schwere auftreten können oder zu erwarten sind, zu machen. - Vielen Dank.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Lange. - Herr Münch, bitte!

Münch (GB):

Hinsichtlich der Aufstellung der Katastrophenschutzpläne ist klar, daß der bestehende Katastrophenschutzplan der Stadt Salzgitter, der bei einer möglichen Einrichtung des Endlagers Konrad durch einen Sonderplan "Endlager Konrad" erweitert wird. In diesen Sonderplan werden dann selbstverständlich alle Prämissen eingearbeitet, angefangen von der Möglichkeit der Brandbekämpfung über die Möglichkeit der technischen Hilfeleistung bis hin zur Rettung und Versorgung von Menschenleben. Sie müssen auch daran denken, daß Verletzte, die nach einem Zwischenfall möglicherweise vorhanden sein werden, dann erst dekontaminiert werden müssen, bevor sie ärztlich behandelt werden können. Auch solche Probleme müssen wir berücksichtigen. Das Gleiche gilt für Maßnahmen zur eventuellen Evakuierung der Bevölkerung, wenn es in der Anlage oder in der Umgebung der Anlage zu einem Zwischenfall kommen sollte. Das alles sind Dinge, die von der Katastrophenschutzbehörde im Falle des Falles entsprechend vorbereitet werden müssen. Ich habe vorhin schon gesagt, daß dafür noch genügend Zeit ist.

Nun ist es so, daß der Katastrophenfall nicht bei jedem Ereignis ausgelöst wird, sondern im Katastrophenschutz sind ganz klare Regelungen festgelegt worden, wonach der Hauptverwaltungsbeamte oder einer seiner Vertreter zu entscheiden haben wird, wann der Katastrophenfall auszulösen ist. Der Katastrophenfall ist im Niedersächsischen Katastrophenschutz wie folgt definiert:

"Ein Katastrophenfall im Sinne dieses Gesetzes ist ein Notstand, bei dem Leben, Gesundheit oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt sind, daß eine Bekämpfung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatz- und Hilfskräfte eine zentrale Leitung erfordert."

Das heißt, wenn diese Faktoren gegeben sind, dann stellt der Hauptverwaltungsbeamte den Katastrophenfall fest. Dann treten diese Pläne entsprechend in Kraft und werden umgesetzt. Das geschieht in der Form, daß die ständig vorhandene Feuerwehr-, Rettungs- und Katastrophenschutzleitstelle mit diesem

Alarmplan die entsprechenden Kräfte, Einheiten und Einrichtungen alarmiert und in Marsch setzt. Dort wird dann ein Katastrophenschutzstab gebildet, und zwar unter der Führung des Hauptverwaltungsbeamten oder einer seiner Vertreter, der die zentrale Leitung dieser Katastrophenabwehrmaßnahmen übernimmt. Das gilt auch für die Beteiligung der Führungskräfte der Anlage, aus der diese Katastrophe herrührt oder in der diese Katastrophe passiert ist. Es muß ja nicht nur das Endlager sein; denn es gibt ja noch andere technische Betriebe, die zu katastrophenähnlichen Zuständen führen können. Alle anderen Dinge, die unterhalb dieser Schwelle laufen, sind keine Katastrophen. Sie werden normal abgewickelt. Das geschieht heute auch so. Insofern werden diese Vorbereitungen dann getroffen, wenn sicher ist, daß das Endlager eingerichtet wird. Dann werden wir uns von den Betreibern des Endlagers noch weitere Fakten geben lassen müssen, damit wir die entsprechenden Maßnahmen richtig treffen können. Selbstverständlich ist es so, daß wir bei den Transportunfällen Probleme hinsichtlich der Feststellung der Höhe und der Art des radioaktiven Inventars haben werden. Es könnte theoretisch der Fall eintreten, daß wir Situationen antreffen, die von der Strahlungsintensität her so hoch sind, daß wir keine Chance haben werden, dort tätig zu werden, ohne unsere Einsatzkräfte ernsthaft in Gefahr zu bringen. Das sind jetzt aber Dinge, die ich nur als Hypothese in den Raum stelle. Es wäre theoretisch möglich. Das wäre dann die Grenze.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Münch. Das müßte sich durch eine kurze und einfache Rückfrage beim Antragsteller klären lassen. Kann der entsprechende Informations- und Datenaustausch für solche Situationen ohne Weiteres gewährleistet werden? Der Antragsteller ist ja im Besitz der Informationen darüber, welche Gebinde auf ihn zulaufen. - Herr Rechtsanwalt Scheuten, bitte!

Scheuten (AS):

Hierzu wird kurz Herr Göhring Stellung nehmen.

Göhring (AS):

Der Anknüpfung der Gebinde geht im Rahmen eines Abrufsystems die Voranmeldung der Gebinde voraus, so daß wir auf der Schachanlage Konrad ein Bild davon haben, welche Gebinde mit welchen Nuklidinventaren angeliefert werden sollen. Diese Daten lassen sich in einem solchen Fall mit verwenden. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Herr Schaper!

Schaper (GB):

Ich möchte das im Hinblick auf die Frage der Kommunikation zwischen Betreiber und Katastrophenschutzbehörde noch ergänzen. Ich möchte

das in Vergleich setzen zu den kerntechnischen Anlagen, für die wir ähnliche Verfahren haben. Es wird so sein, daß in diesen Fällen gefordert wird, daß zwischen dem Betreiber und der Katastrophenschutzbehörde, also dem Hauptverwaltungsbeamten, eine Standleitung eingerichtet wird, und zwar von vornherein. Insofern wird sichergestellt sein, daß bei einer Alarmauslösung in jedem Fall die kommunikative Verbindung immer steht. Das wird durch entsprechende Weisungen und Auflagen sichergestellt sein.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Schaper, gestatten Sie eine Nachfrage? - Wird hier die Besonderheit, daß die Bündelung durch die Transporte mehrere zuständige untere Katastrophenschutzbehörden betrifft, berücksichtigt? Wäre es deshalb nicht besser, wenn gleichzeitig empfohlen würde, eine Standleitung sowohl zu dem für das Gebiet der Salzgitter als auch zu dem für das Gebiet der Stadt Braunschweig, als auch zu dem für das Gebiet des Landkreises Peine zuständigen Hauptverwaltungsbeamten einzurichten?

Schaper (GB):

Ich kann diese hypothetische Frage auch nur hypothetisch beantworten. - Wenn sich herausstellen sollte, daß sich gewisse Gefahrenschwerpunkte aufzeigen, aus denen sich Sonderplanungen ergeben müßten, dann werden wir sicherlich auch zu dem Ergebnis kommen, daß von einem Punkt aus, der diese besondere Gefährdung darstellt, irgendwie eine kommunikative Leitung erstellt werden muß, die sicherstellt, daß die Verbindung sofort und ad hoc bestehen kann.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Schaper. - Frau Streich, Sie kommen noch an die Reihe. Herr Chalupnik hat aber noch eine Nachfrage. Zuvor aber hat das Wort Herr Dr. Beckers. Bitte!

Dr. Beckers (GB):

Ich sollte an dieser Stelle erwähnen, daß auch der Antragsteller beabsichtigt, als zusätzliche Kommunikationsmöglichkeit zwischen seiner Anlage und dem Lagezentrum der Stadt Salzgitter - ich weiß nicht, ob ich mich jetzt richtig ausdrücke - eine Richtfunkstrecke einzurichten. Das mußte noch erwähnt werden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Zunächst Herr Chalupnik mit einer Nachfrage.

Chalupnik (EW):

Es ist so, wie ich es befürchtet hatte. Es ist ganz einfach die Kommunikationsschiene. Herr Beckers hat es

richtig ausgeführt. Die Datenbank ist beim Bundesamt für Strahlenschutz. Das heißt: Wenn zu klären ist, welcher Transport oder was auch immer betroffen ist, dann lassen sich über die Datenbank beim BfS durchaus entsprechende Maßnahmen empfehlen. Nur: Diese Problematik hat ja eine Zeitschiene. Das heißt, je mehr Zeit vergeht, um so geringer ist die Chance, sinnvolle Maßnahmen zu ergreifen. Das ist der Punkt. Deshalb habe ich gefragt: Wer ist derjenige - - - Er muß ja mit den entsprechenden Vollmachten ausgestattet sein. Wenn der Umfang einzuschätzen ist - ich unterstelle einmal, daß tatsächlich eine größere Gefährdung vorliegt -, dann muß notfalls auch der jeweils Beauftragte für die Zone oder für das Gebiet oder wie immer Sie es nennen mögen - - - Ich möchte jetzt nicht weiter vertiefen, welche Behörde das sein soll. Mir geht es darum, daß irgendjemand eine Entscheidung zu treffen hat, die er unter Umständen auch unter Zeitdruck treffen muß, und zwar gut treffen muß. Ich hatte schon dargelegt, daß dies mit Hilfe der Datenbank beim BfS geschehen muß. Wenn die Klärung des betreffenden Transportes und dem Zusammenhang hergestellt werden kann, sind Maßnahmen mit Sicherheit besser zu betreiben. Das will ich durchaus unterstellen. Wie gesagt: Wie sehen die Zeitfolge und der Kommunikationsweg aus? Wie ist schnell ist der? Das ist das Problem.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Solange das nicht festgelegt ist, kann darauf keine definitive Antwort gegeben werden. Sie können aber sicher sein, daß hier just für die geringsten Zeitverluste, die denkbar sind, gesorgt wird. Nicht umsonst weist Kollege Beckers auch auf die Einrichtung der Richtfunklinie hin. - Herr Dr. Schober, wollen Sie ergänzen?

Dr. Schober (GB):

Ja, ganz kurz. Danke schön. - Herr Chalupnik, ich hatte schon einmal darauf hingewiesen, daß dies auch die Strahlenschutzverordnung verlangt: Die Pläne müssen vorher aufgestellt werden. Es müssen die entsprechenden Maßnahmen vorher entsprechend vorbereitet werden. Dazu muß der Rahmen abstrakt sein. Ich möchte es einmal ein bißchen vereinfachen. Das kann im speziellen Fall nur so sein: Es liegt Fall B oder Fall 15 oder Fall 3 vor. Die Möglichkeiten, die in der Umgebung eintreten können, müssen vorbereitet sein. Dann wird hinterher noch eine entsprechende Beratung erforderlich sein. Es kann nicht so sein, daß man erst dann, wenn ein Fall eingetreten ist, anfängt zu sagen: "Wir empfehlen, das und das schnell zu tun." Es muß vorbereitet werden. - Danke schön.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Frau Streich, jetzt sind Sie endlich an der Reihe.

Frau Streich (EW):

Sie haben doch sicherlich schon einmal bei Katastrophenschutzübungen gestoppt, wieviel Zeit von der Ankunft des Alarms bis zur Bildung des Stabes und dessen Arbeitsbeginn vergeht?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Schaper, insbesondere Sie haben bei schon eingerichteten kerntechnischen Anlagen einen gewissen Erfahrungshintergrund. Deshalb würde ich darum bitten, daß Sie diese Frage beantworten. Bitte!

Schaper (GB):

Es ist in der Tat so, daß wir bzw. die Landkreise Übungen abhalten. Das geschieht jährlich einmal im Wechsel. Es hat sich gezeigt, daß die Alarmierung und die Zusammensetzung des Stabes nicht das Problem sind. Es ist in der Tat so, daß der Stab nach der Alarmierung durch den Betreiber sehr schnell zusammentreten und die ersten Maßnahmen ergreifen kann. Das ist also nicht das Problem. Das Problem hat sich in der Regel dann gezeigt, wenn der Betrieb in Gang gekommen ist, Entscheidungen getroffen worden sind und dann die Verbindungen zu den Nachbarlandkreisen, die auch irgendwie betroffen sind - wie gesagt: ich rede jetzt immer von den kerntechnischen Anlagen -, nicht in unserem Sinne waren. Sie waren zum Teil nicht vollständig. Zum Teil wurde nicht das erforderliche Hintergrundwissen mit vermittelt. Das sind die Ergebnisse der Übungen, die wir durchgeführt haben. Daran wird noch gearbeitet. Aber wie gesagt: Das Problem ist nicht die Frage der Zeit zwischen Alarmierung und Zusammentreten des Katastrophenschutzstabes. Das ist kein Problem.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Streich!

Frau Streich (EW):

Dennoch interessiert mich in diesem Zusammenhang eine zeitliche Angabe. Ich wohne 750 m von der Anlage entfernt in Bleckenstedt.

(Zuruf)

- Das wollte ich eigentlich nur noch einmal von Fachleuten bestätigt haben - oder eigentlich lieber nicht. Ich muß mich doch darauf einstellen, daß alles zu spät kommt für unsere Familie, für die Anwohner, nicht nur für meine Familie, sondern auch für die Bevölkerung; denn ich denke mir, ehe die Alarmmeldung da ist und der Stab zusammengetreten ist, haben wir schon soviel Strahlen intus, daß sie uns --- Das hätte ich ganz gern mal gewußt: wieviel Zeit vergeht, nur um mir das mal vor Augen zu führen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Zunächst, Herr Schaper, Sie konnten nur etwas sagen zum Zusammentreten der entsprechenden Stäbe. Das

war auch die Frage, die an Sie gerichtet war. Frau Streich, Sie sind jetzt sehr viel konkreter geworden. Das ist nicht die Frage, wann der Stab zusammengetreten ist und wann der Katastrophenfall richtig offiziell ausgerufen ist und wann die entsprechenden Führungsstrukturen eingerichtet sind. Das geht bei den Übungen - das weiß ich zufällig von Kollegen - manchmal überraschend schnell in der Praxis, bei den Übungen schneller als im Plan vorgegeben sogar. Da haben wir in der Tat weniger Probleme.

Das große Problem ist - da ist Ihre ganz subjektive Betroffenheit gegeben -: Wir stellen uns vor, es passiert etwas, ein nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz definierter Fall, also eine Katastrophe auf dem Betriebsgelände. Wie sind die Auswirkungen dann für Personen in einem Umkreis von 1 km? Können die rechtzeitig unterrichtet und benachrichtigt sein, um Strahlenschutzvorkehrungen zu treffen? Das ist die Frage der Substanz nach, die Sie stellen: Es passiert etwas, und wie lange haben die Leute Zeit, sich darauf einzurichten? - Herr Münch, wollen Sie zunächst? Ich denke, es kann wichtige Ausführungen in der Beantwortung dazu zunächst einmal durch den TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt beziehungsweise auch durch Herrn Lange geben, ohne daß ich ihn bitte, schnell wieder auf die andere Seite zu gehen, weil es zunächst einmal eine Frage des Störfalls ist. Herr Dr. Rinkleff!

Dr. Rinkleff (GB):

Eines vorweg, damit kein falscher Eindruck entsteht: Endgültig die Zeit kann ich Ihnen auch nicht nennen. Aber ich kann es Ihnen etwas verdeutlichen. Mit massiveren Freisetzungen ist ja in einem Brandfall zu rechnen, sei es bei einem Brand auf dem Schachtgelände der Grube Konrad, wie wir es gestern intensiver diskutiert haben, oder im Zusammenhang mit einem Flugzeugabsturz. Ich möchte unsere Erfahrung kundtun und unsere Erkenntnisse darlegen, die wir im Rahmen der Störfallanalyse gesammelt haben.

Auf Schacht Konrad ist das Konzept so, daß, wenn es zu einem Brand kommt und er erkannt wird, zunächst das betriebseigene Personal darauf eingerichtet ist, die ersten Löschmaßnahmen durchzuführen und den Brand zumindest in der Phase eines Entstehungsbrandes zu halten. Das Konzept sieht dann vor, daß die allgemeine Feuerwehr Zeit hat, dorthin zu kommen, den Brand endgültig zu löschen.

Man darf sich einen Brandfall nicht so vorstellen, daß es, wenn es anfängt zu brennen, unmittelbar mit einer Aktivitätsfreisetzung verbunden ist. So ein Gebinde hat eine relativ große Masse und eine entsprechende Wärmekapazität, so daß es nach Berechnungen, die wir exemplarisch durchgeführt haben, zehn Minuten bis zu einer Viertelstunde dauert, bis es zu ersten Aktivitätsfreisetzungen kommen kann. Diese Zeit würde in einem solchen Fall zumindest zur Verfügung stehen.

Etwas komplizierter wird es, wenn man den Zusammenhang mit einem Flugzeugabsturz - Sie geben sicherlich zu, daß das noch einmal sehr viel seltener ist - betrachten will, weil man im Zusammenhang mit einem Flugzeugabsturz natürlich eine gewisse Teilbeschädigung von Abfallgebinden im Zusammenhang mit der mechanischen Einwirkung ansetzen muß. Dann könnte es also etwas eher zu einer Aktivitätsfreisetzung kommen, aber natürlich nicht in dem großen Umfang wie etwa nach einer halben Stunde. Da ist eine gewisse Bandbreite zu sehen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Streich, bitte!

Frau Streich (EW):

Geht denn, wenn dieser Brand nun ausbricht - Sie gehen davon aus, daß das Personal zunächst einmal Löschversuche unternehmen wird -, dann gleichzeitig die Alarmmeldung heraus?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Alarmmeldung mit dem Ziel: Auslösung des Katastrophenschutzes und der Maßnahmen?

Frau Streich (EW):

Ja. Wer entscheidet das? Hat die Belegschaft dann schon den Überblick?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Zunächst der TÜV, Herr Dr. Binas!

Dr. Binas (GB):

Es ist üblicherweise so - das sind auch Festlegungen beispielsweise in der Strahlenschutzverordnung -, daß es für jeden kerntechnischen Betrieb eine Alarmordnung gibt. In dieser Alarmordnung wird in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Behörden und Ämtern festgelegt, welche Maßnahmen im Falle einer Störung zu treffen sind. Dazu würde gegebenenfalls auch gehören, in welcher Form und wann Alarmierungen zu erfolgen haben. Was im konkreten Fall dieser Anlage tatsächlich zu veranlassen wäre, bleibt der Festlegung der speziellen Alarmordnung dieser Anlage vorbehalten. Das wird man tun, wenn konkret über eine Genehmigung entschieden ist - oder über eine Nichtgenehmigung.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Streich!

Frau Streich (EW):

Ich möchte noch einmal fragen. Geantwortet haben mir zum Teil die Herren des Katastrophenschutzes. Wir haben aber ja auch das Bundesamt für Strahlenschutz. Ich richte jetzt meine Fragen an das Bundesamt für Strahlenschutz: Wie werden die Bürger hier vor den freiwerdenden Strahlungen geschützt? Welche Empfehlungen geben Sie?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske, vielleicht können Sie bei Ihrer Antwort auch noch einmal die Ausgangsfrage von Frau Streich, die noch nicht vollständig beantwortet ist, zum Teil mit bedenken, nämlich: Kommt es zu einem im Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz als Katastrophenfall definierten Vorfall, gibt es für die Nachbarschaft in Bleckenstedt, also im 1-km-Umkreis, Möglichkeiten, sich vor den gefährlichen Auswirkungen zu schützen? Werden sie unmittelbar derartig mit der Katastrophe konfrontiert, daß es aus Strahlenschutzsicht keine Schutzvorkehrungen mehr geben könnte?

Dr. Thomauske (AS):

Zunächst sollten wir noch einmal grundsätzlich die Differenzierung zwischen Störfällen und Unfällen klarstellen, weil diese Differenzierung, glaube ich, für den Bürger hier so nicht allgemein verstehbar ist. Störfälle sind Ereignisse, gegen die die Anlage ausgelegt ist und die in ihren Auswirkungen begrenzt sind. Unfälle sind auslegungsüberschreitende Ereignisse. Soviel zunächst einmal zu dieser Differenzierung.

Nur aus dem Bereich der Unfälle können Katastrophen entstehen, die dann im Rahmen der Katastrophenschutzplanung zu betrachten und zu behandeln sind. Ich denke, dies ist der eigentliche Themenschwerpunkt des heutigen Tages der Erörterung. Zu der Beantwortung der Frage gebe ich jetzt weiter an Herrn Göhring.

Göhring (AS):

Das Sachthema, das hier erörtert wird, ist, wie ich es verstehe, von außerordentlichem Interesse gerade für die Einwanderer und für die in der Umgebung der Schachanlage Konrad lebende Bevölkerung. In der Tat sollten wir einmal grundsätzlich unterscheiden zwischen den Auslegungsmaßnahmen, die wir getroffen haben, und den Ereignissen, die durch diese Auslegung nicht erfaßt werden, was wir als Katastrophe bezeichnen.

Gleichwohl, Frau Streich, bei allen Dingen, bei denen ein Brand betroffen ist, erfolgt automatisch eine Meldung an die städtische Feuerwehr, automatisch und ohne Eingriff von Personen, sofern dieser Brand innerhalb der Gebäude stattfindet und gerade in den Gefahrenbereichen, die Sie als solche ansehen, wo mit radioaktiven Abfallgebinden umgegangen wird. Unabhängig davon treten automatisch die von uns zu treffenden Brandbekämpfungsmaßnahmen in Kraft. Das sind entweder besondere technische Einrichtungen, die hier bereits angesprochen wurden, wie die Feuerlöscheinrichtungen, oder das Personal wird tätig, um den Brand in der Entstehung so zu ersticken, daß die Konsequenzen begrenzt bleiben. Das haben wir in der Vergangenheit versucht Ihnen darzustellen.

Des Weiteren gibt es natürlich in einem solchen Betrieb Regelungen über Meldungen über diverse

Ereignisse, die stattzufinden haben. Diese sind abgestuft nach den zu treffenden Konsequenzen. Außerdem gibt es gerade dafür, daß Personen von außen zu Hilfe gezogen werden müssen, einen Alarmplan, der in erster Linie natürlich nicht an die Bevölkerung gerichtet ist, weil dies nicht unsere Aufgabe ist, sondern in erster Linie unser Betriebspersonal alarmiert sowie die Meldungen abgibt an die, die für die in Katastrophen oder für die außerhalb der Anlage zu treffenden Maßnahmen verantwortlich sind, in diesem Fall die Stadt Salzgitter. Es ist auf diese Art und Weise dafür gesorgt, daß wenn Dinge, die von uns als sehr unwahrscheinlich angesehen werden, gleichwohl passieren, hier in hohem Maße Sorge getragen wird, die Konsequenzen daraus zu begrenzen. Ich bin überzeugt, daß hier das Risiko für uns alle tragbar ist, auch für unser eigenes Betriebspersonal.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nun hat Frau Streich aber nicht nur den Antragsteller in seiner Eigenschaft als Antragsteller gefragt - so habe ich sie jedenfalls verstanden -, sondern sie hat das Bundesamt für Strahlenschutz auch gefragt als Bundesamt für Strahlenschutz, das ja durchaus in der Lage ist, der Bevölkerung Schutzmaßnahmen vorzuschlagen für den Fall, daß sie aufgrund ungewöhnlicher oder außergewöhnlicher Ereignisse den gefährlichen Wirkungen ionisierender Strahlungen ausgesetzt ist. Das würde ich - das war meine Bitte vorhin - noch einmal wieder zurückgeben an das Bundesamt für Strahlenschutz. Herr Thomauske, darf ich Sie bitten, zu versuchen, den Rollenwechsel zu vollziehen und nicht als Antragsteller, sondern auch in dieser Aufgabe als Fachbehörde Stellung zu nehmen!

Dr. Thomauske (AS):

Wir sprechen hier natürlich als Antragsteller für eine Anlage. Die Empfehlungen, die das Bundesamt für Strahlenschutz herausgeben kann, werden, denke ich, auch soweit publiziert, daß sie die verschiedenen Bereiche erreichen. Wenn dies hier im Rahmen dieses Erörterungstermins gewünscht wird, bin ich gern bereit, mich dafür zu verwenden, daß entsprechend kompetente Leute für diese Fragestellung in diesen Erörterungstermin beigeladen werden können und zu dieser Frage Auskunft geben. Ich denke, es macht keinen Sinn, wenn ich an dieser Stelle dies versuchen würde und dies möglicherweise nicht mit der umfassenden und vollständigen Basis hier darlegen würde.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, Frau Streich, nach dieser Antwort von Dr. Thomauske muß ich mir einen Schuh mit anziehen, nämlich daß wir nicht die entsprechende Abteilung des Bundesamtes für Strahlenschutz mit eingeladen haben. Dann stellen wir diese Frage zurück und werden im weiteren Verlauf des Erörterungstermins noch darauf zurückkommen, so daß wir für den Aspekt: "Was kann

jemand tun, nachdem die Bevölkerung, auf welchem Wege auch immer, über ein katastrophales Ereignis auf dem Anlagengelände informiert worden ist?", eine gesonderte Beantwortung vom Bundesamt für Strahlenschutz erbeten werden. Wir sollten aber die jetzt anwesenden Vertreter der Katastrophenschutzbehörden durchaus noch fragen, die zumindest schon einen Teil der Antwort geben könnten. Herr Münch!

Münch (GB):

Hinsichtlich Ihrer Frage nach Ihrer Gefährdung in Bleckenstedt hängt es natürlich sehr stark von der Windrichtung und von der Art des Ereignisses ab. Es ist nicht so, daß bei jedem Ereignis - das kam vorhin zur Sprache - gleich der Katastrophenschutzstab alarmiert wird. In der Regel wird es so sein, wie Herr Göhring ausführte, daß über die automatischen Brandmeldeeinrichtungen die Feuerwehr alarmiert wird und dann entsprechende Einheiten sowohl aus Bleckenstedt als auch aus den umliegenden Dörfern als auch von den Wachen der Berufsfeuerwehr zum Ort fahren, um dort erste Maßnahmen zu ergreifen, nachdem natürlich vorher eine Strahlenschutzüberwachung stattgefunden hat, um festzustellen, ob Strahlung freigegeben ist oder nicht. Diese Feststellung, ob Strahlung da ist oder keine Strahlung da ist, braucht natürlich etwas mehr Zeit, als es normalerweise bei der Brandbekämpfung nötig ist. Falls Strahlung festgestellt wird, dann kommen erst einmal die Maßnahmen des Schutzes der Einsatzkräfte mit entsprechender Schutzausrüstung, damit sie nicht in ihr Unglück laufen im Einsatz. Nach relativ kurzer Zeit liegen also die ersten Erkenntnisse über die Situation auf der Anlage auch in der Leitstelle der Feuerwehr Salzgitter vor, so daß dann weitere Maßnahmen sehr zügig veranlaßt werden können. So ist die normale Situation. Das gilt natürlich auch für die Alarmierung des Rettungsdienstes und ähnlicher Einrichtungen, die hier eventuell parallel dazu zum Tragen kommen muß.

Hinsichtlich Ihres Schutzes - das gilt nicht nur für die Freisetzung von radioaktiven Stoffen, sondern das gilt für Schadstoffe aller Art, auch Schadgase; Sie hören es im Rundfunk immer wieder: "Bleiben Sie in den Gebäuden, schließen Sie die Fenster!" - können Sie davon ausgehen, daß bei Schadgasen die Konzentration im Inneren des Gebäudes eine ganz lange Zeit nur ein Zehntel dessen ist, was außen vorherrscht. Das heißt, wenn Sie die Türen und Fenster geschlossen halten, werden Sie im Gebäude sicherer sein als draußen. Etwas anderes gilt bei Schadgasen, die schwerer als Luft sind. Da müssen Sie die höheren Stockwerke aufsuchen, weil diese Schadgase sich am Boden aufhalten. Aber das hat hier mit dieser Anlage nichts zu tun. Wie gesagt, achten Sie dann auf die entsprechenden Durchsagen. Es wird dann auch so sein, daß entsprechende Warnungen über Lautsprecherwagen oder auch

über Rundfunk erfolgen, die als Hinweis an die Bevölkerung gedacht sind, um einen Schutz der Bevölkerung möglichst in ihrem eigenen häuslichen Bereich vorzunehmen und nicht die Bevölkerung auf die Straße zu bringen, wo sie eventuell stärker gefährdet ist, als wenn Sie an ihrem Heimatort verbleibt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Münch. Wenn ich mich an meine Schulzeit erinnere, so sind wir da auch aufgeklärt worden über die schädlichen Wirkungen, die passieren, wenn eine Atombombe auf unser bundesrepublikanisches Heimatgebiet fällt. Da wurde uns auch empfohlen, die Aktentasche über den Kopf zu ziehen und die Augen zu schließen. Über solche Vorkehrungen sind wir glücklicherweise hinweg. - Frau Streich!

Frau Streich (EW):

Ich danke Ihnen, Herr Münch. Ich würde es dennoch für sinnvoll halten, hier noch einmal Experten des Bundesamtes für Strahlenschutz zu haben, zumal mir sogar der Präsident, Professor Kaul, seinerzeit, als ich ihn mal bei einer Veranstaltung nach diesen Möglichkeiten des Schutzes oder nach Tips ganz einfach gefragt habe, mir einfach die Antwort schuldig geblieben ist. Vielleicht ließe sich das noch einmal nachholen. Er war ja am letzten Samstag hier hinten. Vielleicht hat er die Freundlichkeit, mal hier irgendwo zu sitzen und dann mal der Bevölkerung Auskunft zu geben. Versuchen Sie es!

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wir werden uns nicht direkt an den Präsidenten wenden, Frau Streich.

Frau Streich (EW):

Wenn er sich zu schade dafür ist ---

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Auch das mag ich nicht einfach unterstellen und will ich auch nicht einfach so im Raum stehenlassen. Er ist sich mit Sicherheit nicht zu schade. Aber wir sprechen nicht immer unbedingt die Leitungsebenen an, sondern die entsprechenden Fachkollegen auf der Arbeitsebene. - Herr Heis hat noch eine ergänzende Anmerkung.

Heis (EW-BS):

Hier ist schon mehrfach angesprochen worden, daß die Landkreise und natürlich auch die kreisfreien Städte verpflichtet sind, Alarmpläne und entsprechende Katastrophenschutzpläne zu erstellen. Dieser Aufgabe kommen wir selbstverständlich nach. Nur hat es wenig Sinn für uns, Pläne zu erstellen, wenn wir die Gefahren, denen wir begegnen sollen, vorher nicht exakt kennen. Daher meine Frage an den Antragsteller: Wird es gewährleistet sein, daß, wenn das Endlager seinen Betrieb

aufnehmen wird, die Stadt Braunschweig detaillierte Informationen darüber bekommt, wie viele Transporte stattfinden, in welcher Qualität und Quantität, wann sie stattfinden? Ist es vor allen Dingen möglich, diese Information rechtzeitig zu erhalten? Wir hatten vorhin schon mehrfach das Bild des Kindes, das in den Brunnen fällt. Uns als Stadt Braunschweig wäre es natürlich ganz angenehm, wenn wir das Kind nicht erst in den Brunnen fallen lassen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke, Herr Heis. - Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Ich weiß jetzt nicht, wie ich diesen Zusammenhang verstehen soll, was dies mit Ihrer Frage zu tun hat: der Zusammenhang zwischen der Meldung an die Stadt Salzgitter und der Eintrittswahrscheinlichkeit. Wenn Sie das noch einmal darlegen könnten!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Heis!

Heis (EW-BS):

Das Problem für die Stadt Braunschweig ist insbesondere die Transportfrage. Für diese Transportfrage müssen wir als untere Katastrophenschutzbehörde entsprechende Katastrophenschutzpläne und Alarmpläne aufstellen. Sinnvoll an diese Pläne herangehen und sie sinnvoll erarbeiten können wir nur dann, wenn wir über die entsprechende Information verfügen, das heißt: Wann gehen Transporte über unser Hoheitsgebiet, in welcher Folge? Kommen sie über die Schiene, kommen sie über die Straße? Insbesondere ist es wichtig, in einem entsprechenden Vorlauf davon zu erfahren, damit vorher entsprechend reagiert werden kann.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Ich nehme an, daß Ihnen bekannt ist, daß die Transporte nicht im Auftrag des Antragstellers erfolgen. Deswegen stelle ich die Frage noch einmal, ob Sie den Antragsteller für den richtigen Adressaten Ihrer Frage halten.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Heis!

Heis (EW-BS):

Ich denke, als Antragsteller können Sie sich nicht darauf zurückziehen, daß das Katastrophenschutzgesetz den Katastrophenschutz den kreisfreien Städten zuweist, was natürlich formal richtig ist. Aber eine

Plangenehmigung muß auch eine Konfliktbewältigung betreiben, und Konfliktbewältigung muß sich an den tatsächlichen Verhältnissen orientieren. Das heißt für uns, für die Stadt Braunschweig, konkret: Wir sind zwar Katastrophenschutzbehörde, können aber diese Aufgabe nicht verantwortlich wahrnehmen, da uns die entsprechenden Informationen fehlen. Insofern die Frage: Reicht es aus Ihrer Sicht aus, sich auf diesen Standpunkt der Zuständigkeit der Landkreise zurückzuziehen?

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Sie haben recht in diesem Punkt, die Zuständigkeit hierfür liegt bei den Landkreisen. Wir können jetzt noch einige Ausführungen machen, was den sachlichen Hintergrund anbelangt. Was mir im Rahmen dieses Nachmittags nicht so ganz deutlich geworden ist, ist die Frage, wer eigentlich bei Ihnen wo sitzt. Sie sprechen jetzt für die untere Katastrophenschutzbehörde, sprechen aber gleichzeitig als Einwender. Die Stadt Salzgitter als untere Katastrophenschutzbehörde sitzt dann wieder auf der Fachgutachterbank. Dies habe ich nicht so ganz auseinanderhalten können, brauche ich vielleicht auch gar nicht.

Ich gebe jetzt zur Beantwortung der Fragen weiter an Herrn Göhring.

Göhring (AS):

Wir haben in den vergangenen Wochen wiederholt erläutert, daß wir eine vorauslaufende Kampagnenplanung mit darüber hinaus vorauslaufender Produktkontrolle haben, so daß wir im Rahmen der Planung sehr genau Bescheid wissen, wie der Betriebsablauf und der Einlagerungsablauf stattfinden sollen. Gleichwohl werden die letzten Entscheidungen für die Freigabe eines Transports zum Endlager sehr kurzfristig getroffen, wenn Sie so wollen, erst Tage vorher. Auch der Abtransport der Gebinde vom Abfallanlieferer muß uns dann gemeldet werden.

Um dem Bedürfnis, das hier erörtert wird, zu entsprechen, müßten wir sozusagen eine Vielzahl von Szenarien durchspielen, ohne daß der Erkenntnisgewinn verwertbar ist. Darum sollten wir so verfahren, wie wir in anderen Fällen auch verfahren haben: Dort, wo aus einer Vielzahl von Szenarien kein besserer Erkenntnisgewinn herstellbar ist, muß man ein Szenario verwenden, das abdeckend für die Planung zugrunde gelegt werden kann.

Wir wissen natürlich aus unserer Kampagnenplanung über Nuklidinventare, die im Rahmen eines Ganzzugtransports oder mit Lkw einlagerbar sind, und wir sind der Auffassung, daß diese

Daten, die wir aus unserer Datenbank zur Verfügung stellen können, im Zuge einer vorauslaufenden Katastrophenschutzplanung sehr wohl brauchbar sind. Dies stellt vor allen Dingen auch sicher, daß nicht im Einzelfall Irrtümer unterlaufen und daraus Fehlkonsequenzen gezogen werden. Wir sollten, wie hier an anderer Stelle dargelegt worden ist, auf diesem Niveau verbleiben, was uns eine sichere Planungsgrundlage gibt. Dies ist der Rahmen von abdeckenden Ereignissen, wie wir sie auch beispielsweise zur Auslegung der Anlage verwendet haben.

Ansonsten ist es tatsächlich so, Herr Heis, wie es von Herrn Thomauske dargestellt worden ist, daß der Transport als solches nicht unsere Aufgabe als Endlagerbetrieb ist. Diese Aufgabe übernehmen andere Institutionen und andere Unternehmen. Aber die Grundlage für den Transport, die Daten, können wir natürlich zur Verfügung stellen. Ich glaube, daß damit für Sie und auch für die anderen Beteiligten des Katastrophenschutzes die sichere Grundlage gegeben ist, um dem Bedürfnis Genüge zu tun.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Heis, Herr Dr. Thomauske, was die Vorbemerkung von Herrn Dr. Thomauske betrifft, ist das natürlich hier als Planfeststellungsbehörde, die wahrscheinlich die einzig wirklich definierte Rolle in diesem Planfeststellungsverfahren hat - und die Gutachter vom TÜV, aber die zählen da für mich mit zu unserer Seite, Herr Rinkleff - - - Das ist manchmal sehr interessant. Es betrifft hier nicht nur Sie mit dem Rollenzwiespalt. Wir haben auch den Rollenzwiespalt von Herrn Dr. Lange schon ein wenig ironisch aufgegabelt. Man könnte dies auch hinsichtlich mancher Aussagen des Bundesamtes für Strahlenschutz auf seinen Rollenzwiespalt hinsichtlich der Antragstellung und der Aufgabe des Bundesamtes für Strahlenschutz erweitern. Man kann es auf den Bundesumweltminister beziehen, der vom Atomgesetz her die Aufgabe hat, die sich hier stellt, nämlich ein Endlager zu schaffen, und der gleichzeitig die Aufsicht über uns hat - insofern muß ich eine Einschränkung machen hinsichtlich der Nichtzwiespältigkeit unserer Rolle - als auch über den Antragsteller führt und insofern natürlich auch mit einer sehr interessanten Rolle ihn weisen kann, wie er den Antrag zu stellen hat, den wir, was er weisen kann, dann zu genehmigen haben. Ich meine, wer dieses Thema aufgreift, wie hier in diesem Termin Rollenkonflikte bestehen, die manchmal nicht ganz hundertprozentig streng eingekreist sind und deswegen nicht hundertprozentig streng exekutiert werden, der sollte aufpassen, daß er nicht mit Steinen wirft, während er im Glashauss sitzt.

(Beifall bei den Einwendern)

Heis (EW-BS):

Meinem Vorredner kann ich mich inhaltlich nur an-

schließen. Zu meiner Rolle: Ich vertrete hier die Stadt Braunschweig als Einwander. Mein Kollege Gressmann von der unteren Katastrophenschutzbehörde gehört auch zur Stadt Braunschweig, aber als untere Katastrophenschutzbehörde kann er natürlich hier insbesondere seinen Sachverstand einbringen. Das ist hier seine Aufgabe. Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere die kreisfreien Städte, sind nun einmal zum Teil in Behörden aufgeteilt. Wir haben auch die untere Naturschutzbehörde, die ich hier, wenn Sie so wollen, vertrete, weil ich zufällig deren Leiter bin. Wir haben auch noch die Bauaufsichtsbehörde. Deren Belange vertrete ich hier allerdings nicht. Das nur zu Ihrer Information.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine Damen und Herren, wenn jetzt kein Bedarf mehr besteht - - - Ach nein, Frau Krebs, Sie hatten sich noch zu Wort gemeldet. Entschuldigung. Bitte!

Frau Krebs (EW):

Mir kam das Ganze ein bißchen verworren vor. Mich würde die Gliederung des Bundesamtes für Strahlenschutz schon interessieren. Ich habe davon echt keinen blassen Schimmer. Was gibt es da? Abteilungen? Oder gibt es da eine Abteilung für Strahlenschutz innerhalb des Bundesamt für Strahlenschutz? Oder wie geht das vor sich?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Krebs, dort hinten sitzt eine Dame, die Mitarbeiterin von Herrn Dr. Viehl ist.

Frau Krebs (EW):

Ach nee, mit der Dame möchte ich mich nicht unterhalten.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dann können wir Ihnen nicht weiterhelfen. Vielleicht ist Herr Dr. Viehl so nett und beantwortet Ihre Frage. Die Organisationsstruktur ist aber nicht Gegenstand unseres Erörterungstermins. - Gibt es jetzt noch eine Frage zum Katastrophenschutz? Wenn nicht, könnten wir auch diesen Themenbereich verlassen. - Frau Streich, bitte!

Frau Streich (EW):

Ich möchte den Herrn des Innenministeriums fragen, welche Kapazitäten es für die Evakuierung der Bevölkerung gibt. Wie berechnet man das über den Daumen? Wieviel wäre da nötig? Wieviel hat man tatsächlich? Sie haben ja schon Erfahrungen mit den Atomanlagen gemacht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Schaper, bitte!

Schaper (GB):

Dazu ist folgendes zu sagen: Das hängt einmal von der Zahl der Menschen ab, die betroffen sein können. Auch die Windrichtung spielt eine erhebliche Rolle. Im Vorgriff auf eventuelle Evakuierungen werden entsprechende Maßnahmen getroffen. Beispielsweise werden Verkehrsschilder vorbereitet und bereitgestellt. Die entsprechenden Transportkapazitäten - private Busunternehmen, die öffentlichen Busunternehmen der Landkreise - werden mit berücksichtigt. Es hängt immer vom Einzelfall ab. Dabei wird auch davon ausgegangen, daß sich 70 % der Bevölkerung selbst evakuieren können, und zwar mit den eigenen Fahrzeugen. Ich kann nun nicht sagen, wie es genau aussehen wird. Aber etwa 30 % der betreffenden Bevölkerung werden auf dem von mir geschilderten Weg mit Busunternehmen evakuiert werden müssen. Dabei spielt auch die Kapazität der Bundesbahn eine Rolle. Soweit wir noch Bundeswehr haben, werden auch deren Transportkapazitäten mit in Anspruch genommen. Alles das wird bei einer Planung von vornherein mit berücksichtigt und dementsprechend vorgeplant und für den Fall der Fälle eingesetzt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Streich!

Frau Streich (EW):

Es gibt ja Dekontaminationsmöglichkeiten. Wo wird die Dekontamination durchgeführt? Wie viele Krankenbetten stehen für Strahlengeschädigte zur Verfügung? Wie viele Ärzte und wie viele Pflegekräfte werden da sein?

Schaper (GB):

Auch das ist alles vorgeplant. Z. B. sind sogenannte Notfallstationen vorgesehen. Die werden außerhalb der Windrichtungen eingerichtet. In der Regel handelt es sich um Schwimmbäder oder um Turnhallen, die über genügend Duschen und dergleichen mehr verfügen. Das alles wird zur Dekontamination der betroffenen Bevölkerung von vornherein festgelegt. Das ist die eine Seite. Auch dort ist der Ablauf des Verfahrens, wie eine dekontaminierte Person im einzelnen behandelt wird, genau vorgeschrieben. Das wird jährlich geübt. Darüber hinaus sind Dekontaminationsstellen eingerichtet. Das sind die Stellen, die für die Dekontamination von Fahrzeugen vorgesehen sind, die aus dem verstrahlten Gebiet herauskommen. In der Regel sind es Einsatzfahrzeuge. Es sind aber auch die Fahrzeuge der Bevölkerung, soweit es erforderlich sein wird, diese Fahrzeuge zu dekontaminieren. Diese ganzen Dinge sind in den Sonderplänen vorgesehen und vorbereitet. Sie werden auch vorgeübt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Streich, noch eine Nachfrage?

Frau Streich (EW):

Ja, ich habe mir das so in etwa schon ausgemalt. Ich als Betroffene möchte das nicht verdrängen, sondern ich möchte erfahren, was die Bevölkerung hier zu erwarten hat. Deshalb frage ich. Die Rettung mit dem eigenen Pkw --- Da könnte man, wie es auch im Krieg schon war, mit seinen Packebären, die man vorbereitet hat, vielleicht versuchen zu flüchten. Das ist dann aber auch kontaminiert. Also muß man das auch wegschmeißen. Das hilft dann also nichts. Wie sehen die Kleiderkammern aus? Kriegt man dann getragene oder neue Kleidung? Ich möchte das nicht verdrängen. Ich möchte es hier aussprechen. Wie sieht das nachher aus?

(Beifall bei den Einwendern)

Schaper (GB):

Zunächst einmal zur Evakuierung selbst. Auch dort ist vorgesehen, daß der Bevölkerung, die diesen Weg nimmt, empfohlen wird, bestimmte Verkehrswege zu nutzen, die unter Berücksichtigung der Windrichtung festgelegt werden. Im einzelnen wird genau beschrieben, welche Straßen in welcher Richtung befahren werden müssen, ohne daß man Gefahr läuft, kontaminiert zu werden. Das ist das eine. Zum anderen werden außerhalb des gefährdeten Gebietes sogenannte Auslaufpunkte festgelegt, wo die benachbarten Landkreise gefragt sind, in Aktion zu treten, um die evakuierte Bevölkerung aufzunehmen und die Unterbringung in den nicht gefährdeten benachbarten Landkreisen vorzunehmen. Dort werden die weiteren Maßnahmen getroffen. Soweit man nicht kontaminiert ist, ist ein Kleiderwechsel nicht erforderlich. Soweit ein Kleiderwechsel erforderlich ist, weil eine hohe Kontamination stattfindet, wird das in den Notfallstationen vorgenommen. Die weiteren Maßnahmen, die sich daran anschließen, sind dann noch im einzelnen zu planen.

Frau Krebs (EW):

Es geht um Stau. Wissen Sie überhaupt, was auf den Straßen los sein wird? Jeder Bürger in der Region wird sich in sein Auto setzen und versuchen, aus der Region zu flüchten. Ich kann mich gut an die Wiedervereinigung erinnern. Dann kommt man ein paar Meter vorwärts, und dann steht man.

Schaper (GB):

Selbstverständlich muß auch mit Staus gerechnet werden. Ich kann aber sagen, daß nicht nur eine Straße als Ausfallstraße vorgesehen wird.

Frau Krebs (EW):

Wissen Sie, wie viele Menschen hier in der Region wohnen?

Schaper (GB):

Das ist mir klar. Man muß dazu natürlich noch folgendes sagen: Wenn sich in der Notfallplanung herausstellen sollte, daß eine Evakuierung nicht möglich ist - das muß man im Einzelfall durchrechnen -, dann wird man von unserer Seite entsprechende Empfehlungen hinsichtlich der Einrichtung einer solchen Anlage abgeben müssen. Man wird sagen müssen: Eine Evakuierung wird aus den und den Gründen nicht möglich sein. Deshalb können wir der Errichtung eines solchen Endlagers aus unserer Sicht nicht zustimmen." Das muß man dabei sehen, wobei zunächst einmal sehr genau eruiert werden muß: Ist eine Evakuierung möglich oder nicht?

Frau Krebs (EW):

Das sind schöne Aussichten.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Streich!

Frau Streich (EW):

Sie hatten gesagt, daß unter Umständen die weniger betroffenen Gebiete zur Verfügung stünden und daß die Strahlenflüchtlinge - oder wie immer man sie nennen möchte - die Möglichkeit hätten, dort unterzukommen. Ich möchte noch folgendes wissen: Wären die Leute dort überhaupt bereit, uns aufzunehmen? Wir erfahren das eben auch gerade wieder hinsichtlich der Flüchtlinge aus anderen Regionen. Wenn man sich dann vorstellen muß, daß man selbst kontaminiert ist, dann wird bei den anderen Menschen noch mehr die Angst darüber wachsen, daß sie davon etwas abbekommen werden. Ist deshalb vorgesehen, Container aufzustellen? Von Schwimmbädern und Turnhallen ist hier schon gesprochen worden.

Schaper (GB):

Zunächst einmal ist vorgesehen, diejenigen Personen, die aus den verstrahlten Gebieten kommen werden, in Sammelunterkünften wie Turnhallen unterzubringen. Das geht zunächst einmal gar nicht anders. Dabei muß natürlich berücksichtigt werden, daß sich 30 % - ich nenne jetzt einfach einmal diese Zahl, ohne zu wissen, ob sie zutreffend ist - von vornherein zu Verwandten begeben werden. Sie werden nicht die Anlaufstellen in Anspruch nehmen. Auch das sind Erfahrungswerte, die man im Laufe der Zeit gewonnen hat. Dann wird man darüber hinaus dafür Sorge tragen müssen, daß ein Unterkommen aus der Sammelunterkunft heraus notwendig ist und möglich gemacht wird.

Frau Streich (EW):

Ich möchte weiterhin fragen. Als Siebenjährige habe ich miterlebt, daß die Bleckenstedter Bevölkerung bis auf die wehrhaften Männer evakuiert wurde. Wir waren im Hallendorfer Bunker untergebracht. Nach Kriegsende konnten wir wieder zurück. Ich frage aber, wie das im

Falle einer Katastrophe um den Schacht Konrad herum aussehen würde. Woran ist gedacht? Wie soll das dann aussehen?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Schaper!

Schaper (GB):

Auch dazu ist zu sagen: Natürlich wird man im Rahmen der Katastrophenschutzmaßnahmen - obwohl das keine mehr ist, weil dann der aktuelle Fall weg sein wird - dafür Sorge tragen müssen, daß eine Dekontamination stattfindet. Das wird dann immer davon abhängen, wie hoch die Freisetzung und Kontamination gewesen ist. Man wird sich dann darum bemühen, die betroffenen Gebiete entsprechend zu dekontaminieren, um eine Rückführung der Bevölkerung in den Raum möglich zu machen.

Frau Streich (EW):

Das würde dann so aussehen, daß meine Fenster geputzt werden. Wie aber sieht es mit dem Garten aus?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Schaper!

Schaper (GB):

Das sind alles Maßnahmen der Dekontamination. Wenn es eine starke Beanspruchung ist, muß man einen Bodenaustausch vornehmen. Wenn das nicht mehr möglich ist - das wäre dann die letzte Konsequenz -, müßten bestimmte Gebiete - wie es sich auch im Fall Tschernobyl abgespielt hat - für eine gewisse Zeit gesperrt werden.

Frau Streich (EW):

Vorbeugen ist besser als heilen!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Streich, ich gehe davon aus, daß Sie jetzt fertig sind. Herr Chalupnik hat sich auch noch gemeldet. Auch Frau Free hat sich noch gemeldet. Wir sollten jetzt erst einmal in eine halbstündige Kaffeepause eintreten. Ich merke, daß wir es vor der Pause nicht mehr schaffen werden, zum Ende zu kommen. Wir setzen deshalb die Diskussion nach der Kaffeepause fort. Wir machen jetzt eine halbe Stunde Pause. Gegen 17.15 Uhr machen wir weiter.

(Kurze Unterbrechung)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir setzen

unsere Verhandlungen fort. Es ist mir jetzt ein Anliegen, Frau Streich, von einer vorhin gemachten Zusage ein wenig abzurücken. Das betrifft die Notwendigkeit, noch einmal die zuständigen Kollegen des BfS extra einzuladen im Hinblick auf die Fragestellung, was man unmittelbar und sofort tun könne, wenn es denn zu einem katastrophalen Ereignis auf der Schachanlage Konrad käme und man Bewohner in Bleckenstedt wäre, der dieser Situation sofort ausgesetzt wäre. Ich möchte nicht ausschließen, daß wir darauf noch einmal kommen werden. Frau Streich, wir sollten zunächst einmal versuchen, dieses Problem auch mit dem vorhandenen und anwesenden Sachverstand zu lösen. Aus diesem Grunde habe ich den Herrn Dr. Rinkleff gebeten, noch einmal etwas über das Gefährdungspotential zu sagen, das auf der Schachanlage Konrad wirklich vorhanden ist und zur Ausbreitung kommen kann. Neben Herrn Dr. Schober sitzt jetzt Herr Dr. Schorr vom Niedersächsischen Umweltministerium, der für diese Fragen bei uns in der Behörde im Referat von Herrn Dr. Schober zuständig ist. Wir haben ihn ebenfalls aufs Podium gebeten. Auch Herr Dr. Schorr steht für die weitere Diskussion mit zur Verfügung und kann insbesondere, nachdem Herr Rinkleff ein paar Ausführungen zum Gefahrenpotential im Katastrophenfall gemacht hat, auch noch einige Ausführungen dazu machen, wie man sich als potentiell Exponierter auf diese Situation einstellen kann. Ich denke, wir sollten so fortfahren, daß zunächst Herr Dr. Rinkleff seine Erläuterungen gibt. Danach Herr Dr. Schorr. Dann können wir sehen, wie viele Nachfragen noch offen sind. Ich weiß nicht, ob es notwendig ist, Kollegen vom Bundesamt für Strahlenschutz an einem anderen Tag zusätzlich einzuladen oder nicht. Meine Hoffnung und meine Prognose gehen dahin, daß das nicht der Fall sein wird. - Herr Dr. Rinkleff, bitte!

Dr. Rinkleff (GB):

Wir hatten vor der Pause über ein wirklich ernstes Thema gesprochen. Ich möchte nicht in Abrede stellen, daß all die Maßnahmen, die hier andiskutiert worden sind, für einzelne Sektoren in der Umgebung der Anlage nicht erforderlich wären. Nur: Mir war aufgefallen, daß man das Unglück in Tschernobyl, über das sehr viel in der Zeitung zu lesen war, auf unseren Fall überträgt. Ich möchte einfach nur einmal die Relation zwischen einem großen Kernkraftwerk und dem geplanten Endlager aufzeigen. Wenn man ein großes Kernkraftwerk mit 1 300 Megawatt - das sind die größten Anlagen, die in der Bundesrepublik bestehen - nimmt, so gibt es dort ein Aktivitätsinventar von 10^{20} Bq. Die Gesamtaktivität des Endlagers wird demgegenüber mit als Antragswert gesehen. Das heißt, es darf nicht darüber hinaus gegangen werden. Das sind 5×10^{18} Bq. Ich glaube, es ist unstrittig, daß sich der größte Teil dieser Aktivität unter Tage befindet, und zwar im Pumpversatz. Dieser Teil der Aktivität ist für

Katastrophen während der Betriebsphase mit massiven Aktivitätsfreisetzungen nicht zugänglich. Gehen wir einmal von der obertägigen Anlage aus. Dort haben wir die Pufferhalle. Wir haben die Parkplätze. Wir haben Umladeeinrichtungen. Die Pufferhalle hat eine Kapazität von circa 250 Gebinden. Gehe ich davon aus, daß sich auf dem Schachtgelände insgesamt etwa 300 Gebinde befinden, und setze ich dies ins Verhältnis zu dem, was unter Tage maximal vorhanden sein kann - das Endlager wäre danach verfüllt, und es müßte entsprechend geschlossen werden -, dann ergibt sich hier ein Reduktionsfaktor von etwa 250, so daß wir auf eine Übertageaktivität von 2×10^{16} Bq kommen würden. Das ist ein Fünftausendstel des Aktivitätsinventars eines Kernkraftwerkes.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Pardon, Herr Dr. Rinkleff, gestatten Sie eine kurze Zwischenfrage von Frau Streich?

Frau Streich (EW):

Herr Rinkleff, das ist nur schwer zu durchschauen. Ich bin es gewohnt, nur mit einfachen Zahlen zu rechnen, nicht aber mit Potenzen; ich bin nämlich Hausfrau. Ich kaufe nicht ein --- Sagen Sie mir einmal ruhig --- Ich könnte das auch umrechnen, wenn ich mir Mühe gebe. Wenn Sie solche Angaben machen - das hat auch der Antragsteller in seinen Unterlagen immer so gemacht -, finde ich es nicht in Ordnung, daß so hohe Zahlen angegeben werden. Die Bevölkerung selbst kann das erst richtig abschätzen --- Wir haben gelernt, Nullen zu malen. Wenn Sie solche Angaben machen, dann sollten Sie sie so machen, daß es für alle verständlich ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Dr. Rinkleff (GB):

Ich werde versuchen, dies zu erläutern. 10^{20} Bq ist eine Einheit mit 20 Nullen.

Frau Streich (EW):

Gut, das ist schon besser.

Dr. Rinkleff (GB):

2×10^{16} Bq ist eine Zwei mit 16 Nullen. Das heißt, wenn Sie das durcheinander teilen, ergibt sich ein Faktor von 5 000. Ich glaube, jetzt sind wir bei einfacheren Zahlen.

Frau Streich (EW):

Jetzt geht es schon. Jetzt kann ich mir das schon eher vorstellen.

Dr. Rinkleff (GB):

Wir haben heute morgen über den Fall gesprochen, den man übertägig als den schlimmsten Fall ansetzen könnte. Das wäre ein Absturz einer schnellfliegenden

Militärmaschine. Dann würde sich noch eine weitere Reduktion um den Faktor zehn ergeben. Darauf möchte ich jetzt aber nicht mehr im Detail eingehen. Man sieht, daß einige Größenordnungen zwischen dem, was bei einem Kernkraftwerk an Potentialen vorhanden ist, und dem, was für eine Katastrophe zur Verfügung steht, liegen. Das war der Ansatz, den ich deutlich machen wollte.

Man darf darüber hinaus nicht vergessen, daß sich bei Tschernobyl die Aktivitätsfreisetzung über mehrere Tage erstreckt hat. Dann hat man nicht stabile Ausbreitungsrichtungen, sondern die Windrichtungen schwanken. Das führt dazu, daß insbesondere im Nahbereich - also im Umkreis von 10 bis 20 km - große Gebiete kontaminiert werden. Im vorliegenden Fall wäre das Schlimmste ein Feuer auf dem Anlagengelände, wodurch die gesamte Anlage betroffen wäre. Wir haben vorhin gehört, daß ein solches Feuer - weil hier kein großes Brandinventar vorhanden ist - nur einige Stunden dauern würde. Vielleicht könnten die Vertreter der Feuerwehr auch noch etwas dazu sagen. Das heißt aber, daß der kontaminierte Bereich als solcher überschaubarer ist. Wenn die betroffene Fläche kleiner ist, so mag es dazu kommen, daß vorübergehend Evakuierungsmaßnahmen notwendig sind. Wenn die Bereiche, die betroffen sind, kleiner sind, dann sind Dekontaminationsmaßnahmen hinterher viel leichter durchführbar. Das ist auch eine Frage des Aufwandes und der finanziellen Mittel. Zum anderen ist es so, daß die Aktivitätsfreisetzung, die hier stattfinden kann, um Größenordnungen kleiner sein wird. Auch das zeigt die Möglichkeit, mehr an Gegenmaßnahmen zu machen.

Mir ist durchaus bewußt, daß ich Ihnen Ihre Ängste nicht nehmen kann. Ich wollte das aber einmal in einen Vergleich stellen, weil damit deutlich wird, daß nicht jede Katastrophe gleich ist.

(Frau Free (EW): Katastrophe ist Katastrophe!)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nein, nein, eben nicht! Der Zwischenruf "Katastrophe ist Katastrophe" trifft nicht zu. Katastrophen haben unterschiedliche Ausmaße. Die schlimmste anzunehmende Katastrophe bei einem Kernkraftwerk wäre im Hinblick auf ihre Umgebungswirkung um ein Vielfaches schlimmer als das, was wir für die Schachanlage Konrad annehmen müssen. Das ist eine ganz wichtige Information, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob Großstädte wie Salzgitter oder Braunschweig zu evakuieren wären. Wäre das ein Kernkraftwerk, wäre das eine Möglichkeit, die mit in Betracht gezogen werden müßte. In dem Ausmaß ist nach dem, was Dr. Rinkleff erläutert hat, eine komplette Evakuierung der Bevölkerung dieser beiden Städte auch im Katastrophenfall nicht vorzunehmen. Das ist sehr, sehr

wichtig als Information. Deshalb halten wir es für wichtig zu sagen: Katastrophe ist nicht Katastrophe.

(Frau Free (EW): Ich nehme dazu nachher noch Stellung!)

Frau Streich!

Frau Streich (EW):

Nehmen Sie bitte zuerst die junge Dame an die Reihe.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich meine, zunächst einmal sollte Herr Dr. Schorr auf den Teil eingehen, angenommen, es ist einer jener Katastrophenfälle, und sie liegen in Windrichtung. Was empfiehlt sich da für sie? Herr Dr. Schorr!

Dr. Schorr (GB):

Um Umweltschutzmaßnahmen beurteilen zu können, möchte ich kurz darauf eingehen, wie die Radioaktivität zu uns gelangt. Wir müssen sehen, daß sie sich in Form einer Wolke ausbreitet. Man kann die Aktivität über die Atmung aufnehmen. Sie kann den Menschen kontaminieren. Sie kann auch die Umgebung des Menschen kontaminieren. Damit auch die pflanzlichen und die tierischen Nahrungsmittel. Als Maßnahme dagegen kommt bei den Nahrungsmitteln zunächst einmal das Verwerfen in Frage. Das heißt, daß man auf die betreffenden Nahrungsmittel ganz einfach verzichtet. Für die persönliche Kontamination kommt der Kleidungswechsel in Frage. Hinsichtlich der Atmung käme in Frage, daß man im Haus bleibt. Dadurch könnte man die Dosis ganz beträchtlich reduzieren. Die letzte und wohl schwerstwiegende Maßnahme wäre die Evakuierung. Nur damit kann man sich gegen die Kontamination des Bodens und der Umgebung schützen. In diesem Fall ist bereits ausgeführt worden, daß die Dosis durch die Bodenstrahlung über viele Jahre erst angesammelt wird, so daß das im Fall des Endlagers Konrad doch auch einen erheblichen Schutz bieten würde. Um die Nutzbarkeit der Region bei einer hohen Kontamination zu erhalten, käme noch die Dekontaminierung von Gebäuden und Flächen in Frage. Das hat Herr Dr. Rinkleff bereits angesprochen. - Soweit vielleicht einmal ganz kurz zu diesen Möglichkeiten.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Streich!

Frau Streich (EW):

Gestatten Sie mir bitte, daß ich mir diese Sachen erst einmal durch den Kopf gehen lasse. Ich möchte darauf aber unbedingt noch einmal zurückkommen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dann müssen wir uns aber auch darüber abstimmen, wann Sie darauf zurückkommen möchten; denn der

Herr Dr. Schorr steht uns nicht ständig zur Verfügung. Möglicherweise können wir das Bundesamt als Fachbehörde dazuladen. Ich hatte gehofft, daß wir Ihnen die wichtigsten Informationen schon jetzt haben geben können. - Frau Streich!

Frau Streich (EW):

Sie werden sicherlich verstehen, daß ich das erst einmal verarbeiten muß.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ja, natürlich, Frau Streich. Wir alle haben in der Verhandlung das Fenster "Bürgerstunde", wo wir uns nicht sklavisch an die Tagesordnung halten. Es wäre einfach meine Bitte, daß Sie das unserem Herrn Janning, Herrn Biedermann, Herrn Schober oder mir vorher noch einmal ankündigen mögen, damit wir dafür sorgen können, daß kompetente Gesprächspartner zugegen sind. - Frau Free!

Frau Free (EW):

In meinem Redebeitrag möchte ich Ihnen zunächst einmal einen Artikel verlesen. Ich zitiere:

"Die Wissenschaft hat festgestellt: Am 20. März 1985 um 0.01 Uhr stießen in Empelde bei Hannover zwei Güterzüge in Flankenfahrt zusammen. Die Züge bestanden aus 20 Kesselwagen mit Superbenzin bzw. 24 Waggons Steinkohle. Es kam zu einem heftigen Brand, verbunden mit einer Explosion. Der Brand dauerte mehr als dreieinhalb Stunden. Zwei Monate zuvor war eine offizielle Studie zu dem Ergebnis gekommen, daß die Wahrscheinlichkeit eines solchen Unfalls gleich Null sei."

Soviel zur Unfehlbarkeit von sogenannten Risikostudien des BfS. Ich glaube, daß man diese Dinge übertragen kann.

Ich hätte ganz gern noch etwas zu der Feststellung, daß Katastrophe nicht gleich Katastrophe sei, gesagt. Warum heißt es dann "Katastrophe"? Die Auswirkungen sind mit Sicherheit unterschiedlich. Eine Katastrophe ist und bleibt es aber.

Die nächste Sache bezieht sich auf die Evakuierung, sollte sie denn notwendig sein. Mir geht es um den willkürlichen Kreis, der gezogen wurde und der deutlich macht, welche Leute evakuiert werden müssen und welche nicht. Die erste Sache ist die folgende: Die Feuerwehr Salzgitter-Lebenstedt liegt innerhalb des Evakuierungszirkels. Wer bitte evakuiert uns, wenn die Feuerwehr evakuiert wird? - Das wäre eine Frage. Ich finde sie nebenbei auch noch ganz lustig.

Die nächste Frage ist die, daß der Strich, der auf der Karte eingezeichnet ist, zum Teil durch Wohnhäuser hindurchgeht oder eben mal den einen Nachbarn vom anderen trennt. Wonach wird da verfahren? Warum ist

der Mensch, der in derselben Straße nur ein Wohnhaus weiter entfernt wohnt, nicht mehr gefährdet mit der Folge, daß er auch nicht mehr evakuiert werden muß? Der davor wohnt, muß aber evakuiert werden. Das finde ich recht merkwürdig. Ich kann es mir nicht erklären. Darauf möchte ich eine Antwort haben. - Soviel zunächst einmal.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Frau Free. Sie haben es sicherlich mitbekommen, daß Katastrophenschutz ausgelöst worden ist. Zumindest haben Sie davon im Radio gehört. Es sind unterschiedliche Fälle. Es gibt Katastrophen wie die in Amsterdam, die heute schon angesprochen worden ist. Ein Flugzeug ist auf ein Wohngebiet gestürzt. Es hat wirklich Hunderte von Toten gegeben. Es gibt Katastrophenfälle, bei denen eine Kunststoffabrik brennt. Es ist nach diesem Vorfall keine Todesmeldung herausgegeben worden. Gleichwohl ist jedesmal eine Katastrophensituation gegeben. Es ist Katastrophenalarm ausgelöst worden. Deshalb wehren wir uns dagegen, daß wir alles in einen Topf schmeißen und sagen: "Katastrophe ist Katastrophe."

Es ist heute am Anfang der Diskussion schon von Herrn Schaper, glaube ich, klargestellt worden, was Behörden unter Katastrophen zu verstehen haben, nämlich § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes. Das sagt noch nichts über das wirkliche Ausmaß des Schadens, der hinterher dabei herauskommt, aus, sondern - ich lese es Ihnen noch einmal vor - § 1 Abs. 2 des niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes sagt: "Ein Katastrophenfall im Sinne dieses Gesetzes ist ein Notstand, bei dem Leben, Gesundheit oder lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt sind, daß seine Bekämpfung durch die zuständige Behörde und die notwendigen Einsatz- und Hilfskräfte eine zentrale Leitung erfordert." Das heißt, daß hier nicht auf der einen Seite die Polizeibehörde steht, auf der anderen Seite die Feuerwehr, auf der dritten Seite noch irgendein anderes Amt, die erst einmal in Ruhe darüber diskutieren, wer denn welche Kompetenzen hat, wer welche Zuständigkeit hat, und in der Zwischenzeit brennt das Haus ab. Das soll nicht der Fall sein, sondern es gibt dann den definierten Katastrophenfall. Es gibt die Vorstellung, die zentrale Leitung, eine einheitliche Leitung, und dann werden die Maßnahmen getroffen, um möglichst den Schaden einzudämmen, ihn möglichst gering zu halten oder im idealen Fall, gerade was die Schutzgüter Leben und Gesundheit betrifft, keinen Schaden eintreten zu lassen, es also bei einem Sachschaden zu belassen.

Der Fall, daß die Feuerwehr nach Hause geschickt wird, ist ein bißchen unreal. Da tangieren Sie die Ehre von Feuerwehrleuten aus dem Berufsverständnis heraus, die, egal ob freiwillig oder berufsmäßig, unter Einsatz ihres eigenen Lebens - und das wissen sie, be-

vor sie zur Feuerwehr gehen - versuchen, Leute vor entsprechenden Gefahren zu schützen. Aber dazu kann die Feuerwehr auch selber Stellung nehmen.

Der dritte Fall, den Sie genannt haben, ist eine Frage der Abschätzung im jeweiligen Einzelfall. Man schätzt in solch einem Fall die möglichen Auswirkungen ab. Das ist ähnlich wie bei einer Bombendrohung. Bei uns in Bremen ist es sehr häufig, immer noch im Abstand von einem Vierteljahr, der Fall, daß in den Wohngebieten irgendwo durch Luftaufnahmen alte Blindgänger entdeckt werden, und dann sind Evakuierungen von Stadtteilen nötig. Man macht einfach auf der sicheren Seite die Abschätzung, was evakuiert werden muß. Irgendwann ist jemand mal auf der Grenze, jenseits der Grenzlinie. Aber jede verantwortungsvoll handelnde Behörde nimmt bei solchen Entscheidungen immer Sicherheitsabstände mit. Ähnlich würde es hier bei Evakuierungen der Bevölkerung auch laufen. Herr Schaper möchte noch etwas dazu sagen, und die Kollegen von der Feuerwehr sollten selbst noch einmal etwas zum Verständnis ihres Einsatzes in Katastrophenfällen sagen.

Sie wollen ganz kurz eine Zwischenbemerkung machen?

Frau Free (EW):

Ja, ganz kurz. Ich denke, wir haben uns in ein paar Punkten einfach mißverstanden. Ich wollte sicherlich niemandes Ehre angreifen, mit Sicherheit nicht. Es ging mir darum, darzustellen, daß ich den Radius, der auf dieser Karte angegeben ist, nicht verstehe, auch nicht verstehe, nach welchen Maßstäben da gewertet wird. Im übrigen möchte ich erst einmal die Erklärungen abwarten.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Herr Schaper!

Schaper (GB):

Ich möchte folgendes vorausschicken: Eine Evakuierung wird natürlich immer nur dann eingeleitet, wenn gewisse Grenzwerte überschritten sind, bei denen Gesundheit und Leben der Bevölkerung echt gefährdet sind. Das als Voraussetzung.

Nach dem, was ich hier in bezug auf die Freisetzung gehört habe, wird es wohl so sein - ich bin jetzt ganz vorsichtig in der Aussage -, daß doch wohl nur wenige Gebiete in Frage kommen, die mit so hohen Dosen belastet sind, daß Evakuierungen stattfinden müssen. Das würde also bedeuten, immer vorausgesetzt, daß sich diese Berechnungen tatsächlich bewahrheiten, daß man wahrscheinlich doch nur wenige Leute innerhalb eines gewissen Umkreises zu evakuieren hätte. Das heißt, die Schwierigkeiten wären nicht so groß, wie wenn man - wir haben das vorhin bereits einmal angedeutet - beispielsweise vor der Frage stünde, die Stadt Braunschweig zu evakuieren. Das ist ganz selbstverständlich. Dies möchte ich einmal unterstellen.

Jetzt komme ich zu Ihrem konkreten Anlaß, zu sagen, es sind gewisse Sektoren und Kreise vorgesehen. Das sind Radien, die wir beispielsweise auch bei den kerntechnischen Anlagen haben. Wir haben eine Zentralzone, das ist ein Radius, der 2 km um das Kernkraftwerk selbst festgelegt ist. Dann haben wir eine Mittelzone mit 10 km Radius und eine sogenannte Außenzone, die einen Umkreis von 25 km um das Kernkraftwerk herum ausmacht. Für diese Radien sind auch bestimmte Maßnahmen vorgesehen, natürlich innerhalb der Zentralzone intensivere Maßnahmen als innerhalb der Mittelzone und dann wiederum weniger Maßnahmen innerhalb der Außenzone, also im 25-km-Radius. Dann sind diese Kreise noch einmal unterteilt in sogenannte Sektoren. Das sind jeweils Sektoren von 60 Grad zur 12-Uhr-Achse; bei denen der erste Sektor bei 1 Uhr anfängt und dann im Uhrzeigersinn zwölf Sektoren eingeteilt sind. Das hat man gemacht, um beispielsweise in Abhängigkeit von den Windrichtungen sagen zu können: Es wird sich bei Freisetzungen in einer kerntechnischen Anlage herausstellen, daß innerhalb der Mittelzone, also im 10-km-Radius, der Sektor 2 - das wäre der im Uhrzeigersinn von 1 bis 2 Uhr - betroffen ist. Also muß ich dafür Sorge tragen, daß insbesondere die Bevölkerung in diesem Sektor - 10 km mit dem Sektor 2 - evakuiert wird.

Verstehen Sie das? Ich habe das Kernkraftwerk in der Mitte und ziehe um den Mittelpunkt des Kernkraftwerks die Radien, 2 km, 10 km usw., habe jetzt noch einmal die Unterteilung in Sektoren und sage: Die Windrichtung ist Südwest nach Nordost, also ist der Sektor 2 betroffen, insbesondere betroffen, dort werden die hohen Dosiswerte auftreten. Ich muß also, weil es noch günstig ist, evakuieren zu können, dafür sorgen, daß die Bevölkerung aus diesem Gebiet herausgenommen wird, evakuiert wird. Es wird also die Aufforderung erfolgen, auf bestimmten Wegen, wie ich das vorhin erklärt habe, selbst diese Zonen zu verlassen, beziehungsweise es werden die Maßnahmen eingeleitet, um Gesamtevakuiierungen mit Bussen usw. durchzuführen.

Das führt natürlich nicht dazu, daß jetzt gesagt wird: Du, der du hart am Rande dieses Sektors im dritten Sektor wohnst, darfst nicht gehen. Das wird natürlich der Fall sein - darüber sind wir uns im klaren -: Auch diese Personen werden, weil sie Angst haben, von sich aus aus ihren Häusern gehen. Es wird auch kein Verbot stattfinden in der Form, daß gesagt wird, du, der du am Rande wohnst und nicht betroffen bist, mußt im Haus bleiben. Das wird es nicht geben. Das nur zur Erklärung.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Noch eine Nachfrage von Frau Free.

Frau Free (EW):

Erst einmal die Frage: Was ist denn bei Windstille? Dann alles auf einmal, oder was passiert dann?

Die zweite Sache. Sie erwähnten die Grenzwerte. Dazu beziehe ich mich auf den gestrigen Tag. Wie Professor Bertram auch schon anmerkte und auch belegt hat, kennen Menschen keine Grenzwerte. Daher kann ich das einfach nicht nachvollziehen. Sie können mir das auch gern noch einmal erklären. Das ist einfach eine Frage, warum man das so festlegen kann. Das ist für mich die Frage.

Außerdem denke ich einfach, daß im Falle einer Evakuierung bei einer bestimmten Windrichtung, wie Sie das eben beschrieben haben, wenn das durchs Radio oder sonstwo bekanntgegeben wird, Salzgitters Bevölkerung sich in die Autos setzen und losfahren würde. Wir haben von den Ausfallstraßen kurz vor der Pause gehört, daß die Möglichkeiten gegeben sind. Ich denke aber, daß es, so voll, wie im Normalfall die Straßen schon sind, wenn man sich das mal so überlegt, zur Panik kommen würde, um das Wort einfach auch einmal ausgesprochen zu wissen. Da kann man nicht mehr kalkulieren. Da geht es um menschliche Ängste und Emotionen. Ich denke, daß man sich da hart verrechnen kann, wenn man dann über solche Evakuierungsmaßnahmen nachdenkt.

Aber wichtiger ist noch einmal die Frage mit der Windstille, was dann?

Schaper (GB):

Bei einer Windstille wird es so sein, daß eine bestimmte Richtung nicht gegeben ist, sondern dann werden rundherum - das wird sich aus den Berechnungen ergeben müssen - in einem bestimmten Umkreis, und zwar im gleichen Umfang, Evakuierungsmaßnahmen stattfinden, allerdings dann nicht mehr in der Tiefe von 10 km, weil wahrscheinlich durch die Dosisberechnungen festgestellt werden kann, daß ein gefährdeter Kreis nur noch im Umkreis von 2 km besteht, aber dann in 360 Grad.

Selbstverständlich ist es so, daß die Frage der Evakuierung immer ein Problem ist. Bevor man eine solche Maßnahme auslöst, wird sich der Oberkreisdirektor, der Hauptverwaltungsbeamte, die Frage stellen müssen, welche Vorteile und welche Nachteile sich ergeben, wenn er eine Evakuierung auslöst. Er muß berücksichtigen: Wie ist die Verkehrsdichte, welche Möglichkeiten habe ich in dem Augenblick, verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen? Das alles sind Dinge, die dabei eine Rolle spielen, die also berücksichtigt werden müssen. Es kann durchaus sein, daß man aufgrund der Überlegung, daß man mit Sicherheit Staus bekommt und die Wolke sich in der Richtung verbreiten wird, nicht zur Evakuierung zu dem Zeitpunkt auffordern, sondern sagen wird: Bleibt lieber in den Häusern. Das ist aber eine Entscheidung, die nur im Einzelfall getroffen werden kann. Man kann das, wie gesagt, nicht pauschal sehen. Das geht einfach nicht. Das muß anhand des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Free, bitte!

Frau Free (EW):

Ich möchte dazu kurz Stellung nehmen. So, wie Sie das ausführen, hätte ich Angst davor, daß mir im Ernstfall niemand mehr sagt, daß es ein Ernstfall ist, weil alle Angst haben, daß ich mich in den Stau stelle. Das, was Sie eben gesagt haben, ist eine Eventuellmaßnahme von Abwägen oder Nichtabwägen. Ich denke, daß es, sobald das bekannt ist, nicht möglich ist, den Leuten zu sagen, daß sie im Hause bleiben. Das ist Wahnsinn. Das macht kein Mensch. Das würden auch Sie nicht tun. Das würde nicht einmal Herr Dr. Thomaske tun. Es kann ja sein, daß dann gesagt wird: Dann geben wir es nicht durch die Presse und nicht durchs Radio, und hoffen einfach, daß die Leute heute durch Zufall im Haus bleiben; vielleicht ist gerade Sonntag. Davor hätte ich wirklich Angst.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Aber Frau Free, da werden Sie doch von den Realitäten widerlegt. Sie hören es doch im Radio, daß solche Meldungen durchgegeben werden.

Frau Free (EW):

Aber da geht es nicht um solche Ausmaße, wie wir es hier haben. Da geht es sicherlich auch darum. Ich habe mich eben darauf bezogen, daß er sagte, daß man im Einzelfall abwägen muß, was man den Leuten rät, im Haus zu bleiben oder sich doch auf die Straße zu begeben. Ich habe Angst vor diesem Abwägen, weil man da mit unserem Leben spielt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das gleiche Problem hat der Stadtdirektor oder der Oberkreisdirektor doch bei einer brennenden Chemiefabrik auch. Dieser Hauptverwaltungsbeamte, wie er im Verwaltungsjuristenjargon heißt, also der Oberkreisdirektor oder Stadtdirektor, hat doch das gleiche Problem. Er muß doch bei einer brennenden Chemiefabrik genau das gleiche Problem abwägen. Da sind die gleichen Ängste da, da sind die gleichen Panikreaktionen in der Bevölkerung da, und gleichwohl hören Sie, wenn die Chemiefabrik brennt. Es gibt diese Durchsagen im Radio. Es gibt diese Hinweise. Es werden Stadtteile evakuiert. Die Maßnahmen werden ergriffen. Es ist nicht so, daß das unter den Teppich kehrt würde. Denn wer dies unter den Teppich kehren würde, derjenige Oberstadtdirektor oder Oberkreisdirektor würde mit Sicherheit vor einem deutschen Strafgericht landen und entsprechend verurteilt werden.

(Frau Krebs (EW): Aber der Otto Normalverbraucher weiß doch, daß Strahlung vor Wänden keinen Halt macht!)

- Frau Krebs, nein, das ist nicht so. Wir reden jetzt hier über ganz spezielle Unterstellungen von Frau Free, und die lauten: Es könnte die Versuchung für denjenigen, der den Katastrophenschutz leitet, sein, aus Gründen,

die sachlich eben nicht den entsprechenden Schutz gewähren, die notwendigen Maßnahmen nicht einzuleiten. Dieser Katastrophenschutzleiter würde in unserer Rechtsordnung wirklich sehr gefährlich leben, wenn er solche Erwägungen anstellen würde. - Frau Streich!

Frau Streich (EW):

Ich möchte noch einmal darauf zurückkommen. Es muß ja gar keine absichtlich falsch getroffene Entscheidung sein, sondern einfach eine ganz normale Fehlentscheidung, daß der, der diese Verantwortung tragen muß, dem einfach nicht gewachsen ist. Ich meine --- Na ja, gut, wir müssen damit leben; hoffentlich nicht.

Noch einmal etwas anderes. Sie haben eben in Ihren Antworten geäußert: "Wenn eine Evakuierung noch günstig ist". Jetzt möchte ich die Sache doch einmal für einen ungünstigen Fall betrachtet haben, also wenn die Evakuierung nicht mehr möglich oder nicht mehr günstig ist. Sieht das so aus, wie es manchmal auch im Film gezeigt wird, daß dann diese kontaminierten Personen eingeschlossen sind?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Also praktisch eine Art Getto der verstrahlten Menschen?

Frau Streich (EW):

Genau.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Schaper, bitte!

Schaper (GB):

Ich möchte noch einmal auf das zurückkommen, was Herr Dr. Schorr eben ausgeführt hat. Es gibt ja in diesem Bereich mehrere Möglichkeiten. Er hat darauf hingewiesen, daß die erste Möglichkeit wäre, die Bevölkerung aufzufordern, im Haus zu bleiben, die zweite Möglichkeit, zu evakuieren. Darüber hinaus gibt es natürlich die Möglichkeiten, die wir vorhin erörtert haben, Dekontamination der Personen, des Materials und der Flächen. Das sind die Maßnahmen, die in solch einem Fall getroffen werden können. Wenn sich beispielsweise herausstellt, daß eine Evakuierung zu dem Zeitpunkt ungünstig ist, weil man gerade dann durch die Wolke fahren würde und damit höhere Dosiswerte aufnehmen würde, dann wird man natürlich zu der ersten Maßnahme greifen und sagen: Bleibt erst einmal im Haus; da habt ihr noch einen besseren Schutz, als wenn ihr euch jetzt auf den Weg macht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Schaper.- Herr Dr. Schorr, ein Getto verstrahlter Menschen - denkbar im Rahmen der Gefahrenabwehr?

Dr. Schorr (GB):

Wir haben das vorhin schon angesprochen. Die Katastrophenschutzbehörde geht davon aus, daß sich ca. 70 % der Personen selbst evakuieren würden. Daher ist es gar nicht möglich, diese Leute irgendwie einzusperren. Ich sehe also diese Möglichkeit nicht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Unabhängig davon, daß Ihnen die Leute aus eigenem Antrieb weglaufen, könnten Sie sich das überhaupt als Maßnahme staatlicher Behörden vorstellen und denken? Herr Dr. Schorr, Herr Dr. Schober!

Dr. Schober (GB):

Ich will dazu noch einmal kurz auf das eingehen, was Herr Rinkleff heute - vor dem Mittagessen war es, glaube ich, schon - gesagt hat. Die möglichen Dosiswerte, die hier auftreten können, sind im Nahbereich - deshalb habe ich auch sehr großes Verständnis, Frau Streich, was Ihre Betroffenheit betrifft, was den Ort betrifft, in dem Sie wohnen - schon sehr hoch anzusetzen; ich will mir die Zahlen ersparen. Hier taucht also die Frage auf: Was muß man, was kann man tun? Er hat dann aber auch gesagt, daß ein Großteil dieser Dosis zustande kommt, indem man in diesem Gebiet 50 Jahre wohnt, ohne daß etwas getan wird. Ein kleinerer Teil, der aber durchaus auch zu beachten ist, käme durch die Inhalation, durch das, was man einfach einatmet, zustande. Daher kommt es darauf, wenn man es einrichten kann, vielleicht im Haus zu bleiben oder möglicherweise vorher aus diesem Bereich zu gehen. Der größte Teil der Dosen, der radioaktiven Stoffe, der sich ablagert, würde tatsächlich auf Sie in unzumutbarer Weise einwirken, wenn nichts geschehen würde. Dann wäre das ein verstrahltes Getto, wenn man Sie da ließe.

Ich kann nur sagen: Es ist unvorstellbar für mich, daß in dem Bereich, in dem wir entsprechende Kontaminationen feststellen, nicht entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Dieser Bereich muß, soweit es geht, entweder wiederhergestellt werden, wenn das möglich ist. Es wurde auch schon gesagt, welche Maßnahmen dafür in Frage kommen. Wenn das nicht möglich wäre, dann könnte man Ihnen wahrscheinlich auch nicht zumuten, dort zu bleiben. Ich weiß nicht, ob das Ihre Frage war, aber so habe ich Sie zumindest verstanden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Eine Ergänzung von Dr. Rinkleff.

Dr. Rinkleff (GB):

Ich möchte doch noch einmal darauf eingehen, welche Expositionspfade mit einer Katastrophe unmittelbar, kurzfristig verbunden sind. Eine Strahlendosis, der man vielleicht nur schwer ausweichen kann, wäre sicherlich die Inhalationsdosis dann, wenn sich im Rahmen von Brandfögen Schadstoffe ausbreiten. Diese

Inhalationsdosis - das haben wir vorhin gesagt - würde am ungünstigsten Aufpunkt, also in 300 m Entfernung, für den Fall Flugzeugabsturz - nehmen Sie diesen Wert als Orientierungspunkt - 21 Millisievert betragen, in 500 m Entfernung 6 Millisievert. Wir haben vorhin schon gesagt: Wenn jemand im Haus bleibt, hat er die Chance, diese Dosis um den Faktor 10 zu reduzieren. Vergleichen Sie das einmal mit Ihrer natürlichen Strahlenbelastung von 2 Millisievert, die Sie pro Jahr haben. Ich möchte diese Dosiswerte jetzt nicht verniedlichen; es sind sicherlich Gefahren damit verbunden. Aber man darf die Relation dabei nicht aus dem Auge verlieren. Die Dosen, die danach kommen und die das Gros der Dosis ausmachen, passieren in der Regel durch die Gammabodenstrahlung. Die baut sich im Laufe von 50 Jahren auf. Das muß man sich klarmachen. Bei dem, was Sie essen, bei der Ingestionsdosis, haben Sie im unmittelbaren Zeitintervall nach der Katastrophe die eigene Entscheidung, woher Sie Ihre Lebensmittel beziehen. Auch das darf man dabei nicht vergessen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Münch!

Münch (GB):

Hinsichtlich der Befürchtung des Falschreagierens des Hauptverwaltungsbeamten als Leiters des Katastrophenschutzstabes ist folgendes zu sagen: Der Katastrophenschutzstab besteht aus den Mitgliedern der in Katastrophenfällen mitwirkenden Behörden, Dienststellen, Organisationen und Einsatzkräfte. Das heißt, es ist eine bunte Mischung aus verschiedenen Bereichen, die sich zusammensetzt und den Hauptverwaltungsbeamten hinsichtlich der Maßnahmen, die er vollverantwortlich tragen muß, berät. Glauben Sie mir, ein Hauptverwaltungsbeamter hätte keine Chance, eine derart irrealen Entscheidung durchzusetzen.

Hinsichtlich der Evakuierungsmaßnahmen, gerade bezogen auf den Bereich um Bleckenstedt herum: Wir haben - in diesem Fall, Gott sei Dank - eine Stadt mit 224 Quadratkilometern und einer Einwohnerzahl von ca. 119000. Das ist eine Fläche so groß wie die Stadt Hannover. Die Stadt Salzgitter ist flächenmäßig noch größer, und in der Stadt Hannover wohnen mehr als 500000 Einwohner. Insofern ist die Wahrscheinlichkeit, daß eine Evakuierungsmaßnahme, auch wenn sie in Eigenregie durch die Betroffenen durchgeführt wird, in einem Chaos enden würde, eigentlich relativ gering. Größere Probleme würde ich in engen Ballungsräumen wie der Innenstadt der Stadt Braunschweig oder im Bereich der dichtbesiedelten Stadt Hannover sehen. Insofern sehe ich da keine Probleme.

Wir haben ja derartige Dinge schon geübt, und zwar real geübt bei Gelegenheit dieser Bombenfunde. Auch in Salzgitter werden immer wieder Blindgänger aus dem

zweiten Weltkrieg gefunden, und es müssen Ortsteile oder Teilortsteile geräumt werden, weil bei der Entschärfung eine gewisse Gefahr besteht.

Dann komme ich auf den nächsten Punkt, die Abgrenzung der Evakuierungsbereiche. Wir werden nie nach Schema F evakuieren, sondern wir werden die Evakuierungen immer durch Messungen begleiten. Das heißt, dort, wo nach unserer Ansicht die Messungen einen kritischen Wert ergeben - da werden wir immer auf der sicheren Seite sein -, werden wir selbstverständlich evakuieren. Dort, wo wir nichts messen, werden wir natürlich nicht evakuieren, wenn wir sicher sind, daß diese Bereiche entsprechend frei bleiben. Das gilt sowohl für radioaktive Schadstoffe als auch für gasförmige Schadstoffe oder für andere Schadstoffe, die bei irgendwelchen anderen Bränden entstehen. So ist die Situation.

Aber ich hätte noch eine Frage an den Antragsteller, wenn es erlaubt ist. Stimmt die Devise noch, die ich früher mal bei Baubesprechungen gehört habe: Kein Brandrauch über Schacht Konrad, weil in den Hallen Filteranlagen eingebaut werden, um den Brandrauch zu filtern?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Der entsprechende Fachkollege kommt gerade. Die Antwort ist: Die Position, die Sie hier dargestellt haben, ist richtig. Ich will mich noch einmal vergewissern. - Ja.

Münch (GB):

Das sollten wir noch einmal ergänzen. Hier werden also Rauchabzugsanlagen eingebaut, die mit Filtern versehen werden, so daß der Brandrauch aus dem Gebäude nur gefiltert entweichen kann?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu Herr Göhring!

Göhring (AS):

Bei einem Brand in den Räumen der Umladeanlage, in der Pufferhalle und in den angeschlossenen Räumen wird im Brandfall die Lüftungsanlage abgeschaltet und automatisch die Entrauchung über einen speziellen Brandgasventilator gestartet. Die Rauchschwaden werden über eine Filterstrecke geleitet. Hierbei ist aber eine Einschränkung klarzustellen. Jeder Filter hat eine bestimmte Aufnahmekapazität. Wenn diese Aufnahmekapazität erschöpft ist - die ist zwar reichlich bemessen, aber das hängt ab von der Brandlast, von der Belastung der Rauchgase -, dann werden natürlich die Brandgase an der Filterstrecke vorbei nach außen geleitet. Nach den uns vorliegenden Berechnungen ist

die Nuklidbelastung in den Rauchgasen gering, da wir davon ausgehen, daß aufgrund der Brandschutzmaßnahmen bestimmte Temperaturen an den Gebinden nicht überschritten werden und damit auch die Freisetzung aus den Gebinden begrenzt ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich gucke gerade noch rüber zu den Feuerwehrleuten. Aber Sie können sicherlich eine Zwischenfrage stellen, Frau Free.

Frau Free (EW):

Dazu eine Frage. Die Ausführungen finde ich soweit schon einmal ganz schön. Sie sagten vorhin, der Katastrophenfall sieht vor, daß sich jemand nicht noch groß mit allen verschiedenen Stellen beraten muß. Nun habe ich eben gehört, daß der Verantwortliche offenbar eine ganze Schar von Beratern hat. Also beraten die ja doch erst eine Stunde und messen dann und evakuieren anschließend. Das finde ich jetzt doch recht merkwürdig. Dazu hätte ich gern noch eine Stellungnahme.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Die werden Sie jetzt von Herrn Münch bekommen.

Münch (GB):

Dem ist nicht so. Sie haben gehört, daß in dem Moment, in dem ein Brand in der Anlage entsteht, die automatischen Brandmeldeanlagen auf elektrischem Wege das Brandmeldesignal durchschalten und die Feuerwehren spätestens nach zehn Minuten den Brand angreifen können, damit die ersten Messungen durchführen und auch die ersten Maßnahmen treffen, bis der Stab zusammengetreten und funktionsfähig ist. So lange werden die Führungskräfte der Feuerwehren die nach Alarmplan festgelegten Maßnahmen durchführen bis hin zur Vorbereitung einer Evakuierung.

Ich möchte dies auch zum Anlaß nehmen, auf das Berufsethos der Feuerwehrleute einzugehen. Jeder, der sich zur Feuerwehr verpflichtet, ob das Frau oder Mann ist, zur freiwilligen, zur Werksfeuerwehr oder zur Berufsfeuerwehr, weiß, daß er in diesem Beruf seine Gesundheit und sein Leben verlieren kann. Dies wird leider des öfteren bewiesen, der Verlust der Gesundheit und auch des Lebens. Wenn ich an die russischen Kameraden denke, die in Tschernobyl bewußt ihr Leben geopfert haben, um die Havarie einzuschränken - wir wissen das -, dann ist das nicht hoch genug anzurechnen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Free!

Frau Free (EW):

Ich wollte nicht unterstellen, daß Sie Ihr Auto nehmen und in die entgegengesetzte Richtung fahren. Wenn das so verstanden wurde, tut es mir leid. Ich möchte mit

meinem Redebeitrag zu Ende kommen und anderen die Gelegenheit geben, Nachfragen an Herrn Dr. Thomauske zu richten; denn sonst schläft er mir noch ein da hinten. Ich weiß, daß die emotionale Ebene von Ihnen nicht sonderlich gewünscht wird. Ich habe aber trotzdem die Frage: Herr Dr. Thomauske, haben Sie manchmal Angst um sich und Ihre Familie? Oder wie sieht das in Ihnen aus? Ich kann mir nicht vorstellen, daß dem nicht so ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Free, diese Frage hat Herr Dr. Thomauske schon einmal an einem Samstag beantwortet, als wir hier verhandelt haben. Gleichwohl bleibt es wie immer dabei: Persönliche Fragen brauchen nicht beantwortet zu werden. Herrn Dr. Thomauske ist es anheimgestellt, ob er antworten will oder nicht. Wir jedenfalls werden das allemal akzeptieren, wenn er sagt, daß er dazu keine Antwort geben möchte.

Dr. Thomauske (AS):

Ich hatte im Laufe des Erörterungstermins schön häufiger festgestellt, daß ein solcher Erörterungstermin dazu führt, Dinge zu personifizieren. Es ist völlig unerheblich, ob der Antragsteller durch mich oder einen anderen vertreten wird. Entscheidend ist die Planung, die dahintersteht. Ich glaube, der Erörterungstermin dient dazu, die Planungen auf den Prüfstand zu stellen. In dem Fall kommt es nicht darauf an, ob ich Angst habe oder nicht. Vielmehr kommt es darauf an, daß die Planungen den Ansprüchen gerecht werden. Dazu dient dieser Erörterungstermin. Deshalb möchte ich mich zu persönlichen Dingen einer Stellungnahme enthalten, weil ich glaube, daß das vom zentralen Problem wegführt, nämlich von der Prüfung unserer Antragsunterlagen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Auch ich glaube, daß eine Verdoppelung der gleichen Fragen nichts bringt. Herr Dr. Thomauske hat darauf schon einmal geantwortet. Man sollte ihn in Monatsabständen nicht immer wieder mit der gleichen persönlichen Frage konfrontieren. - Frau Free!

Frau Free (EW):

Sie gestehen mir sicherlich zu, daß ich nicht jeden Tag hier sein kann. Von daher wußte ich das nicht. Es war mir klar, daß ich keine Antwort bekommen werde. Mir geht es nur um folgendes: Ich sitze hier Menschen gegenüber, die irgendwo zu entscheiden haben oder für sich schon entschieden haben. Es ist mir einfach wichtig, auch zu hören, wie Sie persönlich darüber denken oder ob Sie überhaupt dahinterstehen. Von einem Arzt wird erwartet, daß er hinter dem, was er tut und einem Patienten rät, steht. Von einem Feuerwehrmann wird erwartet - wie wir gerade gehört haben -, daß er zu persönlichen Konzessionen bereit ist. Dieses Berufsethos gibt es ja auch bei vielen anderen Berufen. Von daher denke ich: Wenn Sie ein

Planfeststellungsverfahren dieser Größenordnung durchführen und damit unser Leben verändern - inwieweit auch immer; darüber brauchen wir an dieser Stelle nicht zu diskutieren -, sollten auch Sie dieses Berufsethos haben. Darauf wollte ich nur hinweisen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das Berufsethos des Beamten ist dasjenige, daß er Recht und Gesetz in einer rechtlichen Verwaltung zum Durchbruch zu verhelfen hat. Das hört sich so schlimm an. Wenn er der Überzeugung wäre, daß dem nicht so ist, müßte er gegenüber seinem Vorgesetzten entsprechend protestieren. Dazu ist er beamtenrechtlich verpflichtet.

(Zuruf von Frau Free (EW))

- Es passiert in deutschen Verwaltungen immer wieder. Wirklich!

(Frau Free (EW): Vielleicht nicht mehr auf der Ebene!)

- Das ist völlig unabhängig von den Hierarchien, ob kleinere oder größere Beamte. Das ist völlig egal. - Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Ich möchte mich an der Stelle auch nicht hinter den Grundsätzen, wie sie Herr Dr. Schmidt-Eriksen zu recht angeführt hat, verstecken. Ich glaube, im Verlauf des Erörterungstermins ist deutlich geworden, daß die Personen, die hier den Antrag vertreten, dieses auch mit Überzeugung tun. Sie sind davon überzeugt, daß die Unterlagen, die sie vorgelegt haben, den Ansprüchen gerecht werden, die an sie zu stellen sind. Ich glaube, wir haben im Verlauf der Erörterung deutlich machen können, daß wir hinter diesem Antrag stehen. Wir sind auch der Überzeugung, daß wir dies gut gemacht haben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Streich!

Frau Streich (EW):

Herr Dr. Thomauske, ich möchte Ihnen widersprechen. Sie haben von der Einwanderseite des öfteren - das ist wirklich hinreichend bewiesen - - - Moment, jetzt habe ich mich verzettelt. - Ich möchte sagen: Ihr Plan sieht nicht so aus, daß die Einwander Ihre Betroffenheit von vornherein gleich erkennen können. Dazu ist er viel zu porös; er dürfte nicht auf die Goldwaage gelegt werden.

(Beifall bei den Einwendern)

Daß 289 000 Einwendungen zustande gekommen sind, liegt nicht daran, daß das Bundesamt für Strahlenschutz seine Aufgabe in dem Plan vollkommen gemacht hat. Auch ich konnte Ihnen an einem Punkt

nachweisen, daß nicht einmal soviel daraus abzuleiten ist. Ich habe damals gesagt: Hätte mein Sohn diese Arbeit in der Schule abgeliefert, hätte er von den 15 möglichen Punkten nicht einen einzigen bekommen. Das ist mangelhaft. Damit wäre er nicht durchgekommen; in keiner Prüfung. So sieht es auch bei Ihrem Plan aus. Wenn Sie Ihrer Aufgabe in vollem Umfang nachgekommen wären, dann hätte dieser Plan auch alle diese Punkte voll mit enthalten müssen. Ich finde, die Einwender sind um eine ganze Menge Informationen betrogen worden.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Streich, dieses Thema hatten wir ja nun auch schon.

Frau Streich (EW):

Das schadet nichts. Das sollte öfter gesagt werden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wir hatten dieses Thema schon mehrfach angesprochen. Ich möchte auch nur insoweit etwas sagen, als Frau Free Herrn Dr. Thomauske sehr persönlich angesprochen hat. Herr Dr. Thomauske hat dann auch eine persönliche und auch als sehr persönlich zu bewertende Erklärung abgegeben. Daß er damit gleichzeitig einen Schlenker hinsichtlich der von Ihnen unterstellten Qualität der Antragsunterlagen gemacht hat, ist allemal nur menschlich. Wenn man denn persönliche Aussagen einfordert und fragt, ob der Antragsteller wirklich dahinterstehe, dann muß man sich nicht wundern, wenn man gesagt bekommt, daß man dahinterstehe und die Sachen, die man selber mache, für gut halte. Ich glaube, darüber sollten wir jetzt aber nicht in extenso diskutieren. Sie haben selbst darauf hingewiesen, daß Sie etwas aufgreifen wollten, was Sie schon einmal gesagt haben. - Der Herr Gressmann aus Braunschweig wartet jetzt schon mehr als eine Stunde darauf, daß auch die untere Katastrophenschutzbehörde aus Braunschweig zum Zuge kommt. Ich bitte Sie um Entschuldigung. Bitte!

Gressmann (GB):

Ich möchte versuchen, den Begriff der Katastrophe, der hier ja durch die Reihen geistert, für den Fall, über den wir hier reden, etwas einzugrenzen, wobei ich - um entsprechende Entgegnungen gleich vorwegzunehmen - davon ausgehe, daß die Eintrittswahrscheinlichkeit in der Tat sehr klein ist. Vorhin ist von der möglichen Aktivität gesprochen worden, die bei einem Zwischenfall betroffen sein kann und somit auch nur verbreitet werden kann. Ich habe versucht, das mitzuschreiben. Ich habe auch ein bißchen gerechnet. Hiernach ergeben sich - man möge mich korrigieren - so mittlere 10^{14} Bq/Gebinde. Das ergeben die Zahlen, die von Herrn Dr. Rinkleff genannt worden sind. Wenn ich

das Ganze auf die 100 km^2 im 5 km-Radius blitzartig umrechne, dann kommen da schlappe 1 Million Bq/ m^2 raus. Dabei gehe ich sehr konservativ davon aus, daß dies gleichmäßig verteilt ist, was aber nicht der Fall sein wird. Das wissen wir alles. Nach Tschernobyl haben wir mit wesentlich geringeren Konzentrationen erhebliche Probleme gehabt. Selbst dann, wenn ich von dem ausgehe, was heute morgen noch belächelt worden ist, daß nämlich nur 1 % dieser Aktivität in dieser Weise ausgestreut wird, dann bin ich immer noch bei der Tschernobyl-Belastung, die uns allen - unterstelle ich einmal - erhebliche Probleme bereitet hat. Ich betone noch einmal: Ich halte das für unwahrscheinlich. Es ist aber ein mögliches Katastrophenszenario, das man kennen sollte.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut. Das ist die eine Seite. Die andere Seite aber ist die Frage: Was würde die Katastrophenschutzbehörde in diesem Fall an Maßnahmen durchführen? Bei Tschernobyl haben wir ja eine großflächige Kontamination gehabt. Gleichwohl sind in der Bundesrepublik keine flächendeckenden Katastrophenschutzmaßnahmen eingeleitet worden. Die Frage ist: Würden Sie - selbst wenn Sie von diesen Verbreitungen ausgehen - in diesem Fall beispielsweise evakuieren wollen?

Gressmann (GB):

Das hängt vom Nuklid ab, wenn ich das rauskriegen kann, was möglicherweise machbar sein sollte. Ich gehe davon aus, daß natürlich in aller Regel nicht diese 100 km^2 betroffen sein dürften, sondern nur - wie es Herr Schaper gesagt hat - ein relativ kleiner Sektor mit entsprechend hoher Konzentration. Ich gehe davon aus, daß - um jetzt den Begriff "Evakuierung" zu umgehen - eine Entfernung der betroffenen Bevölkerung aus ihrem normalen Lebensbereich solange notwendig sein wird, bis diese Kontamination beseitigt sein wird, und zwar nicht im Sinne "Evakuierung gleich Flucht", sondern im Sinne einer vorübergehenden Entfernung aus diesem Bereich mit einer anschließenden Dekontamination zum Beispiel des Geländes, auf dem die Häuser stehen etc.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Lange, Herr Dr. Rinkleff, gibt es Nuklidinventare, die so gefährlich sind, daß sich solche Maßnahmen auch flächendeckend anempfehlen?

Dr. Rinkleff (GB):

Ich habe nach der Pause ganz bewußt gesagt: Ich möchte die Maßnahme, über die vorher diskutiert worden ist, nicht ausschließen. - Meine Zielsetzung war, Ihnen klarzumachen, daß man Tschernobyl nicht ohne weiteres mit dem Endlager Konrad vergleichen darf. Man muß die entsprechenden Zahlenwerte zum Vergleich mit heranzuführen. Das war meine Zielsetzung.

Ich kann den Ausführungen insoweit zustimmen. Ich kann jetzt aber nicht sagen, wieviel Becquerel pro Abfallgebinde nun möglich sein werden. Das ist in der Tat auch nuklidabhängig. So sind die Endlagerungsbedingungen halt gemacht worden. Die Größenordnung kommt meinen Kenntnissen nach in etwa hin. Dem, was hier geschildert worden ist, kann ich so zustimmen. Evakuierungsmaßnahmen von vornherein ausschließen: Nein. Wenn, dann halt nur kleinere Flächen. Entsprechende Maßnahmen sind dann hinterher entsprechend möglich. Die Bevölkerung wird nicht auf Dauer entfernt werden müssen, wie man es in Tschernobyl machen mußte.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Lange!

Dr. Lange (GB):

Ich habe die Diskussion heute so verstanden, daß Herr Dr. Rinkleff einige Zahlen angegeben hat, um das Aktivitätsinventar von Konrad in eine Perspektive zu dem Aktivitätsinventar von Kernkraftwerken zu setzen, obwohl bei Kernkraftwerken noch ganz andere dynamische Zustände bezüglich Druck und Temperatur herrschen. Es ging nur darum, daß einmal aufgezeigt wird, daß hier ein um den Faktor 50 000 oder 10 000 geringeres Inventar vorhanden sein kann. Nun verselbständigen sich solche Zahlen, wie ich im Moment feststellen muß, mit der Folge, daß es zu einer Abschätzung kommt, die dahin geht, daß im Mittel pro Abfallgebinde 10^{14} Bq vorhanden sind. Nimmt man die sehr umfassende Datenerhebung des Bundesamt für Strahlenschutz, so kommt man zu mittleren Aktivitätsinventaren, die im Bereich von 10^{11} oder 10^{12} liegen. Das ist schon einmal ein erster Faktor von 100 bis 1 000. Nun muß man sehr vorsichtig sein. Die meisten von Ihnen wissen, daß Becquerel nicht gleich Becquerel ist. Es spielt eine große Rolle, ob es sich um Tritium oder um Caesium 137 mit einer langen Halbwertszeit und einer entsprechend relativ starken Gammastrahlung handelt.

Im Rahmen unserer Analysen der Transportstudie Konrad haben wir versucht, Abschätzungen dahingehend vorzunehmen, welche Bodenkontaminationen aufgrund von Transportunfällen auftreten könnten. Wir haben das umgerechnet in eine Caesium 137-äquivalente Bodenkontamination. Warum haben wir das gemacht? - Aufgrund des Fall outs von in den 50er und 60er Jahren durchgeführten Kernwaffenversuchen haben wir in der Bundesrepublik eine Caesium 137-Aktivitätsablagerung, die sich im Bereich von 2 000 bis 4 000 Bq/m² bewegt. Dann kam das Ereignis Tschernobyl, das hier schon angesprochen worden ist. Ich habe mich mehrmals gefragt: War bezüglich Tschernobyl der Nahbereich des Reaktors gemeint, oder war Tschernobyl in bezug auf die Auswirkungen gemeint, wie sie hier in der

Bundesrepublik gewesen sind? Ich darf Sie noch einmal daran erinnern, daß wir die stärksten Kontaminationen im bayrischen Raum hatten in Verbindung mit sehr starken Regenfällen. Die haben im Raum München zu Caesium 137-Kontaminationsniveaus von 20 000 Bq/m² geführt. Im niedersächsischen Raum lagen die Werte um etwa den Faktor 10 darunter. Sie bewegten sich auf einem Niveau, das schon aufgrund des Kernwaffen-fall-outs vorhanden war.

Ich hatte Ihnen vorhin schon gesagt, wenn Sie das große Spektrum von Abfallgebänden und möglichen Unfallbelastungen nehmen, dann ist das Resultat das, daß die Breite der Caesium 137-Äquivalenten Kontaminationen in weiten Bereichen um Größenordnungen variieren können. Wir haben uns gleichzeitig gefragt: Mit welcher Häufigkeit wären jetzt welche Kontaminationsniveaus zu erwarten? - Wenn ich in unsere Studie schaue, dann kann ich feststellen, daß wir im Nahbereich von etwa 250 m auf Werte gekommen sind, wo es möglich ist, daß eine Caesium 137-äquivalente Kontamination aufgrund von Transportunfällen zustandekommt, die den Wert von München erreicht, also 20 000 Bq/m². Wenn ich mich aber gleichzeitig frage, mit welcher Eintrittshäufigkeit das der Fall sein wird, dann ist die Eintrittshäufigkeit einmal 10^{-5} pro Jahr. Ich möchte das gleich umsetzen in eine leichter verständliche Zahl. Das bedeutet, daß die Wahrscheinlichkeit 1 : 100 000 pro Betriebsjahr des Endlagers beträgt, daß eine solche Kontamination auftritt. Gehe ich jetzt in Kontaminationen, die sich in 250 m Entfernung in einem Bereich von 200 Bq bewegen - das ist ein Wert, der um den Faktor 10 unter dem liegt, was aufgrund des Kernwaffen-fall-outs ohnehin vorhanden ist -, dann ist die Eintrittswahrscheinlichkeit in diesem Fall weniger als ein Tausendstel pro Jahr. Das nur, um noch einmal ein bißchen in eine Perspektive zu setzen, daß bei den Aktivitätsinventaren dieser Abfallgebinde und den Eigenschaften des Produktes und der Behälter - diese Aussagen beziehen sich hier nur auf Transportunfälle - Bedingungen nicht eintreten können und in diesem Sinn auch nicht vorstellbar sind, so daß solche Maßnahmen, wie sie hier diskutiert worden sind, nämlich eine Evakuierung, erforderlich sein werden. Überwiegend handelt es sich um längerlebige Nuklide in den Abfällen, so daß es nach einem solchen Transportunfall sehr wohl möglich ist, im unmittelbaren Nahbereich des Unfalls meßtechnisch eine Bedarfsaufnahme vorzunehmen, und zwar ohne daß man jetzt in sehr großer Eile ist. Man die Situation ausmessen. Aus welchem Grund? - Weil eine Strahlenexposition - in diesem Fall über Bodenstrahlung - ein sich über einen längeren Zeitraum integrierender Effekt ist, so daß man jetzt auf jeden Fall keine unmittelbare Gefährdung hat, sondern zunächst einmal eine Bedarfsaufnahme machen kann. - Vielen Dank.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Vielen Dank, Herr Dr. Lange. - Herr Chalupnik!

Chalupnik (EW):

Ich bin ein bißchen entsetzt. Evakuierung mit eigenem Auto über Ausfallstraßen. Auto kontaminiert vom Reifen bis zum Dach. Schmierverschleppung ist aus den Kraftwerken bekannt. Ich sehe, daß der Antragsteller grinst. Weil das möglicherweise das Problem ist, jemanden aufzufordern, die Radioaktivität, die er auf seinem Körper oder auf seinem Auto hat, noch in die Umgebung zu tragen - - - Nehmen wir einmal an, es geht Richtung Heide. Der Bauer, der im Radio gehört hat, daß die Leute aus dem Raum Salzgitter flüchten, stellt sich, wenn er jagdberechtigt ist, mit seiner Schrotflinte ans Tor und schießt auf alles, was eine Salzgitteraner Nummer hat. Das ist der Fall! Ich kann mir einfach nicht vorstellen, daß jemand der Meinung sein kann, ich könnte einen Sektor evakuieren, und glaubt, die Nachbarbereiche würden dem nicht folgen.

(Beifall bei den Einwendern)

Die Vorstellung, daß die Nachbargemeinden oder die Nachbarbezirke dem bei aller Toleranz des Problems tatenlos zusehen würden - in Mitteleuropa ist das einfach nicht möglich -, kann man sich von vornherein von der Backe putzen. Es ist deshalb alles zu tun, daß es zu einer Situation, die eine Evakuierung erforderlich machen könnte, nicht kommt.

Ich möchte Ihnen eines sagen, meine Damen und Herren: Wenn in Tschernobyl die gleiche Pkw-Dichte vorhanden gewesen wäre, wie sie hier im Stadtgebiet vorhanden ist, dann wäre das zu einem Problem für ganz Rußland geworden.

(Beifall bei den Einwendern)

So sieht doch die Wirklichkeit aus. Wenn wir hier schon Katastrophenbetrachtungen anstellen, dann sollten wir uns auf die Möglichkeiten, wie sie sind und wie sie beherrschbar wären - - - Wenn wir uns darin verlieren, hier anzunehmen, man könnte Teile der Bevölkerung evakuieren, und darzulegen, man könnte irgendwo Reinigungsmaßnahmen durchführen - - - Ich könnte ja einen Vorschlag machen. Jeder Bürger wird aufgefordert, in die Badewanne zu steigen, sich abzduschen, einen frischen Müllbeutel - wenn möglich, einen gelben - aus dem Schrank zu holen, drei Löcher reinzuschneiden, ihn überzuziehen und bis zur nächsten Sammelstelle zu laufen. Busse, die da irgendwie bereitgestellt werden sollen - - - Es tut mir furchtbar leid. Diesen Überlegungen kann ich noch nicht einmal ansatzweise folgen, so utopisch sind sie. Oder wie sehen Sie das? - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich sehe es zumindest so, daß der Herr Woitschützke die Ehre der Landwirte retten und den angenommenen Fall des Heidebauern als eine böswillige Verleumdung

seines Berufsstandes zurückweisen wird. Der hätte sich strafbar gemacht. Nicht wahr? - Herr Woitschützke, bitte sehr!

Woitschützke (EW-Landvolk):

Herr Dr. Schmidt-Eriksen, ich möchte darauf gar nicht eingehen, wenn Sie erlauben. Wenn jemand schießen sollte, dann könnten das Angehörige eines jeden Berufsstandes sein. Damit sollten wir das vielleicht beenden. - Ich möchte aber noch eine andere Anmerkung machen. Wir führen hier ja eine Art Sicherheitsdebatte durch. Einem kann recht unbehaglich werden, wenn man hier Berufsstände vorführt. Ich glaube und hoffe, daß Herr Münch das ähnlich sieht. Ich muß dann aber doch die Frage stellen dürfen: Ist es richtig, daß Feuerwehrmänner im Ruhrgebiet einen Verein gegründet haben und die Auffassung vertreten, daß sie nicht gezwungen werden können - auch dann nicht, wenn sie sich der Feuerwehr verschrieben haben -, bei radioaktiven Störfällen eingesetzt zu werden?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Woitschützke, ich hatte schon fast befürchtet, Sie hätten meine ironische Anmerkung von vorhin als ein Vorführen des durch Sie repräsentierten Berufsstandes aufgefaßt. Mittlerweile glaube ich aber, daß das eine Art Vorwegnahme einer Entschuldigung für die Frage, die Sie gestellt haben, war, daß das also nicht in dem Sinne verstanden werden möge, als wolle man, wenn man so etwas thematisiert, hier einen Berufsstand desavouieren.

Woitschützke (EW-Landvolk):

Darf ich das schnell klarstellen? - Mir geht es keinesfalls darum, irgendwelche Berufsstände zu desavouieren. Das ist sicherlich auch Herrn Chalupnik überhaupt nicht in den Sinn gekommen. Ich glaube, daß wir darüber gar nicht zu reden brauchen. Dieser Gedanke - muß ich ehrlich sagen - ist durch dieses Beispiel etwas ausgelöst worden. Ich kann mich daran erinnern, daß sich die Zeitungen vor einem Jahr ernsthaft mit der Frage beschäftigt haben, ob es - hier wurden ja die Ethik und die Moral angesprochen - richtig sei, daß sich in zunehmendem Maße Gruppierungen bilden - ich erinnere mich daran, daß das in Nordrhein-Westfalen so geschehen ist; entschuldigen Sie mich aber bitte, wenn ich mich in diesem Fall geirrt haben sollte, weil ja nicht alles stimmt, was in den Zeitungen steht - und ob sich solche Entwicklungen ablesen bzw. abschätzen lassen, oder ob an diesen Dingen nichts dran ist? Ich glaube, das gehört mit in diese Sicherheitsdebatte hinein.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Sicherlich. Danke, Herr Woitschützke. - Herr Münch, bitte!

Münch (GB):

Auch ich habe von einer derartige Gruppierung gehört, die sich im Raum Frankfurt gebildet hat. Diese Feuerwehrleute vertreten die Ansicht, daß man die Kernkraft nicht braucht und daß man die sich aus der Kernkraft ergebenden Gefahren vermeiden sollte. Daß sie aber auch einen Einsatz verweigern würden, habe ich noch nicht feststellen können.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Also praktisch eine Initiative der Feuerwehr gegen Atomkraft.

Woitschützke (EW-Landvolk):

Ich glaube, daß wir dieses Thema abhaken können. Ich bedanke mich für diese Auskunft. Ich möchte aber noch an etwas anknüpfen dürfen, was Herr Dr. Lange gesagt hat. Er hat unsere Interessen bereits sehr deutlich angesprochen, als er sich zur Bodenkontaminierung und zu seinen Überlegungen, die er mit Blick auf die Transporte und die Störfälle bei Transporten angestellt hat, geäußert hat. Herr Verhandlungsleiter, ich gehe davon aus, daß diese Thematik mit diesen für meine Begriffe nicht ganz ausreichenden Darlegungen noch nicht abgeschlossen ist, sondern daß wir darauf noch einmal zurückkommen und speziell die Situation der Landwirtschaft bei Transporten und etwaigen Störfällen näher beleuchten werden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dieses Thema wird in der nächsten Woche noch eingehend erörtert werden. Ich glaube, daß die Transporte von morgen an zur Diskussion stehen werden. In der nächsten Woche wird es auch noch um die Transporte gehen. Sie sollten sich mit Herrn Janning und der Arbeitsgemeinschaft Schacht Konrad dahingehend abstimmen, daß auch das Landvolk die spezifischen Interessen, die man diesbezüglich wahrnimmt, in den Termin einbringen möchten.

Woitschützke (EW-Landvolk):

Schönen Dank.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine Damen und Herren, ich stelle fest, daß keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen. Dann können wir heute ruhig eine Viertelstunde früher Schluß machen. - Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Eine Frage: Ist damit der Tagesordnungspunkt 6 offiziell beendet?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ja, davon gehe ich aus. Keine Wortmeldungen mehr zu Tagesordnungspunkt 6, somit diesbezüglich abgeschlossen.

Wir verhandeln morgen weiter mit dem Tagesordnungspunkt 5 b: Transporte und die daraus resultierenden Risiken.

Meine Damen und Herren, ich wünsche Ihnen einen guten Heimweg, einen guten Abend. Sie sind eingeladen, morgen ab 10 Uhr weiter an der Verhandlung teilzunehmen. Auf Wiedersehen!

(Schluß: 18.46 Uhr)